Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1942)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1943

Vorschläge des Regierungsrates



Buchdruckerei Zimmermann & Cie. AG. in Bern

Vermögensbilanz

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1942	Fr. 22,264,380.05
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1942	4,371,498. —
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1942	Fr. 17,892,882.05
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1943	→ 2,776,084.—
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1943	Fr. 15,116,798.05

Rechnung	Vor-		Ro	h_	Rei	n_
1941*)	anschlag 1942*)	Voranschlag für das Jahr 1943			Einnahmen	
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		,				
200						
		Laufende Verwaltung.				
		Uebersicht.				
1,694,485 95	1,759,860	I. Allgemeine Verwaltung	127,000	1,944,496		1,817,496
2,917,708 90	2,985,450	II. Gerichtsverwaltung		2,999,725		2,999,725
127,471 16		III.ª Justiz	687,500			146,175
$\begin{array}{c c} 3,182,459 01 \\ 915,660 87 \end{array}$	3,346,795 $992,092$	III. ^b Polizei	3,045,261 2,073,063			3,507,285 $1,174,672$
2,744,359 95	2,828,600	IV. Militär	1,810			2,842,305
17,088,543 30		VI. Erziehungswesen		20,189,145		17,510,085
53,755 25		VII. Gemeindewesen	600	,		56,033
10,447,937 15		VIII. Armenwesen	5,548,032			11,521,199
2,429,562 42		IX.ª Volkswirtschaft	1,370,680			3,452,139 2,923,897
2,934,279 36 5,403,068 24	3,026,325 5,372,790	IX. ^b Gesundheitswesen	5,758,860 1,218,800			5,494,225
112,319 51	116,820	X. ^b Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flug-	1,210,000	0,110,020		
		wesen	13,000			107,201
13,952,581 47		XI. Anleihen	_	14,396,441		14,396,441
3,044,722 55		XII. Finanzwesen	380,000			3,993,656
$\begin{bmatrix} 2,145,565 & 70 \\ 374,144 & 96 \end{bmatrix}$		XIII. Landwirtschaft XIV. Forstwesen	2,519,417 $163,985$			2,236,875 $406,572$
1,605,691 43		XV. Staatswaldungen	3,128,900			
2,622,158 06	2,623,400	XVI. Domänen	2,899,400			
196,689 25	200,950	XVII. Domänenkasse	1,200			260,600
1,350,056 67	1,350,000	XVIII. Hypothekarkasse	24,642,375			
1,600,000 —	1,600,000	XIX. Kantonalbank	1,800,000			
2,595,665 51 316,751 50	2,769,339 244,600	XX. Staatskasse	5,433,334 327,600			1
73,511 05		XXII. Jagd, Fischerel und Naturschutz	356,660	W 100 000 000 000 000		
1,093,741 25	810,798	XXIII. Salzhandlung	2,439,780	1,632,070		
3,671,446 03		XXIV. Stempel-Steuer	3,600,000			
5,458,896 65	4,417,700	XXV. Gebühren	4,802,700			
3,037,650 63 293,577 35		XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer XXVII. Wasserrechtsabgaben	3,000,000 350,000			
1,148,917 25		XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- u.	550,000	55,000	010,000	
1,110,017	_,,,,,,,,,,	Mittelhandelstellen und Tanz-				
	2 to 12 to 100	betriebe	1,292,000	250,500	1,041,500	_
204,887 —	204,887	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmo-	960 000	139,500	223,380	
551,019 20	551,019	nopols	362,880	159,500	440,000	_
301,018 20	001,019	Nationalbank	580,608	_	580,608	_
745,579 36		XXXI. Militärsteuer	1,807,200	1,123,445		
38,370,654 95		XXXII. Direkte Steuern	46,241,800			
5,744,522 04	3,750,000	XXXIII. Unvorhergesehenes	12,300,000			
70,484,725 93			140,953,505		72,070,497	
69,765,315 —	71,624,951	Ausgaben	_	143,729,589	_	74,846,581
719,410 93	4 971 400	Ueberschuss der Einnahmen Ueberschuss der Ausgaben	2,776,084		2,776,084	
		Condiscines not Washanaii		143,729,589		74,846,581
10,404,129 95	11,024,331				12,510,501	
		- Color Constitution Color Col				
			Į.			
	- b			l	l	

^{*)} Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit Kursivzahlen angegeben.

Rechnung		Vor-	Vanamashlam Sim daa labu 1042	Rol	h-	Rein-	
1941		anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			Spezielle Rechnungen.				
			I. Allgemeine Verwaltung.	,			
			A. Grosser Rat.				
98,564	25	100,000	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	_	110,000		110,000
98,564	$\overline{25}$	100,000		_	110,000		110,000
140 504	10	149,000	B. Regierungsrat.		149,000		142 000
140,584		143,000 143,000	1. Besoldungen der Regierungsräte		143,000 143,000		143,000 143,000
140,584	40	145,000			145,000		
22,488 4,285 — 19,998 46,771		18,000 5,000 — 22,700 45,700	C. Ratskredit. 1. Ratskosten u. Dienstaltersgratifikationen 2. Förderung von gemeinnützigen Unternehmungen	 300 300	20,000 5,000 23,000 48,000	 	20,000 5,000 — 22,700 47,700
2,380	_	4,480	D. Ständeräte und Kommissäre.	_	4,480	_	4,480
		200	2. Kommissäre		200		200
2,380	_	4,680			4,680		4,680
52,192 87,248 6,359 104,788 20,670 43,200 314,459	75 35 10 60 —	55,842 90,846 6,200 118,000 23,000 55,100 348,988	E. Staatskanzlei. 1. Besoldungen der Beamten	50,000 8,000 — — 58,000	55,842 102,232 6,200 180,000 33,500 55,100 432,874	— — — — —	55,842 102,232 6,200 130,000 25,500 55,100 374,874

Rechnung	Vor-	Vonenachler Str. de 1-1-1040	Ro	h-	Re	in-
1941	anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen		42.00	1
Fr. Ct	. Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		I. Allgemeine Verwaltung.				
		F. Amtsblätter.				
23,000 -	23,000	1. Pachtzinse: a) Deutsches Amtsblatt	23,000		23,000	_
11,500 -	11,500	b) Feuille officielle	11,500	_	11,500	_
$egin{array}{c c} 26,404 & - \ 7,215 & - \ \end{array}$	26,600 7,600	a) Deutsches Amtsblatt b) Feuille officielle	26,600 7,600	_	26,600 7, 600	_
68,119	68,700		68,700		68,700	
		G. Tagblatt und Gesetzessammlung.				
8,241 -	8,692	1. Redaktionskosten: a) Tagblatt		8,842	_	8,842
892 20		b) Compte rendu		900		900
25,443 80 9,730 30		a) Tagblatt und Compte rendu b) Gesetzessammlungen		28,000 11,100		28,000 11,100
44,307 30	46,192			48,842		48,842
		H. Regierungsstatthalter.				
$egin{array}{c c} 117,861 & 45 \ 8,088 & - \ \end{array}$		1. Besoldungen der Beamten	<u> </u>	$135,600 \\ 10,000$	_	135,600 10,000
$egin{array}{c c} 9,521 & 98 \ 44,768 & 88 \ \end{array}$	264,000	3. Besoldungen der Angestellten	_	264,000 45,000	_	$264,000 \\ 45,000$
34,700 -	34,700			34,900		34,900
$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	470,000			489,500	_	489,500
107 101	004.005	J. Amtsschreibereien.		000 000		000.000
185,101 95 2,987 20	3,000	2. Entschädigungen der Stellvertreter	_	200,000 2,000	_	200,000
633,811 75 44,097 05	45,000		_	386,000 45,000	_	386,000 45,000
$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	34,600 6 670,000	5. Mietzinse		34,600 667,600		34,600 667,600
273,237	3.3,000			,000		,,,,,
	(a)					

Rechnung	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro	h-	Rei	n-
1941	-	1942	voranscinay tur das Jani 1945	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Cŧ.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			I. Allgemeine Verwaltung.				
98,564 140,584 46,771 2,380 314,459 68,119 44,307 214,940 900,597	40 50 30 30 25 95	143,000 45,700 4,680 348,988 68,700 46,192 470,000 670,000	A. Grosser Rat B. Regierungsrat C. Ratskredit D. Ständeräte und Kommissäre E. Staatskanzlei F. Amtsblätter G. Tagblatt und Gesetzessammlung H. Regierungsstatthalter J. Amtsschreibereien	 300 58,000 68,700 	110,000 143,000 48,000 4,680 432,874 	 68,700 	110,000 143,000 47,700 4,680 374,874 — 48,842 489,500 667,600
1,694,485	95	1,759,860		127,000	1,944,496		1,817,496
			II. Gerichtsverwaltung.				
240.40*		0.00	A. Obergericht.		959 000		252,000
$249,185 \\ 1,754$			1. Besoldungen der Oberrichter 2. Entschädigungen der Suppleanten	_	$252,000 \\ 3,000$	_	3,000
250,939	90	255,500			255,000	_	255,000
Ka 105	0.0	K0 400	B. Obergerichtskanzlei.		58,000		58,000
56,167 77,513	65	77,300	1. Besoldungen der Beamten	_	75,500	_	75,500
6,016	30	6,500	3. Bureaukosten	_	6,500 $19,000$	_	6,500 19,000
18,498 22,800		19,000 22,800	5. Mietzinse	_	22,800	_	22,800
1,800	45	1,300	6. Bibliothek	_	1,800	_	1,800
1,169		1,500	7. Anwaltskammer, Entschädigung der Mitglieder und Bureaukosten		1,500	_	1,500
183,966	20	186,800			185,100	_	185,100
			C. Amtsgerichte.				
342,442 8,961			1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten . 2. Entschädigungen der Stellvertreter .	_	$355,000 \\ 10,000$	_	355,000 10,000
62,937			3. Entschädigungen der Amtsrichter und		ŕ		
44,998 51,200	05 —	45,000 51,200	Suppleanten	_ _ _	65,000 45,000 51,200	_	65,000 45,000 51,200
510,539	31	527,700		_	526,200	_	526,200
							,

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro	h-	Rei	in-
1941	1942	Voi aliselliay Tur uas Jain 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		II. Gerichtsverwaltung.				
		D. Gerichtsschreibereien.				
248,699 90 6,835 70 431,352 20 22,000 — 23,200 —	12,000	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Besoldungen der Angestellten	- - -	260,000 10,000 425,000 30,000 23,300	1 - 1 - 1	$260,000 \\ 10,000 \\ 425,000 \\ 30,000 \\ 23,300$
732,087	725,300			748,300		748,300
	v	E. Staatsanwaltschaft.			2	
74,745 05 564 35 5,881 85	600	 Besoldungen der Beamten Bureaukosten des Generalprokurators . Bureaukosten der Bezirksprokuratoren 	_	77,800 600	_	77,800 600
1,200	1,200	und des stellvertretenden Prokurators. 4. Mietzins		$7,500 \\ 1,200$		$7,500 \\ 1,200$
82,391 25		T. MOUZINS		87,100		87,100
5,928 20 3,649 60 658 10 7,500 — 18,700 — 36,435 90	3,500 2,000 7,500 18,700	F. Geschworenengerichte. 1. Entschädigungen der Geschwornen	 	7,500 3,500 1,500 8,000 18,700 39,200	— — — —	7,500 3,500 1,500 8,000 18,700 39,200
1,277 25 111,082 30 229 - 269,187 15 533,435 95 41,977 90 19,990 99 37,375 - 1,014,555 54	113,600 500 300,000 540,000 30,000 23,000 38,000	G. Betreibungs- und Konkursämter. 1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde		1,300 112,000 500 300,000 520,000 40,000 25,000 38,000 1,036,800		1,300 112,000 500 300,000 520,000 40,000 25,000 38,000 1,036,800

Rechnung 1941		Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro		Rei Einnahmen	
	_	1942		Einnahmen			
Fr. C	t.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			II. Gerichtsverwaltung.				
			H. Gewerbegerichte.				
9,863	30	9,500	1. Kostenanteile des Staates	_	10,000		10,000
9,863	30	9,500			10,000		10,000
			J. Verwaltungsgericht.				
30,206 7	40 75 20 30	24,750 31,200 7,000 4,500 3,500	1. Besoldungen der Beamten	-	24,750 31,275 7,000 4,500 3,500	_ _ _	24,750 $31,27$ $7,00$ $4,50$ $3,50$
66,526	65	70,950			71,025		71,02
9,054 4,042 3,008 1,498	40 50 35	9,810 5,210 4,000 1,500	2. Besoldung des Angestellten 3. Entschädigungen der Mitglieder 4. Bureau- und Reisekosten	_	9,810 5,380 4,000 1,500	_	9,81 5,38 4,00 1,50
298 0 17,902 5	05 5 5	$\frac{280}{20,800}$	5. Bibliothek		$\frac{310}{21,000}$		$\frac{31}{21,00}$
12,500		15,000 15,000	L. Bezirksverwaltung, Möblierung. 1. Kosten		20,000		20,00
250,939 183,966 2510,539 3732,087 82,391 36,435 9,863 66,526 177,902 12,500 2,917,708	20 31 80 25 90 54 80 65 55	186,800 527,700 725,300 86,800 40,700 1,046,400 9,500 70,950 20,800 15,000	A. Obergericht B. Obergerichtskanzlei C. Amtsgerichte D. Gerichtsschreibereien E. Staatsanwaltschaft F. Geschwornengerichte G. Betreibungs- und Konkursämter H. Gewerbegerichte J. Verwaltungsgericht K. Handelsgericht L. Bezirksverwaltung, Möblierung	 	255,000 185,100 526,200 748,300 87,100 39,200 1,036,800 10,000 71,025 21,000 20,000 2,999,725	——————————————————————————————————————	255,00 185,10 526,20 748,30 87,10 39,20 1,036,80 10,00 71,02 21,00 20,00 2,999,72

Rechnung	,]	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Roh-		Rein-	
1941		1942	Volanschiay fur das Jani 1945	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			III. ^a Justiz.				
			A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.				
10,749 $27,738$ $8,502$ $4,000$ 755 $1,531$	70 41 —	10,716 28,700 8,500 4,000 1,484 1,500	1. Besoldungen der Beamten		10,850 29,700 8,500 4,000 1,450 1,500	-	10,850 29,700 8,500 4,000 1,450
53,277	26	54,900		_	56,000	_	56,000
195,623 310,834 1,066 35,547 2,688 20,742 57,299	76 45 90 55 —	342,000 1,000 30,000 3,000 18,000	B. Kosten in Justiz-, Polizei- u. Strafsachen. 1. Kosten in Strafsachen 2. Kostenrückerstattungen und Gebühren . 3. Obergerichtsgebühren in Justizsachen . 4. Rechtskosten in Zivilsachen 5. Rechtskosten in Jugendstrafsachen 6. Polizeikosten der Regierungsstatthalter	680,000 7,500 — — — — — 687,500	230,000 338,000 6,500 35,000 5,000 25,000	342,000 1,000 — — — — 48,000	230,000 — 35,000 5,000 25,000
						20,000	
30,940 3,725 5,997 40,662	_ 08	3,625 7,000	C. Inspektorat. 1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldung des Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten	 	32,000 3,625 7,000 42,625	 	32,000 3,625 7,000 42,62 5
			D. Jugendamt.				
43,845 17,559 13,204 12,122	85	18,125 12,000 12,000	1. Besoldungen der Beamten	_ _ _	$42,750 \\ 18,700 \\ 12,000 \\ 20,000 \\ 2,100$	_ _ _	42,750 $18,700$ $12,000$ $20,000$ $2,100$
$\frac{4,100}{90,831}$	10	$\frac{4,100}{88,700}$	5. Mietzins		$\frac{2,100}{95,550}$		$\frac{2,100}{95,550}$
53,277 57,299 40,662 90,831	68 48	54,900 <i>62,000</i> 41,575 88,700	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion B. Kosten in Justiz-, Polizei- u. Strafsachen C. Inspektorat	687,500 —	56,000 639,500 42,625 95,550	48,000 —	56,00 — 42,62 95,55
127,471		,	D. Jugendamt	687,500	833,675		146,17
	-					·	

Rechnung		Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro	h-	Re	in-
1941		1942	Toransoniay fur uas Jam 1949	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.		-		
			III. ^b Polizei.				
			A. Verwaltungskosten der Polizei-				
52,189	20	54,400	direktion. 1. Besoldungen der Beamten	_	56,130		56,130
113,250 20,498	85	122,500 $20,000$	2. Besoldungen der Angestellten	- 3,500	124,510 $26,500$	_	$ \begin{array}{c c} 124,510 \\ 23,000 \end{array} $
9,200	-	9,200	4. Mietzinse	5,300	9,200	-	9,200
1,565 1,037		3,000 1,100	5. Autobetrieb	_	3,000 1,100	_	3,000 1,100
197,741	$\overline{55}$	210,200		3,500	220,440		216,940
			B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.				
12,696	15		1. Pass- und Fremdenpolizei	_	18,000	_	18,000
$egin{array}{ccc} 27,986 & \\ 16,272 & \\ \end{array}$		25,000 $22,000$	2. Fahndungs- und Einbringungskosten . 3. Transportkosten	10,000	$25,000 \\ 32,000$	_	$25,000 \ 22,000$
56,954	1 5	65,000	-	10,000	75,000		65,000
			C. Polizeikorps.				
35,482	85	36,886	1. Besoldungen der Beamten	_	45,345	_	45,345
1,911,786	65	1,952,197	2. Sold der Landjäger	_	1,999,270	_	1,999,270
41,323 3,551	50	74,854 3,500	3. Bekleidung	_	70,454 7,150		70,454 7,150
3,954 12,143	55 90	5,200 9,815	5. Erkennungsdienst	_	10,850 9,000	_	10,850 9,000
180,931	50	184,822	7. Mietzinse	_	193,092	_	193,092
71,557	60	77,892	8. Wohnungs-, Mobiliar-, Fahrrad- und Schreibmaschinen-Entschädigungen.	_	95,801		95,801
8,003 15,041		8,000 18,130	9. Arzt-, Kur- und Beerdigungskosten 10. Verschiedene Verwaltungskosten	_	$9,000 \\ 19,250$	_	$9,000 \\ 19,250$
13,499	4 0	11,500	11. Reiseentschädig. und Instruktionskurse		14,500	_	14,500
2,297,276	75	2,382,796	¥		2,473,712		2,473,712
			D. Gefängnisse.				
			1. In der Hauptstadt:				
14,504	36	16,000	a) Nahrung der Gefangenen	18,000	40,000		22,000
25,267 + 19,700	_	$26,000 \\ 19,700$	b) Verschied. Gefangenschaftskosten . c) Mietzinse	_	30,000 19,700	_	30,000 19,700
			2. In den Bezirken:		·		·
$52,398 \mid 38,748 \mid 38$		$68,100 \\ 34,500$	a) Nahrung der Gefangenenb) Verschied. Gefangenschaftskosten .	46,000	136,000 30,500	_	90,000 30, 5 00
57,200	_	57,200	c) Mietzinse	_	57,400	_	57,400
207,818	42	221,500		64,000	313,600	_	249,600
				!			

Rechnung	T	Vor-		Ro	h_	Re	in-
1941		anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen			Einnahmen
Fr. C	1.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
	1		III. ^b Polizei.				
	1		E. Straf- und Arbeitsanstalten.				
	-		1. Strafanstalt Thorberg:				
58,933 4	11	52,800			58,738	_	58,738
2,616 4		3,300	a) Verwaltung b) Unterricht und Gottesdienst		2,700		2,700
101,462 8	39	105,000	c) Nahrung	_	120,000	_	120,000
		,	d) Allgemeine Unkosten:				
21,176 6		13,000	1. Gebäude-Unterhalt	_	15,000		15,000
6,223 1	6	7,500	2. Hausgeräte	_	7,500		7,500
18,516 4		28,000		_	28,000	_	28,000
25,935 2		23,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	25,000		25,000 14,000
$egin{array}{c c} 11,653 & 4 \ 145,353 & 2 \ \end{array}$	64	14,000 151,000	5. Verschiedene Unkosten	— 126,000	14,000	126,000	14,000 —
29,289 8		29,000	e) Gewerbe	800	30,300	120,000	29,500
22,378 7	78	15,4 00	g) Landwirtschaft	186,500	151,775	34,725	
23,645		_	h) Inventarveränderung	-	_		_
21,411 8		10,000	i) Kostgelder	25,000		25,000	
110,308 9		99,200	,	338,300	453,013	_	114,713
	寸	· · · · · ·	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins:				
47,466 4	101	44,540	a) Verwaltung	_	47,200		47,200
2,483 3	35	2,200	b) Unterricht und Gottesdienst	_	2,300	-	2,300
86,231 4	12	83,000	c) Nahrung	2,000	93,000	_	91,000
			d) Allgemeine Unkosten:				10.000
11,527 9		7,500			10,000		10,000
6,880 7	75	6,000			7,000		7,000
19,316 7	(5)	28,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		20,500 11,500	1	20,500 11,500
$egin{array}{c c} 12,070 & 8 \\ 10,118 & 4 \\ \end{array}$	35	10,500		_	5,500	1	5,500
17,947		5,700 <i>35,200</i>	e) Gewerbe	27,200		27,200	
21,356	_	21,360	f) Mietzins	800	22,200		21,400
160,509 6	32	109,000	g) Landwirtschaft	364,000	219,000	145,000	
10,507 9		_	h) Inventarveränderung	_			
36,975 6		35,000	i) Kostgelder	36,000		36,000	
6,000 -		6,000	k) Beitrag aus dem Alkoholzehntel	6,000		6,000	
14,489	91	23,600		436,000	438,200		2,200
			3. Strafanstalt Witzwil:		00.55		00.000
82,959 9		85,513	a) Verwaltung		96,386		96,386
13,361 2		13,500	b) Unterricht und Gottesdienst	4,000	14,900	_	14,900
177,072 3	80	187,400	c) Nahrung	4,000	218,100	_	214,100
47 171 0	19	50.000	d) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt		50,000		50,000
$oxed{47,171}{16,502} oxed{7}$		50,000 20,000	2. Hansgeräte		18,000	_	18,000
74,733 9		97,000			95,000	_	95,000
25,065 5		30,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		29,000	_	29,000
6,949		10,000	5. Verschiedene Unkosten		15,000	_	15,000
70,532 4	1 6	55,000	e) Gewerbe	61,000		61,000	
43,478 2		43,500	f) Mietzins	l —	43,500		43,500
739,894		501,913	g) Landwirtschaft	1,235,086	705,200	529,886	-
33,767)5		h) Inventarveränderung	-	_		_
121,204		80,000	i) Kostgelder	80,000	10,000	80,000	
2,632 8	ઇઇ	_	k) Interniertenlager	45,000	40,000	5,000	-
66,650 - 66,650 -	-	}	(Neubauten)				
250,000		J	(Kileyalp, Abzahlung)	l			
20,000			(Reserve für Plankonkurrenz)				
143,202	37	100,000	,	1,425,086	1,325,086	100,000	_
	-		I				

Rechnung	Vor-	V 11 C' 1- 1- 1-1- 1042	Ro	h-	Rei	in-
1941	anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct	Fr.	T Co d - TT d liver	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		III. ^b Polizei.				
		E. Straf- und Arbeitsanstalten.				
		4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg:				25.400
$\begin{vmatrix} 37,599 & 02 \\ 6,694 & 29 \end{vmatrix}$				37,400 9,700	_	$37,400 \\ 9,700$
75,048 55		c) Nahrung	900	65,900	_	65,000
		d) Allgemeine Unkosten:		6,000		6,000
$egin{array}{cccc} 7,221 & 95 \ 3,296 & 32 \ \end{array}$	6,600 2 1,500		_	6,000 3,500		3,500
27,771 20	15,400	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	3,500	23,500		20,000
9,626 90	10,600			8,600	_	8,600 4,900
5,304 25 6,507 08	3,900 5 2,800		5,000 55,000	9,900 53,000	2,000	4,900
32,033 30			1,100	33,500		32,400
68,180 64			143,100	92,100	51,000	
$egin{array}{c c} 11,094 & 85 \ 46,472 & 95 \ \end{array}$		h) Inventarveränderung	48,000	_	48,000	_
5,100	4,000		4,000		4,000	
89,429 97	84,400		260,600	343,100	_	82,500
		5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank:				
30,405 01		a) Verwaltung	_	34,190	_	34,190
1,503 63			200	1,700 38,500		1,700 38,300
32,987	30,700	d) Allgemeine Unkosten:	200	30,300		00,000
12,223 80		1. Gebäude-Unterhalt	_	8,000		8,000
$\begin{array}{c c} 5,827 & 84 \\ 13,156 & 20 \end{array}$			_	4,000 19,000	_	4,000 19,000
9,056 85		4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		15,000		15,000
1,659 70	0 4,000	5. Verschiedene Unkosten		4,500		4,500
32,433 10 20,573 30	$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		49,000	17,000 20,680	32,000	20,680
13,347 08	5,000	g) Landwirtschaft	6,000		6,000	
5,587 60	0 —	h) Inventarveränderung		_		_
18,379 3 <i>ē</i> 4,000 —	5 20,000 - 4,000		$20,000 \\ 4,000$	_	20,000 4,000	_
7,600	- +,000	(Neubauten)	1,000		1,000	
72,421 50	6 76,749		79,200	162,570		83,370
		6. Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen:				
15,752 0	1 16,000			16,800	_	16,800
829 93	3 1,100	b) Unterricht und Gottesdienst		1,100		1,100
15,008 32	2 15,000	c) Nahrung	100	17,100	_	17,000
674 33	5 1,000			1,500	_	1,500
2,520 42	2 1,600	2. Hausgeräte	_	1,600	_	1,600
3,477 25				3,500 5,500		3,500 5,500
$\begin{vmatrix} 4,463 & 66 \\ 797 & 46 \end{vmatrix}$		5. Verschiedene Unkosten	_	3,500	_	3,500
4,612 28	8 4,000	e) Gewerbe	4,000		4,000	
5,000 - 1,171 30	5,150 0 1,500		- 1,500	5,150	1,500	5,150
88 50		h) Inventarveränderung		_		_
11,767 70	0 12,000	i) Kostgelder	12,000	_	12,000	_
1,066	300	_ _	300		300	-
29,817 5	$\frac{3}{33,550}$	-	17,900	55,750		37,850

Rechnung	Vor-	Variance blance from dead labor 1042	Ro	h-	Re	in-
1941	anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		III. ^b Polizei.				
110,308 98 14,489 01 143,202 37 89,429 97 72,421 56 29,817 53 144,286 66	23,600 100,000 84,400 76,749 33,550	E. Straf- und Arbeitsanstalten. 1. Strafanstalt Thorberg 2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins 3. Strafanstalt Witzwil 4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg . 5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank . 6. Loryheim Münsingen	338,300 436,000 1,425,086 260,600 79,200 17,900 2,557,086	453,013 438,200 1,325,086 343,100 162,570 55,750 2,777,719	100,000 	114,713 2,200 — 82,500 83,370 37,850 220,633
144,200 00	211,433		2,001,000	2,111,110		
13,000 — 13,000 — —————————————————————————————————	13,000 13,000 —		13,000 —— 13,000	13,000 13,000	13,000 	13,000
300 — 41,486 31 1,000 — 1,271 85 — 44,058 16	36,000 1,000 3,000	3. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	6,800 - - - - 6,800	300 50,800 1,000 4,000 10,000 66,100	_	300 44,000 1,000 4,000 10,000 59,300
16,540 95 215,282 75 2,499 62 234,323 32	191,000 2,500	H. Zivilstand. 1. Zivilstandsamt Bern	37,000 37,000	58,000 198,600 2,500 259,100	 	21,000 198,600 2,500 222,100
9,710 171,126 15 2,740 1,754 37 1,000 45 16,120 05 17,987 3,478 95,000 128,916 —	145,850 24,700 5,000 1,000 16,820 20,000 10,000 68,000	J. Kant. Strassenverkehrsamt. 1. Besoldung des Vorstehers 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Druckkosten 4. Reisekosten 5. Expertisen 6. Mietzinse 7. Strassensignalisation 8. Unfallbekämpfung 9. Zuschuss aus dem Gebührenertrag 10. Zuschuss aus Automobilsteuer	- 56,300	10,275 158,280 59,500 3,000 1,000 16,820 20,000 5,000 — — 273,875	 56,300 178,075	10,275 158,280 20,000 3,000 1,000 16,820 20,000 5,000 —

Rechnung	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro		Rei	
1941		1942	voransomag fur das sam 15-75	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
i e			Laufende Verwaltung.				
			III. ^b Polizei.				
			K. Polizeikommando.				
29,940		55,000	1. Autobetrieb	_	55,000	_	55,000
19,417 49,357	35 85	25,000 80,000	2. Verkehrspolizei	80,000	25,000 —	80,000	25,000 —
		_		80,000	80,000	_	
197,741	55	210,200	A. Verwaltungskosten d. Polizeidirektion	3,500	220,440	_	216,940
56,954 $2,297,276$	15	$65,000 \\ 2,382,796$	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . C. Polizeikorps	10,000	$75,000 \\ 2,473,712$	_	$\begin{bmatrix} 65,000 \\ 2,473,712 \end{bmatrix}$
207,818	42	221,500	D. Gefängnisse	64,000	313,600		249,600
144,286	66	217,499	E. Straf- und Arbeitsanstalten F. Bekämpfung des Alkoholismus	2,557,086 $13,000$	2,777,719 $13,000$	_	220,633
44,058			G. Justiz- und Polizeikosten	6,800	66,100	_	59,300
234,323	32	209,500	H. Zivilstand	37,000 $273,875$	$\begin{array}{c} 259,100 \\ 273,875 \end{array}$	_	222,100
_	_	_	K. Polizeikommando	80,000	80,000		_
3,182,459	01	3,346,795		3,045,261	6,552,546	_	3,507,285
						-	
			IV. Militär.	Y			
			A. Verwaltungskosten der Direktion.				
21,611	80		1. Besoldungen der Beamten	_	21,650	_	21,650
161,576	90	87,790 70,000	2. a) Besoldungen der Angestellten b) Besoldungen der Aushilfsangestellten		98,630 105,000		98,630 105,000
19,442		14,500	3. Bureaukosten und Drucksachen	-	18,000	_	18,000
14,883 10,000		$14,500 \\ 10,000$	4. Ausserordentliche Mobilisationskosten . 5. Mietzinse		18,000 10,000	_	18,000 10,000
2,868	45		6. Mobilmachungsvorbereitungen 7. Unfallversicherung		4,000	_	4,000
$\frac{486}{230,869}$			7. Untanversionerung		275,880		275,880
200,000	_				210,000		210,000
0.005	9.5	7.440	B. Kantonskriegskommissariat.	4.000	44 440		
$\frac{2,067}{1,658}$	35 —	7,440 9,160	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs 2. Besoldung des Adjunkten	4, 000	11,440 9,160	_	7,440 9,160
19,528		81,140	3. Besoldungen der Angestellten	_	99,800	_	99,800
$11,042 \\ 6,200$	20	8,000 6,200	4. Bureaukosten	_	8,000 6,200		8,000 6,200
	-	200	6. Einkleidungs- und Organisationskosten	_	200		200
3,504 14,635		$2,\!250 \\ 9,\!565$	7. Verschiedene Verwaltungskosten 8. Kostenanteil der Konfektion, 1/12 (IV.	_	2,250	_	2,250
	_	57,395	F. 6.)	11,130	_	11,130	_
366	25		G. 6.)	66,775 —	500	66,775 —	
29,731				81,905	137,550		55,645
						<u> </u>	,

Rechnung	1	Vor-		Ro	h	Re	ln-
1941	١	anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Ausgaben		
Fr.	Cŧ.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IV. Militär.				
			C. Zeughaus in Dachsfelden.			,	
8,337	-	8,337	1. Mietzinse	5,063	13,400	_	8,337
8,337	_	8,337		5,063	13,400		8,337
			D. Kasernenverwaltung.				
7,535	_	9,210	1. Besoldung des Verwalters		9,240		9,240
7,102 59,934	97	60,000			5,145 77,000	_	$\begin{bmatrix} 5,145 \\ 60,000 \end{bmatrix}$
$12,016 \\ 114,200$	$\frac{25}{-}$	10,000 $114,125$	4. Anschaffung von Bettmaterial 5. Mietzinse	— 10,950	$10,000 \\ 125,150$	_	$10,000 \\ 114,200$
170,631 375	5 5 —		6. Vergütung der Eidgenossenschaft 7. Unfallversicherung	170,630	500	170,630 —	500
30,532	57	30,645	The Canada Constituting of the Constitution of	198,580	227,035	_	28,455
			E. Kreisverwaltung.				
			-				
54,025			1. Entschädigung der Kreiskommandanten: a) Besoldungen		58,700		58,700
12,798	90		b) Taggelder	_	10,000	_	10,000
125,142		00,000	a) Besoldungen der Angestellten b) Aushilfsangestellten	_	79,380 75,000	_	79,380 75,000
11,353 34,990		16 000			13,640 16,000	_ _ _	13,140 16,000
168,106		15,000	e) Ausserordentliche Kosten 3. Besoldungen der Sektionschefs	_	$15,000 \\ 205,500$	_	15,000 205,500
9,767	27	9,500	4. Rekrutenaushebung	500	11,500 484,720		$\frac{11,500}{484,220}$
416,184					+04,120		101,220
		;					

Rechnung	,	Vor- anschlag	Varanaahlaa fiir daa lahr 1042	Roh-		Rein-	
1941		1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IV. Militär.				
			F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.				
3,025,063 184	82	1,200,000	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne 2. Unfallversicherung	_	1,200,000 200	_	1,200,000 200
62,661	85		3. Zins des Betriebskapitals	_	30,000	_	30,000
7,750 3,158,964	— 95		4. Mietzins		7,750 —	1,283,315	7,750
14,635		9,965	6. Betriebskosten (IV. B. 8.)		10,365	<u> </u>	10,365
48,670	28	35,000		1,283,315	1,248,315	35,000	
					į		
			G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.				
33,878	87	35,000	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung und	¥00,000	×0× 000		0
380		3,200	Ausrüstung	500,000 1,200	535,000 4,400		35,000 3,200
1,013 795		3,000 3,000	3. Transporte	_	$3,000 \\ 2,000$		3,000 2,000
57,800	_	57,770 57,395	5. Mietzinse	2,000	59,800 62,195		57,800 62,195
93,868	97	159,365	or Bourtonshouse (1112101)	503,200	666,395		163,195
			H. Eriös von kantonalem Kriegsmaterial.				
628		500	1. Erlös von altem Kriegsmaterial	500		500	
628	40	500		500		500	
			J. Verschiedene Militärausgaben.				
$21,958 \\ 50,000$	90	$24,000 \\ 50,000$	1. Schützenwesen	_	$24,000 \\ 50,000$	_	24,000 50,000
14,268	e F	12,575	3. Luftschutz:				,
2,330	30	3,000	b) Betriebskosten	_	12,440 3,000	_	12,440 3,000
$54,607 \\ 12,270$	$\begin{array}{c} 17 \\ 80 \end{array}$	65,000 10,000	4. Automobilbetrieb der Staatsverwaltung 5. Vorunterricht	_	$65,000 \\ 40,000$	_	65,000 40,000
155,435	82	164,575			194,440	_	194,440

Rechnung 1941	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro Einnahmen		Rei Einnahmen	
	1942					
Fr. Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
230,869 49	222,850	IV. Militär. A. Verwaltungskosten der Direktion		275,880	_	275 ,880
29,731 35 8,337 — 30,532 57 416,184 35 48,670 28	47,830 8,337 30,645 393,990	B. Kantonskriegskommissariat C. Depot in Dachsfelden D. Kasernenverwaltung E. Kreisverwaltung F. Konfektion der Bekleidung und Aus-	81,905 5,063 198,580 500	137,550 13,400 227,035 484,720		55,645 8,337 28,455 484,220
93,868 97 628 40	159,365	rüstung	1,283,315 503,200 500	1,248,315 666,395	35,000 500	 163,195
155,435 82		J. Verschiedene Militärausgaben		194,440		194,440
915,660 87	992,092		2,073,063	3,247,735	_	1,174,672
881 6,000 6,881 75	6,000	V. Kirchenwesen. A. Verwaltungskosten der Direktion. 1. Bureaukosten	- - -	1,000 6,000 7,000	— — —	1,000 6,000 7,000
1,784,523 10 9,513 - 54,832 90 78,961 60 - 5,000 - 11,540 - 580 - 289 85 1,841 65 246,200 - 3,300 - 2,196,002 40	10,300 56,830 79,160 5,000 11,890 580 290 2,200 246,200 3,300	B. Protestantische Kirche. 1. Besoldungen der Geistlichen		1,838,400 10,300 61,430 80,760 5,000 12,090		1,838,400 10,300 61,430 80,760 5,000 12,090

Vor-	Vananashlan fün das Jahn 1042	Ro	h-	Rei	n-
1942	Voranschiag für das Jahr 1945	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Laufende Verwaltung.				
	V. Kirchenwesen.				
	C. Römischkatholische Kirche.				
1,200 4,500 1,800 41,120 5,035	 Leibgedinge (Pensionen) Leibgedinge (Pensionen) Beiträge an die Besoldungen des Bischofs, des Domdekans u. des Aktuars der DiözKonferenz, Ruhegehalt an Frl. Ambühl 		1,800 36,625 5,055	_	474,175 1,200 4,500 1,800 36,625
		240		_	8,380 40
	or Indoord Industry	240			531,775
	D. Christkatholische Kirche.				
1,400 1,300 1,400 2,750	2. Besoldungszulagen		1,300 1,400	_	36,510 1,400 1,300 1,400 2,750 200
45,710		80	43,640		43,560
2,239,660 536,230 45,710	B. Protestantische Kirche	80	532,015 43,640	_ _ _ 	7,000 2,259,970 531,775 43,560 2,842,305
2,020,000		1,010	2,044,110		2,012,000
38,860 9,000 2,000 11,500	VI. Erziehungswesen. A. Verwaltungskosten der Direktion. 1. Besoldungen der Beamten		22,340 48,495 12,000 2,000 27,000 111,835	 	22,340 48,495 12,000 2,000 12,000 96,835
	38,660 1,400 1,300 4,500 1,800 41,120 5,035 8,380 40 536,230 1,400 1,300 1,400 2,750 200 45,710 2,239,660 536,230 45,710 2,828,600 2,000 11,500	Taufende Verwaltung. V. Kirchenwesen.	Taufende Verwaltung. Fr. Fr.	Pr. Laufende Verwaltung. Fr. Fr.	Pr. Fr. Fr.

Rechnung Vor- anschlag			Vereneebles für des John 1042	Ro	h-	Re	in-
1941		1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI. Erziehungswesen.				
			B. Hochschule.				
848,914	85	884,000	1. Besoldungen der Professoren und Hono-	00.000	001 500		000 400
7,870	50	6,000	rare der Dozenten	$93,300 \\ 6,500$	981,720 —	6,500	888,420
236,780		253,800	3. Besoldungen der Assistenten	1,500	258,000		256,500
238,217		238,400	4. Besoldungen des techn. Hülfspersonals	19,000	256,730	_	237,730
177,029	84	160,500	5. Verwaltungskosten (Mobil., Beheiz. etc.)	35,000	215,000	_	180,000
278,460	-	286,360	6. Mietzinse	15,100	301,460		286,360 65,000
64,000	10	65,000	7. Beitrag an die Stadtbibliothek 8. Institute und Kliniken	80,000	$65,000 \\ 210,000$		130,000
107,258	19	120,000	9. Botanischer Garten:	80,000	210,000		100,000
			(a) Betriebsrechnung	1,700	78,100	h	
			b) Beitrag an den Alpengarten Schynige	,	,		
89,661	71	90,000	Platte	_	500	} _	91,500
03,001	' 1	30,000	c) Pachtzins	1,000	19,800		
			 d) Beitrag des Burgerrates von Bern . e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern 	1,600 3,600	_	ll	
11,399	21	5,000	10. Tierspital	100,000	95,000	5,000	
11,099	44	0,000	11. Poliklinik:	100,000	00,000	0,000	
			(a) Besoldungen	8,700	65,000	h	
CO 440	61	67,200	b) Apparate, Medikamente etc		75,000	ll _	72,800
68,448	01	67,200	c) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	28,500			12,000
			d) Betriebseinnahmen	30,000	_	p	
			12. Zahnärztliches Institut:	7,000	68,400	h	
			(a) Besoldungen	7,000	40,000		
42,418	30	47,800	(a) Mietzins		18,000	}	54,900
42,410	33	41,000	d) Betriebseinnahmen	60,000	_		,
			e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	4,500		IJ	
			13. Gerichtlich-medizinisches Institut:				
			(a) Besoldungen	3,500	28,500	n	
41,861	55	43,000	b) Betriebsmittel	_	13,000	} _	47,900
,		,	(c) Mietzins	3,500	13,400	ll .	
			14. Beitrag an die Kliniken im Inselspital:	3,500		ľ	
258,000	_	260,000	a) Beitrag an den Betrieb der klin. Institute		260,000	_	260,000
38,916		36,000	b) Vergütung von Freibetten in den		•		
			Kliniken	_	38,000	_	38,000
3,000	-	3,000	c) Beitrag an die Betriebskosten des		9 000	310 11000	3,000
10 750		10.750	Röntgen-Institutes		3,000 10,750		10,750
$10,750 \\ 3,250$		10,750 5,000	 d) Vergütung für Gebäudeunterhalt . 15. Beitrag an die Poliklinik des Jennerspital 	_	5,000		5,000
5,250		3,000	16. Psychiatrische Poliklinik:		, , , , , ,		
			(a) Besoldungen \dots	_	2,270	1	
			(a) Besoldungen	_	2,800	ll .	0.050
2,325	38	2,950	$\left\{\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		3,200	-	2,970
			d) Betriebseinnahmen	1,700 3,600	_		
			(e) Beitrag d. Einwohnergemeinde Bern 17. Forschungsinstitut für Fremdenverkehr:] 5,000		ľ	
			(a) Besoldungen	_	7,830	h	
			b) Betriebsmittel		6,000	_	1,830
	-	_	(c) Betriebseinnahmen		_		1,000
			d) Beiträge	12,000		.	
2,512,821	55	2,562,760		520,300	3,141,460	-	2,621,160
	_						

Rechnung	9	Vor-	Varanashlag fiir daa lahu 1042	Ro	h-	Re	in-
1941		anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI. Erziehungswesen.				
			C. Mittelschulen.				
185,000		185,000	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag	16,000	201,000		185,000
820,708	80	860,000	2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen	46,000	910,000	_	864,000
2,149,901	05	2,250,000	3. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen		2,240,000		2,240,000
			4. Inspektion:				
19,488			a) Besoldungen und Reisevergütungen	_	20,200	_	20,200 1,500
1,515 $65,092$		1,200 60,000	b) Bureaukosten		1,500 50,000	_	50,000
13,970			6. Stipendien	3,400	21,400		18,000
30,289	15	28,000	7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte	0,1 00	28,000		28,000
140,419	30	6,000	8. Stellvertretung militärdienstpflichtiger		20,000		
110,210		3,000	Lehrer		6,000		6,000
420,939	20	435,000	Lehrer		440,000		440,000
800	_	800	10. Fortbildungskurse		800	_ `	800
_	_		11. Beiträge an Lehrmittel für Schüler .	_	12,000		12,000
3,848,124	26	3,860,500		65,400	3,930,900		3,865,500
			D. Primarschulen.				
7,329,781	_	7,550,000	1. Anteil des Staates an den Lehrerbesol-				
1,020,101		1,000,000	dungen		7,630,000	_	7,630,000
8,761	40	10,000	2. Ausserordentliche Staatsbeiträge	45,000	55,000		10,000
194,000	_	194,000	3. Leibgedinge, Beitrag an die Lehrerver-		,	I	
			sicherungskasse	56 ,0 00	250,000		194,000
722,406	40		4. Beiträge an die LehrerversichKasse	70,000	820,000	_	750,000
13,778	26	15,000	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	200			
01.000			(Allgemeine Bildungsbestrebungen) .	11,250	26,250		15,000
34,323	70	50,000	6. Beiträge an Schulhausbauten	30,000	80,000	_	50,000
701 000	00	000 000	7. Mädchenarbeitsschulen:		906 000		906 000
791,920 $12,000$		800,000 12,300	a) Besoldungen		806,000 12,500		806,000 12,500
4,624	77	9,000	8. Turnunterricht	24,600	35,100		10,500
4,024		3,000	9. Schulinspektoren:	24,000	05,100		10,500
113,229	75	113,450	a) Besoldungen und Reisevergütungen		113,450	_	113,450
4,529			b) Bureaukosten	_	4,500	_	4,500
443			10. Abteilungsweiser Unterricht		500	_	500
45,301		52,000	11. Handfertigkeitsunterricht für Knaben.	7,500	59,500	_	52,000
55,786	-	57,000	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	30,000	87,000	_	57,000
53,142			13. Fortbildungsschulen für Jünglinge		53,000	_	53,000
75,785			14. Stellvertretung kranker Lehrer	_	80,000	_	80,000
9,296	60		15. Stellvertret. kranker Arbeitslehrerinnen	_	6,000	_	6,000
35,875	-	39,500	16. Beiträge an Spezialanstalten u. Klassen	90.000	60 500		90 500
			für anormale Kinder	30,000	69,500	_	39,500
267,096	45	293,000	a) Oeffentl. Fortbildungsschulen u. Kurse	_	301,000		301,000
13,500	-	15,000	b) Private Fortbildungsschulen u. Kurse	_	15,000		15,000
835	_	1,000	c) Stipendien	_	1,000		1,000
6,000		6,000	d) Beitrag aus dem Alkoholzehntel	10,000		10,000	
60,926	10		18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensions-				
·		·	kasse, Beitrag	74,000	138,000	_	64,000
136,799	96	10,000	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger			!	
623	20	100	Lehrer	_	10,000 100	-	10,000
	_	$\frac{100}{10,164,350}$	20. Aominission betr. die Naturalieistungen	300 950	100 10,653,400		100
J,J10,101	11	10,104,500		999,590	10,005,400		10,265,050

Rechnung	g	Vor-	V	Ro	h-	Re	In-
1941		anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI. Erziehungswesen.				
			E. Lehrerbildungsanstalten.				
			1. Lehrerseminar Bern-Hofwil:				
			A. Unterseminar Hofwil.				
21,472	45	21,800	a) Verwaltung	_	21,800	_	21,800
80,039		79,600	b) Unterricht	-	78,400	_	78,400
22,754	35	18,500	c) Nahrung d) Allgemeine Unkosten:	_	22,000		22,000
4,476	30	6,000	1. Gebäude-Unterhalt	_	5,000		5,000
1,003	45	1,000	2. Hausgeräte		1,000	_	1,000
2,247			3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei		2,000	_	2,000
$10,804 \\ 2,300$			4. Heizung, Licht und elektr. Kraft 5. Verschiedene Unkosten		$11,000 \\ 3,500$	_	$\frac{11,000}{3,500}$
20,200		20,200	e) Mietzins	2,200	$22,\!400$	_	20,200
1,382	20	1,000	f) Landwirtschaft	3,000	2,000	1,000	_
210 21 ,4 41	_	 22,000	g) Inventarveränderung $h)$ Kostgelder	$\frac{-}{22,000}$	_		_
142,265	-	140,100	in Hosigerdor	27,200	169,100		141,900
			B. Oberseminar Bern.				
			a) Verwaltung:				
372		500	1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt		500	_	500
5,793 4,441		4,800 4,430	2. Beheizung, Beleuchtung etc. 3. Abwart	2,400	8,000 4,430		5,600 4,430
521		800	4. Bureaukosten	_	800		800
794		900	5. Gebäude, Unterhalt	_	900		900
01 707		04 880	b) Unterricht:		04.050		01.050
91,525 $3,936$		$91,570 \\ 3,500$	1. Besoldungen		$91,270 \\ 3,500$	_	91,270 3,500
16,100		16,100	c) Mietzins		16,100	_	16,100
17,655	90	19,000	d) Stipendien	_	18,000	_	18,000
1,325	70	1,400	e) Reiseentschädigungen	_	1,400	_	1,400
709	45	800	f) Uebungsschule: 1. Abwart	4,000	4,800		800
103	-	100	2. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt		100	_	100
772		900	3. Heizung, Beleuchtung, Reinigung	5,400	6,300	_	900
6,514		6,700	4. Besoldungen, Uebungslehrer .		6,700		6,700
1,000	$\frac{25}{-}$	200 1,000	5. Lehrmittel, Bibliothek 6. Abwartwohnung	1,000	200	1,000	
149,519	13		o. II. wat thousand	12,800	163,000		150,200
	П		Q. Claritana Daniela				
14.410	2	14 500	2. Seminar Pruntrut. a) Verwaltung		1/ 500		14,500
14,410 58,604			b) Unterricht	_	14,500 60,000	_	60,000
14,817			c) Nahrung	_	14,000	-	14,000
100	0.5	1 000	d) Allgemeine Unkosten:		000		000
462		(500	1. Gebäude-Unterhalt 2. Hausgeräte	_	900 500	_	900 500
1,139	89	1,600	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei		1,000	_	1,000
4,696	-	6,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	6,000	_	6,000
2,777	-	2,200	5. Verschiedene Unkosten		2,500	_	2,500
228 10,125		7,000	e) Inventarveränderung	8,000	_	8,000	
7,000		4,200	g) Stipendien für Externe		4,500		4,500
93,555				8,000	103,900	_	95,900
	-	,		,			
E!	1	L .	I	I	l	1	

Rechnung Vor- anschlag			Voranschlag für das Jahr 1943	Ro	h-	Rein-	
1941		1942	Voi ansomay fur das Jam 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Tourse de Troume Itume	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI. Erziehungswesen.			×	
			E. Lehrerbildungsanstalten.				
	37		3. Seminar Thun.				
10,501 $82,383$		17,100 75,900	a) Verwaltung	_	16,000 78,500		16,000 78,500
1,030		1,000	c) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt	_	1,000	_	1,000
1,020	81	400	2. Hausgeräte	_	500	_	500
2,249		2,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	-	2,500	_	2,500
3,000 12,300		1,300 12,300	5. Verschiedene Unkosten d) Mietzins	_	1,200 $12,300$	_	1,200 $12,300$
410 4,000	-	4,000	e) Inventarveränderung	4,000	_	4, 000	
12,587		13,500	g) Stipendien		13,500	4, 000	13,500
121,484	24	120,000		4,000	125,500		121,500
			4. Seminar Delsberg.				
17,478		16,800	a) Verwaltung	-	17,000	_	17,000
53,896 17,353		$54,000 \\ 17,000$	b) Unterricht	_	$54,000 \\ 18,000$	_	54,000 18,000
1,896	60	1,400	d) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt		1,500		1,500
1,754		500	2. Hausgeräte		500	_	500
5,601	1 1	1,000 6,400	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei 4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	1,000 6,000	_	1,000 6,000
2,499		2,200	5. Verschiedene Unkosten	_	2,500		2,500
18,300 <i>415</i>		18,300 <i>500</i>	e) Mietzins	900	18,300 400	500	18,300 —
1,494 $20,097$	50		g) Inventarveränderungh) Kostgelder	18,000	_	18,000	_
2,841	15	3,000	i) Stipendien	_	3,000		3,000
$\frac{1,410}{104,012}$		$\frac{1,600}{103,700}$	k) Arbeitslehrerinnenkurs	18,900	$\frac{1,600}{123,800}$		$\frac{1,600}{104,900}$
104,012	01	103,700		10,300	125,000		104,300
1,670		1,670	5. Verschiedene Ausgaben. a) Seminarlehrer-Pensionen		1,670		1,670
1,502			b) Wiederholungs- und Fortbildungs-		-	_	
18,421	45	17,700	kurse	7,500	9,500	_	2,000
21,593	95	21,370	kasse	7,500	$\frac{18,500}{29,670}$		$\frac{18,500}{22,170}$
=1,000	33	21,010			20,010		
6,000	_	6,000	6. Berner Schulwarte (Schweiz. Schulmu-				
	_	0.000	seum) `	· –	6,000		6,000
6,000	-	6,000			6,000		6,000
75,000		75,000	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI.				
. 0,000		· ·	J. 2. c.)	75,000		75,000	
<i>75,000</i>	-	75,000		75,000		75,000	

Rechnung		Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro	h-	Rei	in-
1941		1942	Toransomay fur uas Jam 1343	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			Mariona Vol Waltung.				
			VI. Erziehungswesen.				
			E. Lehrerbildungsanstalten.				
			1. Deutsches Lehrerseminar:				z.
142,265	45	140,100	A. Unterseminar Hofwil	27,200	169,100		141,900
149,519			B. Oberseminar Bern	12,800	163,000	-	150,200
291,784		290,800		40,000	332,100	_	292,100
93,555 $121,484$			2. Seminar Pruntrut	8,000 4,000	$103,900 \\ 125,500$		$95,900 \\ 121,500$
104,012			4. Seminar Delsberg	18,900	123,800	_	104,900
610,836			•	70,900	685,300	_	614,400
21,593			5. Verschiedene Ausgaben	7,500	29,670	_	22,170
6,000 75,000		6,000 75,000	6. Berner Schulwarte, Beitrag 7. Beitrag aus der Bundessubvention	 75,000	6,000	75,000	6,000 —
563,430	74	561,870	·	153,400	720,970		567,570
	_						
			F. Taubstummenanstalten.				
			tion to the second				
17 445	00	10 500	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.		90.000		20,800
17,445 $21,454$			a) Verwaltung	_	$20,800 \\ 24,100$	1 -	20,800 $24,100$
32,498			c) Nahrung	_	40,000	_	40,000
2,741	15	2,500	d) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt		3,000		3,000
5,502			2. Hausgeräte		2,500		2,500
4,124	45	2,000	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei		2,500	_	2,500
11,426 $4,530$			4. Heizung, Licht und elektr. Kraft 5. Verschiedene Unkosten	_	11,500 4,500	_	11,500 4,500
19,200		19,200	e) Mietzins		19,200	_	19,200
1,348		500	f) Gewerbe	11,000	10,000	1,000	_
1,426 1	10		g) Landwirtschaft	8,500	7,000	1,500	_
28,937	80	29,000	i) Kostgelder	38,000		38,000	
997	90	1,300	k) Beitrag an die Lehrerversicherungs- kasse		1,400		1,400
811	-		(Beiträge aus der Bundessubvention)	,	,		,
87,398	59	80,800		57,500	146,500	_	89,000
			2. Taubstummenanstalt Wabern.				
6,000	_	6,000	Beitrag des Staates	_	7,000	_	7,000
6,000	-	6,000			7,000		7,000
0,000	-						
2 12 .		0.400	3. Taubstummen-Substitutionsfonds.	2.22		0.000	
2,194	-		Zinsertrag	2,030		2,030	
2 ,194	75	2,190		2,030	_	2,030	
100							

Rechnung	q	Vor-	Variance blance from dead labor 1042	Ro	h-	Re	in-
1941		anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI. Erziehungswesen.				
			C			£	
o z 0 00		20.000	F. Taubstummenanstalten.	57,500	146,500		89,000
87,398 6,000		6,000	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee . 2. Taubstummenanstalt Wabern		7,000		7,000
2,194			3. Taubstummen-Substitutionsfonds	2,030	450 500	2,030	
91,203	84	84,610		59,530	153,500		93,970
			G. Kunst und Wissenschaft.				
142,497 35,000	90	$143,900 \\ 36,000$	1. Zuschuss aus dem Ertrag der Billetsteuer 2. Historisches Museum, Beiträge	157,200 8,300	44,300	157,200	36,000
26,000		26,000	3. Kunstmuseum, Beitrag	— 0,500 —	32,000	_	32,000
2,700	-	2,700	4. Akademische Kunstsammlung, Beitrag	_	3,000	_	3,000 5,000
1,800 600		5,000 6 00	5. Konservatorium, Beitrag 6. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge .		5,000 600	_	600
14,500	_	14,500	7. Naturhistorisches Museum	_	14,500	_	14,500
7,797	90		8. Erhaltung von Kunstaltertümern	_	8,000	_	8,000
39,000 900		35,000 900	9. Stadttheater Bern, Beitrag 10. Alpines Museum, Beitrag	_	35,000 900		35,000 900
700	_	700	11. Jurass. Museum in Delsberg, Beitrag.		700	_	700
1,500	-	1,500	12. Kantonaler Musikverband, Beitrag.	_	1,500	_	1,500
3,000 7,000	-	4,000 7,000	13. Bern. Orchesterverein, Beitrag 14. Forschungsstation Jungfraujoch, Beitrag	_	8,000 10,000	_	8,000 10,000
2,000	_	2,000	15. Volkshochschule, Beitrag	_	2,000	_	2,000
_	_	_		165,500	165,500	_	
			H. Lehrmittel-Verlag.				
			1. Lehrmittel.				
693,711	35	659,150	a) Vorräte auf 1. Januar		622,800	_	622,800
146,660 211,134	70	74,950 189,150	b) Erstellungskosten von Lehrmitteln . c) Erlös von Lehrmitteln	211,100	78,500	211,100	78,500
693,533			d) Vorräte auf 31. Dezember	581,700		581,700	_
64,295	83	77,850		792,800	701,300	91,500	_
			2. Betriebskosten.				
32,204	80		a) Besoldungen	. —	29,900	_	29,900
$1,240 \\ 8,640$	10	380 7,500	b) Arbeitslöhne	_	500 8,500	_	500 8,500
7,200	-	7,300	d) Mietzins	_	7,200		7,200
710	34	500	e) Frachten und Porti	1,700	2,500	-	800
29,560 1,978	35	$26,000 \\ 1,500$	f) Zins des Betriebskapitals g) Freiexemplare	-	29,000 1,500	_	29,000 1,500
81,533			<i>3,</i> 2.0.020mp.m.o	1,700	79,100		77,400
		,	3. Betriebsergebnis:				
64,295	83	77,850	Lehrmittel	792,800	701,300	91,500	
81,533	67	75,350	Betriebskosten	1,700	79,100		77,400
6,443			Amtliches Schulblatt, Kosten	_	6,500 7,600	_	6,500 7,600
23,681	04		Betriebsdefizit, Einlage in die Reserve .	704 500			
	_			794,500	794,500		
						l	

Rechnung	,	Vor- anschlag	Voranochlag für das Jahr 10/12	Ro	h-	Re	in-
1941		1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			•				
			VI. Erziehungswesen.				
,			J. Bundessubvention für die Primarschule.				
516,580	50	516,5 80	2. Verwendung:	516,580	—	516,580	-
70,000	-	70,000	a) Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer (VI. D. 4.)		70,000		70,000
56,000		56,000	b) Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen (VI. D. 3)	_	56,000		56,000
75,000	_	75,000	c) Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien (VI. E. 7.)	_	75,000	_	75,000
20,000	_	30,000	d) Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten (VI. D. 6.)	_	30,000	_	30,000
34,000	-	45,000	e) Ausserordentliche Beiträge an das Pri- marschulwesen (VI. D. 2.)		45,000	_	45,000
80,000	-	75,000	f) Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler		75,000	_	75,000
30,000	-	30,000	g) Beiträge an Gemeinden für die Un- entgeltlichkeit der Lehrmittel und				
7,500	_	7,500	Schulmaterialien (VI. D. 12.) h) Beiträge an Gemeinden für den Hand-	_	30,000	_	30,000
10 500		11.050	fertigkeitsunterricht in der Primarschule (VI. D. 11.)	_	7,500	,	7,500
10,500		11,250	i) Beiträge zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne		11,250		11,250
7,500	-	7,500	von Art. 29 des Primarschulgesetzes k) Beitrag an die Fortbildungskurse der Drimarlebrauschaft (VI.F. 5 b)		7,500	_	7,500
_	-	_	Primarlehrerschaft (VI. E. 5 b) l) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse für die Anrechnung von Dienst-		7,500		1,500
00.00		= 1.000	jahren zugunsten älterer Lehrkräfte der Primarschule (VI. D. 4.)		_	_	_
86,600	-	74,000	m) Beitrag an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen (VI. D. 18.)	_	74,000		74,000
32,500	-	30,000	n) Beitrag an die Anormalenfürsorge (VI. D. 16.)	_	30,000	_	30,000
2,500 4,480	50	2,000 3,330	o) Beitrag an den Turnunterricht (VI.D.8) p) Beitrag zur Verfügung des Regierungs-	_	2,000	-	2,000
			rates für die Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes		3,330		3,330
	_			516,580	516,580	_	
					e e	I	

	Rechnung Vor-		Voranschlag für das Jahr 1943	Ro		Re	
1941		1942	Torunoomay fur uuo Juni 1040		_	Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
					8		
			VI. Erziehungswesen.				
			K. Bekämpfung des Alkoholismus.				
500 500	_	500 500	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel 2. Beiträge an Kinderhorte	500	500	500 	500
_	_	_	_	500	500		_
04.105	00	00 500	A Variable day by Direction and				
94,195		,	der Synode	15,000	111,835	_	96,835
3,848,124	26	2,562,760 3,860,500	B. Hochschule	$520,300 \\ 65,400$	3,141,460 3,930,900	_	2,621,160 3,865,500
9,978,767	11	10,164,350	D. Primarschulen	388,350	10,653,400		10,265,050
563,430 91,203	74 84	561,870 84,610	E. Lehrerbildungsanstalten	153,400 59,530	720,970 153,500	_	567,570 93,970
	-	_	G. Kunst und Wissenschaft	165,500	165,500		_
		_	H. Lehrmittel-Verlag	794,500 516,580	794,500 516,580	_	_
_	_	_	K. Bekämpfung des Alkoholismus	500	500	_	_
17,088,543	30	17,316,880		2,679,060	20,189,145		17,510,085
			The second secon				
			VII. Gemeindewesen.				
			A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.				
31,535 4 12,559 7		32,371 13, 22 0	1. Besoldungen der Beamten	600	33,096 $13,537$	_	32,496 13,537
4,999 4,660	70	5,000	3. Bureau- und Reisekosten	_	5,000		5,000
53,755		55,591	T. MIGOZIIISU	600	5,000 56,633		5,000 56,033
,	_	,	10 - 10 - 10 - 10 - 10 - 10 - 10 - 10 -				30,000
			N.T.T. A.	,			
			VIII. Armenwesen.				
			A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.				
64,337		66,050	1. Besoldungen der Beamten	_	72,000	_	72,000
172,075 9 $38,558 1$		$174,804 \\ 32,500$	2. Besoldungen der Angestellten	_	186,000 38,000	_	186,000 38,000
16,600		16,600	4. Mietzinse		18,000		18,000
291,571	42	289,954		_	314,000		314,000
1	1	'	•				

Rechnung	,	Vor-	V 11 Cu les les 1040	Ro	<u></u>	Re	in-
1941		anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
8			VIII. Armenwesen.				
			B. Kommission und Inspektorat.				
341	70	450	1. Kantonale Armenkommission 2. Kantonales Armeninspektorat:		450	_	450
56,303 29,007			a) Besoldungen		70,000 $29,000$	_	$70,000 \\ 29,000$
$ \begin{array}{c c} 24,056 \\ 1,047 \end{array} $	-	24,500	3. Kreis-Armeninspektoren	_	25,000	_	25,000
110,756			(Hilegolutsorge, Dureaukoston)		124,450		124,450
			C. Armenpflege.				
			1. Beiträge an Gemeinden:				
2,702,706 1,749,386	$\begin{vmatrix} 75 \\ 25 \end{vmatrix}$	2,800,000 2,000,000	a) Beiträge für dauernd Unterstützte .b) Beiträge für vorübergehend Unter-	_	2,800,000		2,800,000
			stützte	_	1,700,000		1,700,000
1,338,454	29	1,400,000	a) Aufwendungen gemäss Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung		1,500,000		1,500,000
3,614,576	63	3,900,000	b) Aufwendungen ausser Konkordat, in- begriffen Kosten gemäss §§ 59, 60 und		1,000,000		2,500,000
200,000		200,000	113 A.G	_	3,800,000 200,000	_	3,800,000 200,000
	92	10,300,000	o. Ausserordenti. Dettrage an demenden .		10,000,000	<u> </u>	10,000,000
			D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge.				
5,246			(1. Oberländische Anstalt in Utzigen)				
6,131 5,302			2. Seeländische Anstalt in Worben				
3,576 4,629			4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil	<u> </u>	42,500	_	42,500
5,268 4,943	65		6. Emmentalische Anstalt in Frienisberg. 7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau				
7,398 42,497			(8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten)		42,500		42,500
42,431	±0	42,000			==,000		±2,000
		U	,				

- loh- 1040	Ro	h-	Re	in-
as Jahr 1943			Einnahmen	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
waltung.				,
wesen.				
s- talten, Beiträge.				
elégier ktoria Wabern .		$2,000 \\ 20,000$	_	$2,000 \\ 20,000$
ıd	-	4,500	_	4,500
elary		4,500	_	4,500
sberg nvilier)		5,000	_	5,000
Oberbipp		10,822	_	10,822
Steinhölzli	_	2,000	_	2,000
innige Kinder in	_	7,000	_	7,000
innige Kinder in		10,000		10,000
innige Kinder in		·		·
		$\frac{4,000}{69,822}$		69,822
		03,022		
ungsheime.				
		44.400		44.00
	_	$11,400 \\ 12,000$		$11,400 \\ 12,000$
	_	27,900		27,900
en:	1 1	ŕ	1	
lt	_	1,800	_	1,800
		4,500 9,000	_	4,500 9,000
ind elektr. Kraft		6,000	_	6,000
kosten	_	3,600	_	3,600
	49.900	9,600 34,800	7,400	9,600
	42,200		7,400	_
	21,500		21,500	
	63,700	120,600		56,900
	_	11,990		11,990
	_	11,265	_	11,265
n:	_	29,700	_	29,700
n: lt	_	1,500	_	1,500
	_	2,200	_	2,200
he und Wäscherei		9,500	_	9,500
ınd elektr. Kraft kosten		5,500 5,100	_	5,500 5,100
	_	8,200	_	8,200
	23,840	19,740	4,100	_
	23,000	_	23,000	_
	46,840	104,695		57,855
		23,000		23,000 — 23,000

Rechnung	T	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro		Re	
1941		1942	Yoransoniay fur uas sam 1949	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. C	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.			r	
			VIII. Armenwesen.				
	١		F. Kantonale Erziehungsheime.	ā			
	1		3. Erlach.				400=0
$egin{array}{c c} 11,240 & -\ 10,747 & 6 \end{array}$	30	$10,870 \\ 10,000$	a) Verwaltung	_	$10,870 \\ 11,405$	_	$10,870 \\ 11,405$
27,886 9		24,920	c) Nahrung		26,950	_	26,850
			d) Allgemeine Unkosten:		,		1.000
$egin{array}{c c} 2,410 & 3 \ 2,953 & 8 \ \end{array}$	38	1,600 1,500	1. Gebäude-Unterhalt		1,900 $1,800$		1,900 1,800
17,567 4		12,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	700	16,000		15,300
6,716 9	90	7,400	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	7,800		7,800
6,742 8	37	4,500	5. Verschiedene Unkosten	_	5,200 $14,800$	_	5,200 14,800
14,800 - 45 6	30	14,800	e) Mietzinse	_	— —		— 14,000 —
23,456 1		2,540	g) Landwirtschaft	67,600	50,217	17,383	
1,656	_	10.810	h) Inventarveränderung			21,900	_
25,918		19,710	i) Kostgelder		440.040		
53,301	30	65,340	*	90,300	146,942		56,642
10.007	,,	11 500	4. Kehrsatz.		11,000		11,000
$egin{array}{c c} 10,937 & 9 \ 9,322 & 2 \ \end{array}$	39	$11,530 \\ 9,990$	a) Verwaltung		8,960		8,960
21,702		20,100	c) Nahrung	1,200	24,600		23,400
			d) Allgemeine Unkosten:	"	۲.000		۲ 000
5,019 9		1,500	1. Gebäude-Unterhalt	_	5,000 $4,500$		5,000 4,500
$egin{array}{cccc} 4,755 & 6 \ 1,295 & 5 \ \end{array}$		2,000 5,800	2. Hausgeräte		6,500		6,500
5,075	95	4,100	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	5,000		5,000
2,037 7	77	1,700	5. Verschiedene Unkosten	_	2,250		2,250
6,590	49	6,590	e) Mietzinse	54,720	$6,590 \\ 44,590$	10,130	6,590
10,211 4 250 -	₽3 	3,100	g) Inventarveränderung	— 54,120 —			_
14,021 -		13,500	h) Kostgelder	14,000	_	14,000	_
42,254	35	46,710		69,920	118,990		49,070
			E Duittalon				
9,148	٦٤	9,220	5. Brüttelen. a) Verwaltung		11,120		11,120
11,825		11,450	b) Unterricht \ldots		11,640		11,640
25,160	_	21,700	c) Nahrung	200	23,800	_	2 3 ,600
	_		d) Allgemeine Unkosten:		1 400		1,400
$\begin{vmatrix} 1,249 & 8 \\ 3,344 & 2 \end{vmatrix}$		2,000 2,200	1. Gebäude-Unterhalt		$1,400 \\ 3,400$		3,400
$\begin{bmatrix} 5,544 & 2 \\ 5,145 & 2 \end{bmatrix}$		5,400	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	_	6,600	_	6,600
6,104 7	70	6,800	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	6,000	_	6,000
5,681 2	25	5,200	5. Verschiedene Unkosten	-	5,300 $16,700$	_	5,300 16,700
16,700 - 6,351 8	20	16,700 2,800	e) Mietzins	31,000	26,000	5,000	
147 -		~,000 —	g) Inventarveränderung				-
18,802 -	_	19,000	h) Kostgelder	18,500	_	18,500	_
1,625		1,500	i) Bundesbeitrag	1,500	111 000	1,500	
57,726 6	50	57,370		51,200	111,960		60,760
	Ī			i		1	

Rechnung	,	Vor- anschlag	Vananashlag fün das John 10/12	Ro	h-	Re	in-
1941		1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VIII. Armenwesen.				
			F. Kantonale Erziehungsheime.				
			6. Loveresse.				
9,048		9,000	a) Verwaltung	_	8,900		8,900 8,300
7,855 17,835		8,300 17,500	b) Unterricht		8,300 20,000		20,000
495	75	1,500	d) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt	_	1,500	_	1,500
679	35	1,900	2. Hausgeräte	_	2,000		2,000
7,024 4,336	30	6,400 4,600	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei 4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	7,000 5,500		7,000 5,500
895	85 85	3,100	5. Verschiedene Unkosten	_	4,000	_	4,000
6,400	-	6,400	e) Mietzins	10.000	6,400		6,400
3,420 4,230	90	2,000	f) Landwirtschaft	13,600	9,600	4, 000	_
12,805	_	13,775	h) Kostgelder	15,800	_	15,800 —	-
40,784	$\frac{-}{20}$	42,925	bundespendag	29,400	73,200		43,800
10,101							20,000
57,299		58,800	1. Landorf	63,700	120,600	_	56,900
52,130 53,301	86	$56,790 \\ 65,340$	2. Aarwangen	46,840 90,300	104,695 $146,942$	_	57,855 56,642
42,254	85	46,710	4. Kehrsatz	69,920	118,990		49,070
57,726	60	57,370	5. Brüttelen	51,200	111,960	_	60,760
303,498	_	$\frac{42,925}{327,935}$	6. Loveresse	29,400 351,360	73,200 676,387		$\frac{43,800}{325,027}$
303,436				301,300			329,021
			G. Fürsorgebeiträge an Greise, Witwen				
			und Waisen, sowie an ältere Arbeitslose.				
2.956.034	50	2,689,424	1. Greise, Witwen und Waisen: a) Bundessubvention	3,337,672	_	3,337,672	_
2,956,034			b) Hilfe an Greise, Witwen u. Waisen inkl.	5,551,512		0,001,012	
			Beiträge an Gemeindealtersbeihilfen . 2. Beiträge an ältere Arbeitslose:		3,337,672	_	3,337,672
1,737,734	85		a) Bundessubvention	1,200,000		1,200,000	_
80,000		140,000	b) Beitrag des Fonds für eine kant. Alters- und Invaliden-Versicherung	100,000	_	100,000	_
_	-	_	c) Beitrag der Direktion des Innern,	,			
1,73 7 ,734	85	_	$(IXa\ H. 6.b)$	200,000	1,500,000	200,000	1,500,000
80,000	_		(Beiträge an Gemeindealtersbeihilfen)	000.000	, ,	000.000	
$200,000 \ 200,000$	_	200,000 340,000	3. Beitrag der Salzhandlung 4. Beitrag an den Verein für das Alter .	200,000	200,000	200,000	200,000
		-	5. Kant. Zentralstelle für Altersfürsorge:				
$2,585 \ 30,219$			a) Verwaltungskosten		$2,000 \\ 25,000$	_	$2,000 \ 25,000$
7,473		10,000	c) Bureaukosten		10,000	_	10,000
1,800 <i>42,078</i>	<u>-</u>	1,800 <i>43,503</i>	d) Mietzins	_	2,000	_	2,000
12,010			kant. Alters-und Invalidenversicherung	39,000		39,000	
_		_		5,076,672	5,076,672	_	
I	1 3		I	I I		I.	I

Rechnung		Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro		Rei	1
1941		1942	voi ansomag i ui uas sam 1010	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VIII. Armenwesen.				
	1		H. Verschiedene Unterstützungen.		4.000		4 000
4,000 15,479	$\frac{-}{25}$	4,000 20,000			4,000 20,000	_	4,000 20,000
3,000 1,000 <i>26,025</i>	_ _ _	3,000 1,000	turereignisse	_	7,000 1,000	_	7,000 1,000
26,025 23,479		28,000	(Anormalemmie)		32,000		32,000
120,000 120,000 —		120,000 120,000 —	J. Bekämpfung des Alkoholismus. 1. Zuschuss aus dem Alkoholzehntel 2. Bekämpfung des Alkoholismus inkl. Naturalverpflegung	120,000 	- 120,000 120,000	120,000 	 120,000
38,497 38,497 —			 K. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen. 1. Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten 2. Beiträge an Armen- u. Krankenanstalten 				
_ _ _		- , , -	L. Kriegsfürsorge. 1. Verwaltungskosten	_	13,400 600,000	_	13,400
	_				613,400		613,400

Rechnung	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro	h-	Re	in-
1941		1942	Toransomay fur uas Jam 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VIII. Armenwesen.		044.000		244.000
$\begin{array}{c} 291,571 \\ 110,756 \end{array}$	05	123,601	A. Verwaltungskosten der Direktion B. Kommission und Inspektoren	_	$314,000 \\ 124,450$	_	$314,000 \\ 124,450$
$\begin{array}{c c} 9,605,123 \\ 42,497 \end{array}$		10,300,000 $42,500$	C. Armenpflege		10,000,000		10,000,000
71,011		69,667	anstalten, Beiträge		42,500	_	42,500
303,498	11	,	Beiträge	 351,360	69,822 676,387	_	69,822 325,027
- 505,496	_	- -	G. Fürsorgebeiträge an Greise, Witwen und		,		323,021
23,479	25	28,000	Waisen, sowie an ältere Arbeitslose . H. Verschiedene Unterstützungen	5,076,672	5,076,672 32,000	_	32,000
_		_	J. Bekämpfung des Alkoholismus K. Beiträge an Anstalten für Bauten und	120,000	120,000		_
	_		Einrichtungen		613,400		613,400
10,447,937		11,181,657		5,548,032	17,069,231		11,521,199
			IV a Wall-amintachaft				
			IX.a Volkswirtschaft.				
			A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.				
$15,246 \\ 32,077$			1. Besoldung der Sekretäre 2. Besoldungen der Angestellten	_	17,029 34,536		17,029 34,536
9,612 2,700	45	5,700	3. Bureaukosten		6,000 2,700		6,000 2,700
59,635			4. mierznise		60,265		60,265
7,343	45	10,500	B. Handel und Gewerbe. 1. Förderung von Handel und Gewerbe im				
48,002		,	allgemeinen	_	11,500 55,000	_	11,500 55,000
2,500	_	2,500	3. Genossenschaft & Hotelindustrie, Beitrag 4. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion	_	2,500 500	_	2,500 500
57,845	55	68,500	4. Arbeiterinnenschutzgesetz, inspektion .		69,500		69,500
- 1,023			0.11-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1		33,330		32,300
27,947		31,705	C. Handels- und Gewerbekammer. 1. Besoldungen der Beamten		31,705		31,705
26,279		27,804	2. Besoldungen der Angestellten	-	28,186	_	28,186
$ \begin{array}{r} 336 \\ 9,507 \end{array} $			3. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen 4. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	_	1,000 11,000	_	1,000 11,000
8,325	-	8,325	5. Mietzinse	1,200	9,525	_	8,325
9,399 5,000	22 	$16,000 \\ 5,000$	6. Preiskontrolle	3,000	20,000 6,000	_	17,000 6,000
86,794	72	99,334		4,200	107,416		103,216

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro		Re	
1941	1942	voransomay fur das sam 1010	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		IX.ª Volkswirtschaft.				
		D. Lehrlingsamt.				
20,492 05 23,699 40 6,496 35 3,600 — 35,500 — 30,000 — 72,979 61 169,346 — 270,450 — 27,000 — 120,700 — 5,000 — 719,763 41	23,614 6,500 3,600 35,000 5,000 30,000	1. Verwaltung: a) Besoldungen der Beamten b) Besoldungen der Angestellten c) Bureaukosten d) Mietzins e) Gebühren: 1. Ertrag 2. Fonds zur Förderung der Berufsbildung, Einlage 3. Beitrag an die Kosten der Lehrabschlussprüfungen 2. Lehrlingswesen und Lehrabschlussprüfungen 3. Berufsschulen: a) Gewerbliche Fachschulen und Kurse b) Gewerbeschulen c) Handelsschulen d) Kaufmännische Schulen e) Beiträge an Berufsschulbauten	 35,000 50,000 85,000	20,110 25,629 6,500 3,600 — 5,000 30,000 130,000 5,000 855,839	 35,000 	20,110 25,629 6,500 3,600 5,000 80,000 5,000 770,839
47,155 10 425 30 7,663 82 1,390 95 4,671 03 1,422 24 5,120 — 3,713 66 6,199 98 1,150 85 316 — 1,024 10 22,386 — 1,600 — 1,745 — 12,389 15 39,452 68	600 7,000 1,000 3,600 2,000 5,120 2,000 8,000 230 300 2,000 21,363 1,600 1,500 14,936	3. Bibliothek und Sammlung	 560 2,500 23,840 1,600	57,558 600 7,000 1,000 3,600 2,000 6,000 2,000 8,000 300 — 1,648 — 1,482 91,188	$\begin{array}{c} -\\ -\\ -\\ -\\ -\\ -\\ -\\ -\\ 560\\ 2,500\\ 22,192\\ 1,600\\ 1,500\\ 14,834 \end{array}$	57,553 600 7,000 1,000 3,600 2,000 8,000

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Rol	n-	Rei	in-
1941	1942	voi ansomay fur das Jam 13-13	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung. IX.a Volkswirtschaft.		r		
		E. Gewerbemuseum.				
22,369 20 587 80 1,834 55 1,396 50 5,881 04 1,500 — 18 — 1,533 95 295 15 60 — 6,959 80 4,000 — 6,284 30	1,000 1,000 1,300 3,500 1,500 500 2,000 500 100 4,500 4,000	b) Schnitzlerschule Brienz: 1. Besoldungen 2. Allgemeine Lehrmittel 3. Verwaltungskosten 4. Lehrmittel für die Schüler 5. Verbrauchsmaterial, Holz etc. 6. Mietzins 7. Mobiliar, Anschaffung und Unterhalt 8. Heizung, Licht, Reinigung 9. Verschiedenes 10. Schul- und Eintrittsgelder 11. Erlös aus Arbeiten 12. Beitrag d. Einwohnergemeinde Brienz 13. Bundesbeitrag	 	20,060 1,500 1,800 1,800 3,500 1,500 500 2,000 548 — — —		20,060 1,500 1,800 1,800 3,500 1,500 2,000 548 — — —
18,112 09	18,530		15,340	33,745		18,405
39,452 68 18,112 09 57,564 77	18,530	a) Gewerbemuseum, Lehranstalt und Keramische Fachschule	46,316 15,340 61,656	91,188 33,745 124,933		44,872 18,405 63,277
206,288 95 19,986 49 9,946 — 971 55 9,619 20 18,181 52 12,225 15 48,200 — 50,158 — 70,061 70 69,724 70 550 — 149,024 46	26,200 1,200 10,000 28,000 12,300 48,200 20,000 67,947 73,860 1,000	F. Technikum Burgdorf. 1. Unterricht: a) Lehrerbesoldungen b) Lehrmittel: aa) ordentlicher Kredit bb) ausserordentlicher Kredit 2. Verwaltung: a) Aufsichts- und Prüfungskommission b) Bureau-, Reise- und Druckkosten c) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung d) Abwart und Laborant 3. Mietzins 4. Schulgelder 5. Beitrag der Gemeinde Burgdorf 6. Beitrag des Bundes 7. Stipendien		28,300 2,800 1,500 13,000 28,400 13,900 48,200 9,567 12,300 1,000 380,967	 30,000 67,990 75,930 	222,000 28,300 2,800 1,500 13,000 28,400 13,900 48,200 — — — 1,000 185,180

Rechnung	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro	h-	Re	in-
1941		1942	Voi alistillay fur uas Jaili 1945	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Taufanda Wannaltung	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IX.ª Volkswirtschaft.				
			G. Technikum Biel.				
			I. Technikum 1. Unterricht:				
134,876			a) Lehrerbesoldungen	_	153,275	_	153,275
6,446 1,018		$28,000 \\ 2,500$	b) Lehrmittel	_	$33,150 \\ 1,350$	_	$33,150 \\ 1,350$
•			2. Verwaltung:	133300	•		,
$\frac{582}{2,030}$	45	1,500 2,000	a) Aufsichts-Kommission u. Expertenb) Besoldungen	_	$1,450 \\ 2,200$	_	$1,450 \\ 2,200$
6,358		7,600	c) Betriebsunkosten		7,6 00	_	7,600
20,668	55	25,000	d) Unterhalt, Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	_	22,420	_	22,420
5,799		4,970	e) Abwart	_	6,250	_	6,250
$\begin{array}{c} 322 \\ 16,423 \end{array}$		400	f) Kosten der Buchführungg) Installationen und bauliche Ver-	_	500	_	500
			änderungen	_	4,750	_	4,750
$34,400 \\ 510$	-	34,400 1,000	3. Mietzins	_	34,400 1,500	_	34,400 1,500
27,870	_	12,000	4. Stipendien	25,000		25,000	
4,000	-	500 300	6. Kapitalzinse	500 950	_	500 950	
40,087		49,276	7. Verschiedenes	55,069	3,831	51,238	_
42,396	_	51,145	9. Bundesbeitrag	59,780	3,448	56,332	
115,085	02	134,134		141,299	276,124		134,825
	П		II. Angegliederte Fachschulen				
100 001		200 = 20	1. Unterricht:		201 220		00 r 00 0
190,691 58,955	$\frac{10}{26}$	$200,730 \\ 55,130$	a) Besoldungen	_	$205,360 \\ 66,220$	_	205,360 $66,220$
24.744	30	20,600	c) Rohstoffe		36,550	_	36,550
12,214	85	2,500	d) Spezialkurse	_	_	_	
600	-	1,500	a) Aufsichts-u. Prüfungskommissionen	_	1,550	_	1,550
$2,860 \\ 6,162$	46	$\frac{2,650}{7,500}$	b) Besoldung des Sekretärsc) Bureau- und Reisekosten, Publi-	-	2,850		2,850
			kationen etc	_	9,000	_	9,000
13,140	95	14,000	d) Beheizung, Beleuchtung und Reinhaltung		15,785		15,785
6,012	$\left - \right $	3,750	e) Abwart und Hilfspersonal	-	6,110	_	6,110
550 $25,500$		$600 \\ 25,500$	f) Kosten der Buchführung 3. Mietzins	_	$650 \\ 25,500$	_	$650 \\ 25,500$
1,050	-	1,500	4. Stipendien	_	2,300	_	2,300
20,935 $1,115$	80	12,000 800	5. Schulgelder 6. Kapitalzinse	20,000 800		$\begin{array}{c c} 20,000 \\ 800 \end{array}$	_
1,319	15	350	7. Verschiedene Einnahmen	500	_	500	_
35,974 9,439		25,000 4,000	8. Erlös aus Schülerarbeiten 9. Uhrenbeobachtungsbureau	$25,000 \\ 5,000$		$25,000 \\ 5,000$	_ _ _
58,122	_	62,370	10. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	78,253	5,637	72,616	_
72,721		76,569	11. Bundesbeitrag	87,307	5,068	82,239	165 790
142,793	97	154,871		216,860	382,580		165,720
	02	134,134	I. Technikum	141,299	276,124		134,825
115 085		TOTATOT	1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1			1	
115,085 142,793		154,871	II. Angegliederte Fachschulen	216,860	382,580		165,72 0

Rechnung	Vor- anschlag	Varanashlar für das John 1042	Ro	h-	Rei	n-
1941	1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		IX.ª Volkswirtschaft.				
		H. Arbeit samt.				
10,798 40 167,323 70 26,999 15 7,000 — 22,428 50	174,940 30,000 7,000	1. Besoldungen der Beamten	10,789 — 700 — 26,900	22,259 184,111 33,700 7,000	26,900	11,470 184,111 33,000 7,000
260,993	700,000	losigkeit: a) Beiträge an Arbeitslosenkassen b) Beiträge an die Fürsorgeleitung für	_	500,000	-	500,000
32,721 15	100,000	ältere Arbeitslose	_	200,000 100,000	_	200,000 100,000
483,407		,	38,389	1,047,070		1,008,681
		J. Lebensmittelpolizel.				
11,161 80 38,389 95		1. Chemisches Laboratorium: a) Besoldung des Kantonschemikers b) Besoldungen der Assistenten, der La-	_	11,162	_	11,162
17,040 - 12,831	17,400 13,000	boratoriumsgehülfen und des Abwarts c) Mietzins	_ _ _	38,823 17,400 13,000		38,823 17,400 13,000
12,851 79 38,430 — 11,658 40 — 283 20	38,430 12,000 1,500 300	2. Nachschauen: a) Besoldungen der Inspektoren b) Reisevergütungen c) Instruktionskurse 3. Bureau- und Druckkosten	_	38,430 12,000 1,500 300	10,000 — — — — —	38,430 12,000 1,500 300
92,395 60		4. Bundesbeitrag	27,489 37,489	2,010 134,625	25,479	97,136
92,595 60	90,424		37,489	154,025		97,150
		K. Mass und Gewicht.				
2,149 10 709 64 6,835 44 697 30 1,200	800 8,000	1. Besoldung des Inspektors	_ _ _ _	2,110 1,000 8,200 850 1,000	_ _ _ _	2,110 1,000 8,200 850 1,000
11,591 49	12,921			13,160		13,160
000	4.000	L. Feuerpolizei.		4 000		4.000
$\begin{array}{c c} 928 & - \\ 11,000 & - \\ \end{array}$	1,000 11,000	1. Feuerlöschwesen	_	1,000 11,000	_	1,000 11,000
11,928	12,000			12,000		12,000
35,000	35,000	M. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung. 1. Beiträge		43,540		43,540
35,000	35,000	. Domago		43,540		43,540
				,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		,

Rechnung	,	Vor-		Ro	h-	Re	in-
1941	'	anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943			Einnahmen	
Fr.	Cŧ.	Fr.	4	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IX.a Volkswirtschaft.				
283,385	05	300,000	N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft.	0.000	450,000		450,000
6,553		30,000	1. Besoldungen	40,000	50,000	_	10,000
6,900	_	$11,300 \\ 2,000$	3. Mietzins	_	12,800 2,000		$egin{array}{c} 12,800 \ 2,000 \ \end{array}$
133,520	$\overline{62}$	120,000	5. Erhebungs- und Materialkosten	_	250,000		250,000
430,359	$\overline{92}$	463,300	~	40,000	764,800		724,800
			0. Wehrmannsausgleichskasse.				
_	_	244,900	1. Personalkosten	_	462,310	_	462,310
	10	31,400 25,000	2. Bureaukosten	_	55,000 3 2 ,690	_	55,000 32,690
- 25,027	-	211,300	4. Arbeitgeberbeiträge aus Lohnersatzord-	240,000	32,090	040,000	32,090
_	_	90,000	nung	240,000	_	240,000	
	_	_	ordnung	90,000 220,000	_	$90,000 \\ 220.000$	_
23,627	40			550,000	550,000		
59,635 57,845 86,794 719,763 57,564 149,024 257,878 483,407 92,395 11,591 11,928 35,000 430,359 23,627 2,429,562	55 72 41 77 46 99 06 60 49 — 92 40	68,500 99,334 712,824 60,256 185,093 289,005 999,310 96,424 12,921 12,000 35,000 463,300	D. Lehrlingsamt	 4,200 85,000 61,656 195,787 358,159 38,389 37,489 40,000 550,000 1,370,680	60,265 69,500 107,416 855,839 124,933 380,967 658,704 1,047,070 134,625 13,160 12,000 43,540 764,800 550,000 4,822,819		60,265 69,500 103,216 770,839 63,277 185,180 300,545 1,008,681 97,136 13,160 12,000 43,540 724,800 — 3,452,139
2,821 16,402 12,372 2,943 4,660 39,201	95 05 60 45	16,530 12,507 3,000 5,000	IX.b Gesundheitswesen. A. Verwaltungskosten. 1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen 2. Besoldungen der Beamten 3. Besoldung des Angestellten 4. Bureaukosten 5. Mietzinse	 	3,000 16,530 12,882 3,000 5,000 40,412	_	3,000 16,530 12,882 3,000 5,000 40,412

Rechnung		Vor-	Variable Chadaa laha 1042	Ro	h-	Rei	in-
1941		anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IX. ^b Gesundheitswesen.				
			B. Gesundheitswesen im allgemeinen.				
34,719		24,850	1. Allgemeine Sanitätsvorkehren	25,000	_	25,000	
33,745	75	50,700	2. Impfwesen	_	20,000		20,000
459,900	-	460,000	3. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten	_	$460,000 \\ 20,750$	_	$460,000 \\ 20,750$
$20,750 \ 278,530$	20	$20,750 \\ 283,000$	4. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke 5. Beiträge an das Inselspital	_	291,728		291,728
50,000	_	50,000	6. Erweiterung der Irrenpflege		50,000		50,000
303,273	_	303,273	7. Verhütung und Bekämpfung der Tuber-		33,000		,,
, ,		,	kulose		301,383		301,383
60,125		57,875	8. Inselspital, Hülfeleistung		55,625		55,625
3,500	_	3,500	9. Beitrag an den kant. Samariterverband		3,500		3,500
1,175,104	70	1,204,248		25,000	1,202,986		1,177,986
			C. Frauenspital.				
168,818	05	174,522	1. Verwaltung	3,500	186,147		182,647
5,184	80	5,000	2. Unterricht		5,000	_	5,000
211,324			3. Nahrung	8,000	238,000	_	230,000
40.101		10 100	4. Allgemeine Unkosten:		94 000		94,000
40,121		$19,100 \\ 13,500$	a) Gebäude-Unterhalt		24,000 15,000		$24,000 \\ 15,000$
16,788 27,988		27,000		_	27,700		27,700
102,450	65	98,200	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft.	670	98,870		98,200
66,699		65,500	f) Verschiedene Unkosten	20,000	92,500	_	72,500
26	15		5. Röntgen-Laboratorium	15,000	15,000		_
4,034	35	4,000	6. Gynäkologische Poliklinik	1,700	5,900		4,200
109,200	05	109,200	7. Mietzins	222,000	109,200	222,000	109,200
216,254 13,787		190,000 8,000	8. Kostgelder von Pfleglingen 9. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	13,000	_	13,000	_
7,650		7.000	10. Kostgelder von Wärterschülerinnen	7,600	_	7,600	_
30,688	90	_	11. Inventarveränderung				_
545,580		518,054	G	291,470	817,317	_	525,847
			D. Hebammenkurse.				
2,041	70	2,500	1. Kost- und Reiseentschädigungen	_	2,500		2,500
2,041	70	2,500			2,500		2,500
			E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau.				
765,951	73	777,860	1. Verwaltung		807,285		807,285
4,193	02	4,960	2. Unterricht und Gottesdienst	_	4,950	_	4,950
528,722	67	511,700	3. Nahrung	13,200	593,200	_	580,000
46,381	74	53,000	a) Gebäude-Unterhalt	_	60,000	_	60,000
84,158	12	45,000	b) Hausgeräte	_	45,000		45,000
54,542			c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		61,000	_	61,000
136,663 33,699			d) Heizung, Licht und elektr. Kraft . f) Verschiedene Unkosten	_	180,000 35,000	_	180,000 35,000
62,773	09	63,500	5. Mietzinse	11,985	74,985	_	63,000
34,787	17		6. Gewerbe	140,000	114,100	l .	
53,040	4 3	60,000	7. Landwirtschaft	379,400	314,400	65,000	_
1,161	55	_	8. Inventarveränderung				_
1,248,787 43,819			9. Kostgelder	$1,528,860 \\ 42,900$	168,550	1,360,310 42,900	_
337,812		$\frac{43,900}{349,320}$	10. Beitrag des Waldaufonds	2,116,345	2,458,470	42,900	342,125
001,014	9	0±0,040		2,110,010	2,300,310		UT4,140

Rechnung		Vor- anschlag	Voucanilla film des John 1042	Ro	h-	Rei	n-
1941		1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.	,			
			IX. ^b Gesundheitswesen.				
			F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.				
640,689 0 4,586 8		711,962 $4,700$	1. Verwaltung	_	738,381 4,800		$738,381 \\ 4,800$
503,012		512,992	3. Nahrung	2,200	572,200		570,000
70,542		80,000	4. Allgemeine Unkosten: a) Gebäude-Unterhalt	_	70,000		70,000
44,839		55,000	b) Hausgeräte		45,000		45,000
$65,356 \ 7114,384 \ 6$		70,000 170,000	 c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei d) Heizung, Licht und elektr. Kraft 		68,000 $170,000$		68,000
50,545		38,000	e) Verschiedene Unkosten	_	40,000		170,000 40,000
222,128	15	188,550	5. Mietzins	3,800	191,800		188,000
23,188		22,563	6. Gewerbe	295,670	274,841	20,829	
58,761 (c) 27,281 (7)		50,000	7. Landwirtschaft	245,500	185,500	60,000	
1,288,333	90		9. Kostgelder	1,570,100	_	1,570,100	_
89,481	35	110,000	10. Kosten für Privatpflege und Rückerstat-		120,000		120,000
69,867	60	210,000	tungen	_	220,000	_	220,000
532,431	68	658,641	Ü	2,117,270	2,700,522		583,252
	_		0 11 11 -1 -1 -1 -1 -1 -1 -1 -1 -1 -1 -1		,,,,,		,
			G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay.				
237,609		252,095	1. Verwaltung	5,895	272,160	_	266,265
$oxed{2,978 \mid 1} 270,934 \mid 6$		$2,650 \\ 248,100$	2. Unterricht und Gottesdienst	$ \begin{array}{c} 100 \\ 36,100 \end{array} $	3,000 311,100		$2,900 \ 275,000$
,		240,100	4. Allgemeine Unkosten:	00,100	011,100		210,000
29,430		37,800	a) Ğebäude-Unterhalt	500	38,500		38,000
21,830		19,300	b) Hausgeräte	400	21,400	_	21,000
$oxed{94,807 \mid 3} 103,465 \mid 8$	32 88	56,200 86,900	 c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei d) Heizung, Licht und elektr. Kraft 	3,800 1,900	63,800 106,900		$60,000 \\ 105,000$
16,518		17,500	e) Verschiedene Unkosten	10,200	28,200	_	18,000
64,780 -	-1	65,980	5. Mietzins	7,980	73,290	_	65,310
28,554	68	28,000	6. Gewerbe	186,200	157,700	28,500	_
$egin{array}{c c} 16,494 & -10,110 & 5 \end{array}$	_	16,000	7. Landwirtschaft	258,000	243,000	15,000	-
505,309		489,000	8. Inventarveränderung	697,700	141,500	556 ,2 00	_
302,106	61	253,525		1,208,775	1,460,550		251,775
39,201	اور	40.097	A Vanwaltungakaatas		40.410		40.410
1,175,104			A. Verwaltungskosten	25,000	$\begin{array}{ c c c c }\hline 40,412\\ 1,202,986\\ \end{array}$		$40,\!412$ $1,\!177,\!986$
545,580		518,054	C. Frauenspital	291,470	817,317	_	525,847
2,041	70	2,500	D. Hebammenkurse		2,500		2,500
337,812		349,320	E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau	2,116,345	2,458,470		342,125
532,431 6 302,106 6		$658,641 \\ 253,525$	F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	2,117,270	2,700,522	_	583,252 251 775
2,934,279			G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay	1,208,775 5,758,860	1,460,550 8,682,757		251,775 2,923,897
4,004,410	υU	0,020,323		0,100,000	0,002,797		2,323,031

Rechnung		Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro	h-	Re	in-
1941		1942	Voranschiay fur uas Jam 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			X.ª Bauwesen.		,		
			A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und des Hochbauamtes.		*		
42,434 58,061 16,097 7,030	90	47,780 64,640 16,000 7,030	1. Zentralverwaltung: a) Besoldungen der Beamten b) Besoldungen der Angestellten c) Bureau- und Reisekosten d) Mietzinse 2. Hochbauamt:		47,780 71,660 18,000 7,030	_	47,780 71,660 18,000 7,030
47,622 3,583	_ 2 0	50,730 3,600	a) Besoldungen des Personals b) Bureau- und Reisekosten	_	50,485 3,600		50,485 3,600
174,828	55	189,780			198,555	_	198,555
59,033 97,318 17,662 8,750	15		B. Kreisverwaltung. 1. Besoldungen der Beamten	1	62,400 112,175 20,000 9,350	_	62,400 112,175 20,000 9,350
182,764	$\overline{04}$				203,925		203,925
			C. Unterhalt der Staatsgebäude.				
360,036 112,760 1,825 4,221 21,999 — 331,000	75 25 50	126,000 5,000 4,500	1. Amtsgebäude	- - - -	360,000 126,000 5,000 4,500 35,000 10,000	_	360,000 126,000 5,000 4,500 35,000 10,000
831,844	30	527,500			540,500		540,500
278,000 100,074 4,184	20		D. Neue Hochbauten. 1. a) Bewilligte Kredite	— — 50,000	98,000 292,000 50,000	_ _	98,000 292,000
378,074		390,000	3. HOIL HIM I HOROWHSOMINGH	50,000	440,000		390,000
2.0,012		223,000		,000	,,		

Rechnung		Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro	h-	Rei	in-
1941		1942	Volanschiay fur uas Jahr 1945	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Cŧ.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			X.ª Bauwesen.				
			E. Unterhalt der Strassen.				
1,883,769			1. Wegmeisterbesoldungen	_	2,111,000	_	2,111,000
669,647 334,527		670,000 $350,000$	2. Strassenunterhalt	_	670,000 350,000	_	670,000 350,000
2,227	95	2,300	4. Brandversicherungskosten	_	2,300	_	2,300
1,577,397 2,286,553		800,000 800,000	5. Automobilsteuer	800,000	800,000	-	_
1,033,445	20	500,000	$\begin{cases} 6. \text{ Benzinzollanteil} & . & . & . & . \end{cases}$	300,000	300,000	_	
1,224,657 $709,156$	69 29	500,000	(Vortrag des Mehraufwandes über den	,	,		
191,212			Autosteuerertrag.) (Vortrag des Mehraufwandes über den Benzinzollertragsanteil.)				
2,890,172	$\overline{39}$	3,082,300		1,100,000	4,233,300		3,133,300
122,246	20	125,000	F. Neue Strassen- und Brückenbauten. 1. Neue Strassen- und Brückenbauten	-	125,000	_	125,000
122,246	$\overline{20}$	125,000			125,000	_	125,000
			G. Wasserbauten.	,			
649,924	41	650,000	1. Wasserbauten	_	650,000	_	650,000
9,192	15	9,000	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwel- lenmeister	_	9,000		9,000
	45	67,000	3. Juragewässerkorrektion, Unterhalt	67,000	67,000	_	
46,771	45 —	67,000 30,000	4. Juragewässerkorrektion, Schwellenfonds, Aeufnung	_	60,000	_	60,000
659,116	$\overline{\bf 56}$	689,000	0	67,000	786,000	_	719,000
			H. Wasserrechtswesen.				-
8,383		9,490	1. Besoldung des Abteilungschefs	_	9,490	_	9,490
20,111 $5,493$		22,725 $6,000$	2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten	1,000	22,955 7,000	_	$\begin{bmatrix} 22,955 \\ 6,000 \end{bmatrix}$
2,250 6,418	-	2,250 500	4. Mietzins	800	2,250	800	2,250
641	80	50	6. Einlage in den Naturschadenfonds		80		80
30,462	35	40,015		1,800	41,775		39,975

Rechnung	9	Vor- anschlag	Vonenachlag für des John 1042	Ro	h-	Rei	in-
1941		1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			X.ª Bauwesen.				
			J. Vermessungswesen.				
11,410	20	11,415	1. Besoldung des Kantonsgeometers	_	11,410	_	11,410
57,401 $12,247$		59,695 $12,750$	2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Vermessungskosten		59,860 13,200	_	59,860 13,200
6,500	-	6,500	4. Mietzinse	_	6,500		6,500
45,000	-	45,000	5. Triangulationen und Förderung des Vermessungswesens		50,000	_	50,000
1,000	_	1,000	6. Versicherung der Vermessungswerke	_	1,000		1,000
_	-	2,000	7. Erhebung der Schreibweise der Lokal-		2,000		2,000
133,559	G5	138,360	namen bei Grundbuchvermessungen		143,970		143,970
155,559	00	100,000			140,010		140,010
			,				
. =			l				
174,828	55	189,780	A. Verwaltungskosten der zentralen Bau- verwaltung und des Hochbauamtes		198,555		198,555
182,764	04	190,835	B. Kreisverwaltung	_	203,925	_	203,925
831,844	30		C. Unterhalt der Staatsgebäude		540,500	_	540,500
378,074 $2,890,172$		390,000 3,082,300	D. Neue Hochbauten	50,000 1,100,000	440,000 4,233,300	_	390,000 3,133,300
122,246			F. Neue Strassen- und Brückenbauten	- 1,100,000 -	125,000	_	125,000
659,116	56	689,000	G. Wasserbauten	67,000	786,000	_	719,000
30,462 $133,559$			H. Wasserrechtswesen	1,800	41,775 $143,970$	_	39,975 143,970
5,403,068			J. Vermessungswesen	1,218,800	6,713,025		5,494,225
9,403,003	24	0,312,190		1,210,000	0,715,025		0,494,220
			X.b Eisenbahn-, Schiffahrts-				
			und Flugwesen.				
12,293		12,397	1. Besoldung des Abteilungschefs	_	12,397	_	12,397
4,663	65		2. Besoldung der Angestellten	_	3,804	_	3,804
2,503 500	91	$2,500 \\ 500$	3. Bureau- und Reisekosten	_	2,500 500		2,500
7,856	50		5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für				
10,121	85	13,000	Schiffahrtspolizei	13,000	9,800	13,000	9,800
5,050	_	5,200	7. Subvent. für Schiffahrtsunternehmungen		5,200		5,200
30,000	-	30,000	8. Beiträge an das bern. Flugwesen	-	30,000	_	30,000
235	-	1,000	9. Sonstige Verkehrssubventionen und Projektstudien	_	1,000	_	1,000
45,000	_	50,000	10. Beitrag an die bern. Verkehrsvereine	_	50,000	_	50,000
5,000	_	5,000	11. Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag.	_	5,000	_	5,000
9,339	-		12. Expertise betr. die Dekretsbahnen	19 000	100 004		107 004
112,319	91	116,820		13,000	120,201		107,201
I	1	1	ı	•	!	•	1

Rechnung	Vor-	Vorancebles für des John1042	Ro	h-	Rei	in-
1941	anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		T C 3 - TT 14				
		Laufende Verwaltung.				
		XI. Anleihen.				
		A. Rückzahlung und Verzinsung.				
		1. Rückzahlung:				
$oxed{1,408,500 - 429,000 - }$	1,450,500 444,000	a) Anleih. von 1895, Fr. 13,285,500, 3 % b) Anleih. von 1900, Fr. 11,246,000, 3 ½ %	_	1,494,000 459,000	-	1,494,000 459,000
348,500 —	360,500	c) Anlein. von 1900, Fr. 11,240,000, 3 1/2 %	_	373,500	_	373,500
397,000 —		(Anleih.von 1930, Fr. $8,256,000,41/2\%$)				
		d) Anleih.von 1937, Fr. 25,000,000, 31/2%	_	884,000		884,000
	250,000	e) Anleih. von 1937, Fr. 26,000,000, 3½ % (Anleih. von 1940, Fr. 3,500,000, 4%)		667,000		667,000
		2. Verzinsung:				
484,335 —	442,080	a) Anleih. von 1895, Fr. 13,285,500, 3 %		398,565	_	398,565
$oxed{424,165}{497,989}-$	409,150 485,581	b) Anleih. von 1900, Fr. 11,246,000, $3^{1/2}$ % c) Anleih. von 1906, Fr. 13,693,500, $3^{1/2}$ %		393,610 472,736	_	$393,610 \\ 472,736$
332,598 45		(Anleih. v. 1930, Fr. 8,256,000, $4\frac{1}{2}\frac{9}{0}$)		412,190		412,100
1,000,000	1,000,000	(Anleih. von 1930, Fr. 25,000,000, 4%)	_			
1,560,000 -	1,560,000	d) Anleih. von 1931, Fr. 39,000,000, 4%	_	1,560,000	_	1,560,000
490,000 960,000	490,000 960,000	e) Anleih. v. 1933, Fr. 14,000,000, 3 ½ % f) Anleih. von 1933, Fr. 24,000,000, 4 %	_	490,000 960,000	_	490,000 960,000
800,000	800,000	g) Anleih. von 1934, Fr. 20,000,000, $4\frac{9}{9}$	_	800,000	_	800,000
380,758 17		(Kassasch. v. 1935, Fr. 12,000,000, 4%)		005 000		001 000
480,000 —	310,000 875,000	h) Anleih. von 1936, Fr. 5,000,000, 4½ % i) Anleih. v. 1937, Fr. 25,000,000, 3½ %	_	225,000 859,530		225,000 859,530
875,000 910,000	910,000	<i>t)</i> Anielli. v. 1937, Fr. 25,000,000, $3\frac{1}{2}\frac{7}{6}$ <i>k)</i> Anleih. v. 1937, Fr. 26,000,000, $3\frac{1}{2}\frac{9}{6}$		910,000	_	910,000
570,000 -	570,000	<i>i)</i> Anleih. von 1938, Fr. 19,000,000, 3%	_	570,000	_	570,000
450,000 —	450,000	m) Anleih. von 1938, Fr. 15,000,000, 3%	_	450,0 00	_	450,000
111,543 05 79,916 65		(Anleih. v. 1939, Fr. 4,700,000, 3½ %) (Anleih. v. 1939, Fr. 3,000,000, 3½ %)				
155,000 -	145,000	<i>n</i>) Anleihen von 1940, Fr. 3,250,000, 4 $\%$		135,000		135,000
300,000 -	600,000	o) Anleih. v. 1941, Fr. 16,000,000, $3\frac{3}{4}$ %	-	600,000	_	600,000
262,500 -	525,000	p) Anleih. v. 1941, Fr. 15,000,000, $3^{1/2}$ % q) Anleih. v. 1942, Fr. 29,000,000, $3^{1/4}$ %		525,000 942,500		525,000 942,500
10 800 007 00	80,000	<i>q)</i> Antein. v. 1942, Fr. 29,000,000, 544 %				14,169,441
13,706,805	13,116,811			14,169,441		14,109,441
		B. Anleihenskosten.				
87,326 60		1. Provisionen, Transportkosten	_	70,000		70,000
8,449 55 150,000 -	7,000	2. Druckkosten, Publikationskosten 3. Kosten der Anleihen, Amortisation	_	7,000 150,000	_	7,000 150,000
245,776		o. Roston del Amenion, Americanon		227,000		227,000
240,770	221,000			221,000		
10.700.00	10 110 011	A Diskushing and Vandana		14,169,441		14,169,441
13,706,805 32 245,776 13		A. Rückzahlung und Verzinsung B. Anleihenskosten	_	227,000	_	227,000
13,952,581 47			_	14,396,441		14,396,441
, , , , , , ,	, , , ,					
	1		1]	

Rechnung	n l	Vor-		Ro	h-	Re	in-
1941	y	anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XII. Finanzwesen.				
			A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion.				
15,918	-	16,440	1. Besoldung der Beamten	_	18,968	_	18,968
11,548	66	12,624 4,500	2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten	_	$12,746 \\ 4,500$	_	$12,746 \\ 4,500$
4,465 6,000		6,000	4. Mietzinse	_	6,000	_	6,000
226		1,000	5. Rechtskosten		2,000		2,000
44,989			6. Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12		42,000		42,000
83,147	76	81,564			86,214		86,214
			B. Kantonsbuchhalterei.				
33,621			1. Besoldungen der Beamten	—	34,295	_	34,295
42,003	50		2. Besoldungen der Angestellten	_	49,370		49,370
2,899 5,440	55	$2,500 \\ 6,500$	3. Bureau- und Reisekosten 4. Druck- und Buchbinderkosten		2,500 $6,000$		2,500 $6,000$
27,042			5. Kosten des Postcheckverkehrs	_	30,000		30,000
2,000	-	2,000	6. Mietzinse		2,000		2,000
113,007	45	118,391		_	124,165		124,165
			C. Finanzinspektorat.				
44,899			1. Besoldungen der Beamten	_	48,716		48,716
31,093			2. Besoldungen der Angestellten		35,287		35,287
7,738 8,106			3. Reisekosten	_	$8,000 \\ 10,000$	_	8,000 10,000
2,500	_	2,500	5. Mietzins		2,500		2,500
94,337	41	97,232		_	104,503		104,503
	-		D. Statistik.				
9,416	70	12,620	1. Besoldungen der Beamten	_	22,009		22,009
28,045	75	49,800	2. Besoldungen der Angestellten		47,800		47,800
16,158	27		3. Bureau- und Druckkosten		25,000	_	25,000
3,200	-	3,200	4. Mietzins		3,200		3,200
56,820	72	90,620			98,009		98,009
400		404 1=6	E. Amtsschaffnereien.	-	100 015		100.015
189,583 213,416			1. Besoldungen der Amtschaffner 2. Besoldungen der Angestellten	_	192,247 $223,118$	_	$192,247 \ 223,118$
70,410			3. Bureaukosten	_	70,000		70,000
8,400	-	8,900	4. Mietzinse		11,400		11,400
481,810	82	465,393		_	496,765		496,765
			F. Hülfskasse.				
2,128,199			1. Beitrag des Staates		2,780,000		2,780,000
2,128,199	43	2,150,000			2,780,000	_	2,780,000
0.000		,	G. Mobiliarversicherung.				
3,906	-		1. Prämien		4,000		4,000
3,906	90	4,000			4,000		4,000
0.450			H. Ausgleichskasse.	00.000	00.000		
$8,152 \\ 91,645$			1. Verwaltungskosten	30,000 350,000	30,000 $650,000$	_	300,000
83,492			2. Delitage des Blaates	380,000	680,000		300,000
00,402	±0			300,000			300,000

Rechnung	n	Vor-		Pa	h-	Re	in-
1941	¥	anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XII. Finanzwesen.				
83,147	76	81,564	A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion				
113,007	15	118,391	und Domänendirektion	_	86,214	_	86,214
94,337			B. Kantonsbuchhalterei	_	124,165 $104,503$	_	$124,165 \\ 104,503$
56,820	72	90,620	D. Statistik	_	98,009	_	98,009
481,810 2,128,199			E. Amtsschaffnereien	_	496,765 $2,780,000$		$496,765 \ 2,780,000$
3,906		4,000	G. Mobiliarversicherung	_	4,000	_	4,000
83,492			H. Ausgleichskasse	380,000	680,000		300,000
3,044,722	55	3,007,200		380,000	4,373,656		3,993,656
			XIII. Landwirtschaft.				
			A. Verwaltungskosten der Direktion.				
7,235	-	7,235		4,000	11,235	_	7,235
88,274 4,384	80 50	92,408 $4,500$	2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten	_	94,845 4,500		94,845 4,500
		,	4. Kantonstierarzt:		,		
3,974 3,083	11	6,481	a) Besoldung	6,465	12,930	_	6,465
4,100	11	3,000 4,100	b) Bureau- und Reisekosten 5. Mietzins	_	3,000 4,100	_	3,000 4,100
111,051	41	117,724		10,465	130,610		120,145
	_		B. Landwirtschaft.				
			1. Förderung der Landwirtschaft:				
43,220			a) Förderung im allgemeinen	63,400	119,300	_	55,900
25,178 $27,079$			 b) Förderung des Weinbaues c) Bekämpf. landwirtschaftl. Schädlinge 	$23,000 \\ 10,000$	51,000 40,000	_	28,000 30,000
			2. Landwirtschaftliche Meliorationen:				
6,912			a) Besoldung des Kulturingenieurs.	4,315	11,500	-	7,185
24,964	15	19,997	b) Besoldungen der Gehülfen und des Angestellten	10,275	41,225	_	30,950
5,101	10		c) Bureau- und Reisekosten		5,000	_	5,000
2,000	-	2,000	d) Mietzins	_	2,000	_	2,000
350,000		350,000	e) Bodenverbesserungen und Bergweg- anlagen	,	350,000		350,000
_	-	300,000	f) Tilgungsquote für die Kosten des		,		,
59,675	75	59,000	Mehranbaues	600		_	
217,999	30	218,000	4. Förderung der Rindviehzucht	1,700	219,700	_	218,000
55,487	45	55,500	5. Förderung der Kleinviehzucht	200	55,700	_	55,500
123,438	70	100,000	6. Prämienrückerstattungen	3,000 105,000	3,000 $235,000$	_	130,000
			8. Viehversicherung:	,			,
900,413 18,451			(a) Staatsbeiträge	— 18,375	845,950		
367,061			c) Bundesbeiträge	344,800			388,400
141,541	50	393,113	d) Viehhandelspatent-Gebühren	110,000	10.005		500,400
$12,404 \\ 2,590$			e) Besoldungen der Angestellten f) Bureau- und Reisekosten	_	$12,625 \\ 3,000$		
			9. Kantonale Hufbeschlagschule:			<u> </u>	2000000 800 80 800
4,846	30		a) Kurse	10,100	22,500	_	12,400
2,500	<u></u>	2,500	b) Mietzins	704 905	$\frac{2,500}{2,079,600}$		$\frac{2,500}{1,374,835}$
1,336,755	0 U	1,634,464		704,765	2,019,000		1,074,000
							l

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro	h-	Rei	in-
1941	1942	voi ansomay tur uas jam 1945	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		XIII. Landwirtschaft.				
		C. Landwirtschaftliche Schule Rütti.				
46,639 93 1,398 85	52,078 900	1. Landwirtschaftliche Schule: a) Unterricht	4,4 00	52,468 1,000	_	48,068 1,000
$\begin{array}{c cccc} 21,725 & 44 \\ 17,876 & 17 \end{array}$	22,000 29,800	c) Verwaltung	20,500 51,800	42,500 83,300		22,000 31,500
$egin{array}{c c} 14,154 & - \ 2,500 & - \ 5,278 & 14 \ \end{array}$	6,500 1,500 4,000	1. Gebäude-Unterhalt	6,000 1,500 3,000	14,000 3,200 7,000	_	8,000 1,700 4,000
$ \begin{array}{c cccc} 11,733 & 75 \\ 1,752 & 37 \\ 12,600 & - \\ 6,700 & - \\ \end{array} $	1,200 $12,600$	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft 5. Verschiedene Unkosten f) Mietzins	9,000 7,600 —	20,500 8,000 12,600	_	11,500 400 12,600
$egin{array}{c c} 6,700 & - \ 14,908 & - \ 11,124 & 50 \ - \ & 500 & - \ \end{array}$	6,300 — 12,000 500	g) Arbeiten der Schüler	7,000 — 12,000	 500	7,000 — 12,000	
17,019 -	17,000	l) Bundesbeitrag	17,000		17,000	_
116,223 15	104,378		139,800	245,068		105,268
116,223 24,362 29 91,860 86	10,000	1. Landwirtschaftliche Schule	139,800 119,900 259,700	245,068 109,900 354,968		105,268 ————————————————————————————————————
82,035 3,048 7,5 18,367 39,787 97 341 80 10,460 31 5,761 5,609 15,000 — 161 43,491 — 200 24,929 95 106,254 09	5,700 17,300 33,100 1,500 1,500 6,500 4,400 15,000 	D. Molkereischule Rütti. 1. Molkereischule: a) Unterricht b) Milchwirtschaftliche Versuche c) Verwaltung d) Nahrung e) Allgemeine Unkosten: 1. Gebäude-Unterhalt 2. Hausgeräte 3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei 4. Heizung. Licht und elektr. Kraft 5. Verschiedene Unkosten f) Mietzins g) Inventarveränderung h) Kostgelder i) Stipendien k) Bundesbeitrag	6,000 -,900 -,500 -,38,000 -,25,000 73,400	82,308 2,000 18,300 40,000 1,500 1,500 6,500 5,900 15,000 — — — — — — — — — —		82,308 — 18,300 37,100 1,500 1,500 6,500 4,400 15,000 — 500 — 101,108

Rechnung	,	Vor- anschlag	Vonenachlag fün des John 10/12	Ro	h-	Re	in-
1941		1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
·			XIII. Landwirtschaft.				
			D. Molkereischule Rütti.				
			2. Molkerei:				
452,894		440,000	a) Produkte	450,000	-	450,000	_
29,796 11,045		10,000 8,000	b) Schweine	158,500	140,000 10,000	18,500	10,000
393,360		392,000	d) Milchankauf	_	400,000	_	400,000
12,769		13,000	e) Pachtzinse und Steuern	4,000	17,000		13,000
10,773	-	2,500	f) Unterhalt der Gebäude		4,000		4,000
7,577 11,502	00	6,000 10,000	g) Geräte und Maschinenh) Brennmaterial und Beleuchtung		6,000 13,000		6,000 13,000
5,870		4,500	i) Arbeitslöhne		5,500	_	5,500
4,731	95	2,000	k) Automobilbetrieb	_	5,000	_	5,000
4,308		_	<i>l</i>) Inventar veränderung	_	_	_	_
29,368	85	12,000	my Bundespendag	612,500	600,500	12,000	
106,254		93,300	1. Molkereischule		174,508	_	101,108
29,368 76,885		12,000	2. Molkerei	$\frac{612,500}{685,900}$	$\frac{600,500}{775,008}$	12,000	89,108
10,889	24	81,300	E. Landwirtschaftliche Winterschulen.	000,900	119,008		09,100
			1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti:				
50,238	35	49,941	a) Unterricht \ldots	_	51,075	_	51,075
19,800	-	18,800	b) Verwaltung	_	20,500	_	20,500
30,000		32,000	c) Nahrung d) Allgemeine Unkosten:	_	33,000		33,000
9,000	_	4,300	1. Gebäude-Unterhalt	_	6,000		6,000
1,500	_	1,500	2. Hausgeräte		1,500		1,500
2,500 7,500		3,500 9,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei 4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	3,000 9,000		$\frac{3,000}{9,000}$
3,350	_	3,800	5. Verschiedene Unkosten	_	3,100		3,100
12,000	-	12,000	e) Mietzins	<u> </u>	12,000		12,000
53,565 2,600		47,000 1,500	f) Kostgelder	53,500 —	2,000	53,500	2,000
18,818	60	17,200	h) Bundesbeitrag	17,500	2,000	17,500	
66,104		72,141		71,000	141,175		70,175
			2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand- Münsingen:				
89,731	75	89,800	a) Unterricht		91,900	_	91,900
155	75	500	b) Landwirtschaftliche Versuche		300	_	300
39,593		41,700	c) Verwaltung	$\begin{array}{c} -\\ 44,450 \end{array}$	41,450 $74,450$		$41,450 \\ 30,000$
21,364	10	18,400	d) Nahrung	44,400	14,400		50,000
8,616	05	5,000	1. Gebäude-Unterhalt		8,000		8,000
4,639	42	$\begin{cases} 1,000 \\ 3,000 \end{cases}$	2. Hausgeräte 3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	_	5,000 3,500	_	5,000 3,500
6,990		10,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	7,500	_	7,500
1	90	1,500	5. Verschiedene Unkosten	6,200	4,500	1,700	
19,200 2,594		19,200	f) Mietzins	2,000	19,200	2,000	19,200
2,394 $17,456$		1,200 —	g) Arbeiten der Praktikantenh) Inventarveränderung	<u> </u>		<u> </u>	
45,213	4 0	38,000	i) Kostgelder	42,000		42,000	
1,700		1,500	k) Stipendien	94.000	1,500	24.000	1,500
33,232 2,726		32,000 400	i) Bundesbeitrag	34,000	_	34,000	
2,726		400	$\left. \left. \right\} m \right)$ Kartoffelkäferbekämpfung				_
128,409		120,400		128,650	257,300	10 500	128,650
20,572		9,000	n) Gutswirtschaft	$\frac{142,500}{271,150}$	$\frac{124,000}{381,300}$	18,500	<u> </u>
107,837	43	111,400	,	271,100	001,000		110,100

Rechnun	g	Vor-	Vananashlar 6th day 1-1-1-1040	Ro	h-	Rei	in-
1941		anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr1943			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XIII. Landwirtschaft.				
			E. Landwirtschaftliche Winterschulen.				
63,401	60	60 9K1	3. Landwirtsch. Winterschule Langenthal:		61 077		C1 07F
1,000	-	60,354 600	a) Unterricht	_	$61,\!275$ 600	_	61,275 600
23,627 $21,453$		24,000	c) Verwaltung	19 996	26,739		26,739
21,455	95	24,600	d) Nahrung	13,336	37,944	_	24,608
1,959	-	2,100	1. Gebäude-Unterhalt	_	2,000	_	2,000
6,268	28	1,000	2. Hausgeräte	} _	2,000	_	2,000
15,702	-	16,400	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	16,400		16,400
3,343 20,400		414 20,400	5. Verschiedene Unkosten	4,814	$4,240 \\ 20,400$	574	20,400
	-		g) Arbeiten der Praktikanten	_	_		
$3,246 \\ 28,917$	97 50		h) Inventarveränderung i) Kostgelder	- 31,500	_	31,500	_
800	-	1,200	k) Stipendien		1,000		1,000
20,120		24,854	i) Bundesbeitrag	24,836		24,836	
98,984 <i>14,333</i>		94,886 4, 500	m) Gutswirtschaft	74,486 60,310	172,598 55,310	- 5,000	98,112 —
84,650	57	90,386		134,796	227,908		93,112
20.000			4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon.				
$39,909 \\ 25$		40,000 600	a) Unterricht	5,500	47,300 600	_	41,800 600
20,971	94	22,000	\vec{c}) Verwaltung	1,400	23,960	_	22,560
15,626	77	15,575	$\stackrel{d)}{\circ}$ Nahrung	19,025	35,025	_	16,000
5,616	35	2,000	1. Gebäude-Unterhalt	500	2,500	_	2,000
3,093	50	500	2. Hausgeräte	500	1,000	_	500
9,041	1	2,000 8,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei 4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	1,000 1,500	2,500 10,000	_	1,500 8,500
4,830	10	4,800	5. Verschiedene Unkosten	1,000	5,800	_	4,800
7,280		11,065	f) Mietzins	5,575 	17,000 —	_	11,425 —
1,681	25		\hat{h}) Inventarveränderungen	_		_	
12,735 750		16,200 1,500	$i) \; ext{Kostgelder} \; \dots \; $	16,625	1, 500	16,625	
13,309		13,000	l) Bundesbeitrag	13,500		13,500	
82,781		79,340	m) Cutamintacheft	66,125	147,185		81,060
9,608		2,800	m) Gutswirtschaft	65,350	60,350	5,000	
73,172	86	76,540		131,475	207,535		76,060
66,104		72,141	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti	71,000	141,175	_	70,175
107,837		111,400	2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand-				
84,650	57	90,386	Münsingen	$271,150 \\ 134,796$	381,300 227,908	_	110,150 $93,112$
73,172	86	76,540	4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon	131,475	207,535		76,060
331,765	61	350,467		608,421	957,918	_	349,497

Rechnung 1941	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro		Rei Einnahmen	
1341	1942	_	Einnahmen	Ausgaben	Linnanmen	Ausyaben
Fr. Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XIII. Landwirtschaft.				
		F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz.				
24,485 50 1,374 20 8,800 90 6,322 10	25,160 1,150 9,355 6,850	 a) Unterricht	1,965 5,500 — 11,300	28,090 7,000 9,220 19,750	_	26,125 1,500 9,220 8,450
$ \begin{array}{c c} 268 & 70 \\ 702 & 35 \end{array} $	350 1,050	1. Gebäude-Unterhalt)	350 1,050	-	350 1,050
2,372 75 1,088 35 3,500 —	3,150 500 3,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei 4. Heizung, Licht und elektr. Kraft 5. Verschiedene Unkosten f) Mietzins	- 1,600	2,950 1,100 3,500	500	2,950 - 3,500
$egin{array}{c c} 185 & - \ 1,465 & 55 \ \hline \end{array}$	- 200 -	g) Alpsennenkurs		240 —		240 —
7,650 — 600 — 9,092 25	7,200 600 9,170	 i) Kostgelder	9,100 — 10,070	750 590	9,480	750 - 1,230
$\begin{array}{c c} & 755 & 10 \\ \hline & 33,001 & 55 \\ \end{array}$	1,765 36,260	m) Molkerei	$\frac{22,640}{62,175}$	23,870 98,46 0		36,285
56,829 15 111 85 19,127 —	58,765 500 18,200	G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg. a) Unterricht		59,600 500 19,000	_	59,600 500 19,000
19,127 19,500 76 1,773 -	12,700 2,000	c) Verwaltung	10,100	26,800 2,000	y <u> </u>	16,700 2,000
1,826 55 7,859 60	2,000 2,000 9,000	2. Hausgeräte	} –	2,000 9,000	_	2,000 9,000
$egin{array}{cccc} 7,833 & 60 \\ 4,770 & 68 \\ 19,700 & \\ 3,040 & 10 \\ \hline \end{array}$	2,400 19,700	5. Verschiedene Unkosten	2,400 — —	4,800 19,700 —	_ _ _	2,400 19,700 —
$egin{array}{c c} 34,350 & - \ 50 & - \ 19,808 & 30 \ \end{array}$	24,400 500 22,027	 i) Kostgelder k) Stipendien l) Bundesbeitrag 	29,000 — 22,340	- 600 - 7,200	29,000 — 22,340	$-600 \\ -2,200$
6,854 40 9,993 95	10,000	m) Schulgarten	5,000 800 1,100	7,200 10,800 1,100		10,000
90,055 74	91,538	p) Gutswirtschaft	70,740 38,700	163,100 33,700		92,360
5,621 58 84,434 16		p) Gutswirtschaft	109,440	196,800		87,360

Pr. Ct. Pr.	Rechnung	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Rol	1-	Re	in-
Laufende Verwaltung. XIII. Landwirtschaft. H. Hauswirtschaftliche Schulen. 1. Schwand-Münsingen. 27,040 50 26,250 1.862 15 1.800 5) Verwaltung -1.800	1941			voi aliscillay fui uas falli 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
XIII. Landwirtschaftl.	Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
H. Hauswirtschaftliche Schulen. 1. Schwand-Münsingen. 2. 1,802 15 1,800 19,126 10 15,300 400 4,500 1,100 7,500 7,500 6,000 3,500 7,780 6,000 2,150 1,000 3,500 5,000 4,500 3,500 5,000 4,500 5,000 4,500 5,000 4,500 1,000 7,780 6,000 2,150 1,000 6,000 3,500 5,000 4,500 4,500 5,000 4,500 4,500 5,000 4,500				Laufende Verwaltung.				=
H. Hauswirtschaftliche Schulen. 1. Schwand-Münsingen. 27,000 — 2 27,000 — 2 2,1800 — 1 1,800 — 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,800 — 1 1,8			*	XIII. Landwirtschaft.				
1. Schwand-Münsingen. 27,600 2,260 1,862 15 1,860 19,126 10 15,300 19,126 10 15,300 20 3,000 20 4,500 1,000 1,000 3,000 6,800 6,800 6,800 7,780 6,800 6,800 7,780 6,800 6,800 6,800 7,780 6,800 6,800 6,800 7,780 6,800								
27,040 50 26,250 a) Unterricht								
1,862 15	27 040	50	26 250	_		97 600		27,600
19,126 10	1,862	15		b) Verwaltung	_		_	1,80
Company	19,126	10	15,300	c) Nahrung	_		_	19,500
6,300 — 400 400 4,500 1,100 1,			(–	1. Gebäude-Unterhalt		_	_	
4,500	0.000			2. Hausgeräte				600
1,100	6,300		2517973302 3004 1	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	_		_	450 4,500
Soo			1,100	5. Verschiedene Unkosten	_		_	750
25,076		-		e) Mietzins		7,500		7,500
300				7) Arbeiten der Schulerinnen	800 24 500	_		_
28,472 75 29,750	300	-	1,000	h) Stipendien		800	_	800
2. Brienz. 2. 636 10 2,940 b) Verwaltung 9,490				i) Bundesbeitrag				
9,632 85	28,472	79	29,750		33,300	63,500		30,200
9,632 85				2. Brienz.				
2,656 10			9,540	50 000 000 000 000 000 000 000 000 000		9,490	_	9,490
Company	2,656	10		b) Verwaltung		2,830	l –	2,830
2,150 —	6,006	_	4,620	c) Nahrung	-	6,270	_	6,270
2,150			(-	1. Gebäude-Unterhalt		_	_	_
1,650 600 600 500 60	2 150		800	2. Hausgeräte	_	800	_	800
3,500	2,100		1,650	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	_	1.550	_	1,550
500 — 450 f) Arbeiten der Schülerinnen 500 — 500 7,800 — 6,600 g) Kostgelder — 8,400 — 8,400 2,680 — 2,730 i) Bundesbeitrag 2,665 — 2,665 13,564 95 14,320 11,565 25,590 — 1 12,925 42 12,500 a) Unterricht — 13,000 — 1 4,098 65 4,238 b) Verwaltung — 4,238 — 9,925 — 5,500 c) Nahrung — 3,000 10,000 — 4) Allgemeine Unkosten: — — 4,238 — — — 3,500 — 450 3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei — — 450 — 3,500 — 4. Heizung, Licht und elektr. Kraft — 3,700 — 6,000 — 5. Verschiedene Unkosten — — 6,000 — 300 — 300 — 6,000 — —	9 500			5. Verschiedene Unkosten		550	_	55
7,800 — 6,600			3,500 450		500	3,500	500	3,500
2,680	7,800	$\left - \right $	6,600	g) Kostgelder				_
13,564 95 14,320 3. Langenthal.				h) Stipendien	0 665	600	0 464	600
3. Langenthal. 12,925 42 12,500 a) Unterricht		$\overline{95}$		*/ Dundespendag		25 500		14,02
12,925 42 12,500 a) Unterricht — 13,000 — 1 4,098 65 4,238 b) Verwaltung — 4,238 — 9,925 — 5,500 c) Nahrung — 3,000 10,000 — 4,098 65 4,238 — — 4,238 — — 9,925 — 5,500 c) Nahrung — 3,000 10,000 — 4 Allgemeine Unkosten: — — 750 — 250 — 2. Hausgeräte — — 250 — 3,700 — 4. Heizung, Licht und elektr. Kraft — 3,700 — 5. Verschiedene Unkosten — 750 — 6,000 — 6,000 — 6,000 — 13,100 — 300 f) Arbeiten der Schülerinnen 400 — 400 13,100 — 735 — 12,250 — 12,250 400 — 750 — — 750		-		*	11,505	20,000		14,020
4,098 65 4,238 b) Verwaltung 4,238 - 9,925 5,500 c) Nahrung 3,000 10,000 - 3,500 - 400 - 700 - - - 700 - - 3,500 - 450 3.8 kleidung, Wäsche und Wäscherei - 250 - - - 450 -				•				
9,925 5,500 c) Nahrung				a) Unterricht	_		_	13,000
$3,500 - \begin{cases} 700 \\ 250 \\ 250 \\ 450 \\ 3,700 \\ 750 \\ 6,000 - \\ 6,000 \\ - \\ 300 - \\ 13,100 - \\ 10,500 \\ 400 - \\ 3,198 \\ 35 \\ 3,695 \\ \hline \end{cases} $		05		b) Verwaltung	3 000		_	4,233 7,000
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	-,			d) Allgemeine Unkosten:	3,000	10,000		1,000
3,500 — 450 3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei — 450 — 3,700 — 4. Heizung, Licht und elektr. Kraft — 3,700 — 6,000 — 6,000 — 750 — 300 — 300 — 6,000 — 13,100 — 300 — 400 — 13,100 — 10,500 g) Kostgelder — 400 — 400 400 — 735 — 750 — 3,198 35 3,695 i) Bundesbeitrag — 3,836 — 3,836				1. Gebäude-Unterhalt	_		_	700
6,000 - 3,700 - 3,700 - 6,000 - 6,000 - - 750 - 300 - 300 - 6,000 - - 13,100 - 10,500 - 400 - 400 - 400 - 735 - 12,250 - 12,250 400 - 750 - - 750 - 3,198 35 3,695 i) Bundesbeitrag 3,836 - 3,836	3,500	_	•	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	=		_	250 450
6,000 - 300 - 300 - 13,100 - 10,500 - 300 -			3,700	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	-	3,700	_	3,700
300 — 300 f) Arbeiten der Schülerinnen 400 — 400 — 400 — 400 — 12,250 — 12,250 — 12,250 — 750 — 750 — 3,836	6.000			5. Verschiedene Unkosten	_		_	750 6,000
13,100 — 10,500 g) Kostgelder	300	_	300	f) Arbeiten der Schülerinnen	400		400	
3,198 35 3,695 i) Bundesbeitrag				g) Kostgelder				
7 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -		35		i) Bundesbeitrag	3.836	-750	3,836	750
20,290 [72] 20,328 [20,250	72	20,328		19,486	39,838		20,352

Rechnung 1941	9	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro		Rei	
·		1942			Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XIII. Landwirtschaft.				
			H. Hauswirtschaftliche Schulen.				
8,180 2,987 5,752	85	2,600	4. Courtemelon. a) Unterricht	 1,800 	8,200 2,600 9,200	- -	8,200 2,600 7,400 500 1,000
3,700	_	$ \left\{ \begin{array}{c} \frac{1,000}{-1,500} \\ 1,500 \\ 1,200 \end{array} \right. $	2. Hausgeräte	_ _ _	1,000 — 1,500 1,500	_	1,500 1,500 1,500
2,500 —		1,900	e) Mietzins	_	2,500	_ ,	2,500
8,046 600 2,215	- -	7,200 500 2,500	 g) Kostgelder	$\frac{8,400}{-2,500}$	500 	8,400 — 2,500	500
13,460	60		,	12,700	27,500		14,800
28,472 13,564 20,250 13,460 75,749	95 72 60	14,320 20,328	1. Schwand-Münsingen	33,300 11,565 19,486 12,700 77,051	63,500 25,590 39,838 27,500 156,428	- - - -	30,200 14,025 20,352 14,800 79,377
			J. Fleischschau.				
1,253 2,808	$\begin{array}{c} 60 \\ 65 \end{array}$	2,000 3,000	1. Instruktionskurse	1,000 500	3,000 3,500	_	2,000 3,000
4,062	25	5,000		1,500	6,500		5,000
111,051 1,336,755 91,860 76,885 331,765 33,001 84,434 75,749 4,062 2,145,565	60 86 24 61 55 16	1,634,464 94,378 81,300 350,467 36,260 89,438 78,808 5,000	A. Verwaltungskosten der Direktion. B. Landwirtschaft C. Landwirtschaftliche Schule Rütti D. Molkereischule Rütti E. Landwirtschaftliche Winterschulen F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüseund Gartenbau Oeschberg H. Hauswirtschaftliche Schulen J. Fleischschau	10,465 704,765 259,700 685,900 608,421 62,175 109,440 77,051 1,500 2,519,417	130,610 2,079,600 354,968 775,008 957,918 98,460 196,800 156,428 6,500 4,756,292	 	120,145 1,374,835 95,268 89,108 349,497 36,285 87,360 79,377 5,000 2,236,875

Rechnung	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro		Rei	
1941		1942	Volumoomag lai aas sam 10-10	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XIV. Forstwesen.				
			A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-Verwaltung.				
8,994 25,996 16,419	90	20,465 $10,000$	1. Besoldungen der Beamten	12,654 19,483	20,805 41,302 12,000		8,151 21,819 12,000
1,720	_	1,000	4. Mietzinse	1,000	2,420		1,420
53,130	78	39,284		33,137	76,527		43,390
			B. Forstpolizei.				
26,967 2,216 4,649 2,080	95	2,300	1. Forstmeister: a) Besoldungen der Forstmeister. b) Bureaukosten c) Reisekosten d) Mietzins	7,800 — — —	34,823 2,300 6,000 2,080	_	27,023 2,300 6,000 2,080
138,985 10,006 39,766 7,123 100,472	95 10 90 70		 c) Reisekosten	41,848 — — — 8,700	186,767 10,000 40,000 7,500 119,000	_ _ _	144,919 10,000 40,000 7,500 110,300
65,294 3,500	25 	65,800 3,500	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster 5. Unfallversicherung	67,500	— 3,500	67,500 —	— 3,500
270,475	_	273,906		125,848	411,970		286,122
	-	,		,			,
			C. Förderung des Forstwesens.				
6,872 44,877			1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen 2. Verbauungen von Wildbächen, Boden-	_	10,000	_	10,000
12,754			verbesserungen und Aufforstungen 3. Kantonsbeiträge an die vom Bund subven-	-	50,000	_	50,000
			tionierten Wegebauten gem. Art. 42, B.G.	_	20,000	-	20,000
64,504	48	78,000		_	80,000		80,000
1.000		1 000	D. Bergbau.		0.000		0.000
1,200 15,165	30	1,200 6,000	1. Besoldungen der Mineninspektoren 2. Konzessionsgebühren für Steinbrüche,	F 000	2,060	5,000	2,060
13,965	20	4,800	Kohlen, Schieferausbeutungen usw	5,000 5,000	2,060		
10,800	-	4,000			2,000	2,340	
53,130 270,475 64,504 13,965	48 30	273,906 78,000 <i>4,800</i>	A. Verwaltungskosten der zentralen Forst- Verwaltung	33,137 125,848 — 5,000	76,527 411,970 80,000 2,060		43,390 286,122 80,000 —
374,144	96	386,390		163,985	570,557		406,572
,				8			

Rechnung		Vor-	Venenachlan Str. der Jehr 1040	Ro	h-	Re	in-
1941		anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XV. Staatswaldungen.				
			A. Haupt- und Zwischennutzungen.				
3,313,766	19	3,200,000	1. Haupt- und Zwischennutzungen	3,000,000	_	3,000,000	_
3,313,766	19	3,200,000	•	3,000,000		3,000,000	_
			B. Nebennutzungen.				
101			1. Stocklosungen	200		200	_
3,234 52,366		1,000 50,800	2. Grubenlosungen	1,000		1,000	_
		,	raub	50,800		50,800	
55,701	80	52,000		52,000		52,000	
			C. Wirtschaftskosten.				
34,308		65,000		70,000	155,000	_	85,000
180,000 78,026	 25	$180,000 \\ 77,700$		6,900	180,000 85,000		180,000 78,100
952,848		950,000	4. Rüstlöhne		900,000		900,000
419	95	1,000	5. Marchungen, Vermessungen		1,000		1,000
8,234		9,000		_	9,000 500		9,000 500
309 14,185		$500 \\ 25,000$			500	_	300
		•	halden	_	34,000 37,000	_	34,000 37,000
13,289		30,000 1,338,200	9. Gebäudereparaturen	76,900			1,324,600
1,201,020	-	1,000,200		10,000	1,101,000		1,021,000
			D. Beschwerden.	9			
82,693 156,168	27 38	86,000 157,000	1. Staatssteuern	_	86,000 157,000	_	86,000 157,000
238,861	_	243,000	2. domentessouth		243,000		243,000
	-		E Vanualtuuraksitasi				
65,294	or	65,800	E. Verwaltungskosten. 1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten				
	40		der Kreisoberförster	_	67,500		67,500
8,000 73,294	<u></u>	8,000 73,800	2. Unfallversicherung		8,000 75,500		8,000 75,500
15,294	40	13,000			10,000		10,000
			F. Reservefonds.				440
170,000		160,000	1. Einlage		140,000		140,000
170,000		160,000			140,000		140,000
					=		

Rechnun	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro		Re	
1941		1942	Totalloomag tar and same to to		Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XV. Staatswaldungen.				
3,313,766 55,701			A. Haupt- und Zwischennutzungen	3,000,000 52,000		3,000,000 52,000	_
1,281,620	66	1,338,200	C. Wirtschaftskosten	76,900	1,401,500		1,324,600
$\begin{array}{c} 238,861 \\ 73,294 \end{array}$			D. Beschwerden	_	$243,000 \\ 75,500$	_	$243,000 \\ 75,500$
170,000	_	160,000	F. Reservefonds	_	140,000	_	140,000
1,605,691	43	1,437,000		3,128,900	1,860,000	1,268,900	
2							
			XVI. Domänen.				
			A. Ertrag.				
530,191			1. Pachtzinse von Zivildomänen	544,000	14,000	530,000	_
16,071 11,600	30	14,400 11,600	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen 3. Mietzinse von Kirchengebäuden	14,400 11,600		14,400 11,600	- - - -
2,064,460	80	2,075,000	4. Mietzinse von Amtsgebäuden	2,100,000		2,100,000	
227,700 758			5. Mietzinse von Militärgebäuden 6. Erlös von Produkten	227,000 400		227,000 400	
2,527			7. Verschiedene Einnahmen	2,000		2,000	
2,853,309	50	2,850,400		2,899,400	14,000	2,885,400	
			B. Wirtschaftskosten.				
7,389			1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	_	10,000	_	10,000
431 45			2. Marchungen, Vermessungen	_	$\begin{array}{c} 300 \\ 200 \end{array}$	_	300 200
1,255	45	2,000	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	-	2,000	_	2,000
70,308	_		5. Brandversicherungskosten		75,000		75,000
79,431	11	85,000			87,500	-	87,500
			C. Beschwerden.				
63,238 82,008			1. Staatssteuern	_	60,000 75,000		60,000 75,000
6,473			3. Licht- und Wasserzinse	_	7,000	_	7,000
151,719	73	142,000	,	_	142,000	_	142,000
2,853,309			A. Ertrag	2,899,400	14,000	2,885,400	_
79,431 151,719		85,000 142,000	B. Wirtschaftskosten	_	87,500 $142,000$		87,500 142,000
2,622,158				2,899,400	243,500	2,655,900	
	-			_,,			
			· •				

	_	Vor-					
Rechnung 1941	3	anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro		Rei Einnahmen	1
100 000 000	0.	1942					
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		*					
			Laufende Verwaltung.				
			WITT Days and large	1			
			XVII. Domänenkasse.				
1,635	40	1,300	A. Zinse von Guthaben	1,200		1,200	_
198,324			B. Zinse für Kaufschulden		261,800		261,800
196,689	25	200,950		1,200	261,800		260,600
					,		
				,	19		
			XVIII. Hypothekarkasse.				
			A. Rohertrag.				
23,234,678 4 19,176			 Zinse von Hypothekar-Darlehen Zinse von Darlehen an Gemeinden und 	21,750,000		21,750,000	_
,		,	Flurgenossenschaften	346,875		346,875	-
792,928 163,731			3. Zinse von Wertschriften 4. Zinse von Korrespondenten	$925,000 \\ 75,000$		$925,000 \\ 63,675$	_
24,951	4 3	20,000	5. Ertrag des Bankgebäudes	33,500	13,500	20,000	_
31,210 $6,929,227$			6. Ertrag der Provisionen 7. Verzinsung der Anleihen und der Pfand-	20,000	40,000	_	20,000
		, ,	briefdarlehen	_	6,411,250		6,411,250
2,798,932	62	4,854,350 2,848,900	8. Zinse der Kassascheine u. Obligationen 9. Zinse der Spareinlagen	_	3,865,000 2,712,000		3,865,000 2,712,000
5,153,304			10. Zinse der Spezialfonds	225,000	5,410,000	_	5,185,000
207,262 1,200,000		214,000 1,200,000	11. Zinse der Depositen in Kontokorrent 12. Verzinsung des Stammkapitals		210,000 1,200,000	_	210,000 1,200,000
150,000		150,000	13. Einlage in den Reservefonds		180,000	_	180,000
22,091	70	45,000	14. Einlösungskosten der Anleihens-Cou-		50,000		50,000
24,154			pons und Obligationen (Eidgen. Couponssteuer)	_	30,000	_	50,000
459,667			15. Amortisation von Anleihenskosten und		980 000		280,000
5	90	10,000	Kursverlusten		280,000 10,000	_	10,000
20,013	60	168,200	17. Sanierungsnachlässe u. Zwangsabstriche	-	150,000	_	150,000
2,161,385 75	90 05	2,147,300	18. Kapitalsteuer an den Staat (Wertschriften, Kursgewinn)	_	2,107,300	_	2,107,300
_	_	250,000	19. Einlage in die Zinsreserve	-	_	_	_
5,973			(Vermittlungsprovision auf Neuanlagen und Konversionen)				
1,000 9,213	U.E		(Sammlung für die Arbeitslosen, Beitrag) (Lohnausgleichssteuer)				
696,402	-		(Dougenstierensieren)	23,375,375	22 650 275	725,000	
000,402	- 00	100,000					
					İ		
ts.			•	•	•	-	•

Rechnung		Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro	h-	Re	in-
1941		1942	Voi aliscillay Tur uas Jaili 1945	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XVIII. Hypothekarkasse.				
16,628 444,251 34,289 20,000	- 1	23,000 420,000 32,000 20,000	B. Verwaltungskosten. 1. Taggelder der Verwaltungsbehörden . 2. Besoldungen der Beamten und Angestellten	_ _ _	23,000 445,000 32,000 20,000		23,000 445,000 32,000 20,000
45,125 13,948 546,346	60	65,000 10,000 550,000	5. Bureaukosten	45,000 22,000 67,000	110,000 12,000 642,000	10,000	65,000 - 575,000
1,200,000 1,200,000	_	1,200,000 1,200,000	C. Zins des Stammkapitals	1,200,000 1,200,000		1,200,000 1,200,000	
696,402 546,346 1,200,000 1,350,056	01	700,000 550,000 1,200,000 1,350,000	B. Verwaltungskosten	23,375,375 67,000 1,200,000 24,642,375	642,000	725,000 — 1,200,000 1,350,000	575,000 —
	18 18 —	1,800,000 200,000 1,600,000	XIX. Kantonalbank. A. Betriebsertrag	1,800,000 — 1,800,000	200,000 200,000	1,800,000 — 1,600,000	

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro	h-	Rei	in-
1941	1942	Totaliscinay fut uas Jaili 1945	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XX. Staatskasse.				
		A. Zinse von Guthaben.				
2,334,803 35 2,659,565 90 120,410 15 2,108 70 73,240 45 170,506 09	90,000 1,000 50,000	3. Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten	1,796,675 3,163,159 90,000 1,000 162,500	 113,750	1,796,675 3,163,159 90,000 1,000 48,750	- - - - -
81,840 88 34,559 50 278,122 40 88,525 — 5,218,318 62	60,000 35,000 200,000	4. Verspätungszinse von Steuern und verschiedenen Guthaben	160,000 60,000 — — — 5,433,334	35,000 200,000 — 348,750	160,000 60,000 — — — 5,084,584	35,000 200,000 —
1,913,981 86 12,387 45 1,833 15 134,839 30 27,431 45 264,153 80 800,000 — 2,622,653 11	20,000 — 110,000 25,000	B. Zinse für Schulden. 1. Zinse für Depots: a) Spezialverwaltungen b) Gerichtliche Geldhinterlagen c) Spezialfonds d) Verschiedene Depots 2. Skonti für Barzahlungen 3. Zinse der von der Kantonalbank übernommenen Wertpapiere (Einlage auf Mobilmachungskonto)	_	2,000,000 20,000 — 140,000 30,000 — 2,190,000	_	2,000,000 20,000 — 140,000 30,000 — 2,190,000
					F 004 F04	6
5,218,318 62 2,622,653 11 2,595,665 51	2,055,000	A. Zinse von Guthaben	5,433,334 5,433,334	2,190,000 $2,538,750$	5,084,584 ————————————————————————————————————	2,190,000
2,000,000	2,108,008		3,100,001		2,002,001	

Rechnung	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro		Rei	n-
1941		1942	Volanschiay fur das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXI. Bussen und Konfiskationen.				
365,967 38,483 623 1,934 2,384 331,179	25 15 90 15	314,000 49,000 2,000 3,000 2,500 268,500	A. Bussen. 1. Gerichtliche Bussen	314,000 — — 3,000 2,500 — 319,500	49,000 2,000 — — — 51,000	314,000 — 3,000 2,500 — 268,500	49,000 2,000 — — —
13,136 9,616 — 22,753	85 —	16,000 12,000 4,000 32,000	B. Bussenverwendung. 1. Bezugskosten		16,000 12,000 4,000 32,000		16,000 12,000 4,000 32,000
7,332 992 8,325	30	8,000 100 8,100	C. Ersatz und Konfiskationen. 1. Ersatz	8,000 100 8,100	 	8,000 100 8,100	
331,179 22,753 8,325 316,751	20 05	268,500 32,000 8,100 244,600	A. Bussen	319,500 — 8,100 — 327,600	51,000 32,000 — 83,000	268,500 ———————————————————————————————————	32,000 ——————————————————————————————————
					·		

Rechnung		Vor-	Vonenachler Sin des Jahr 1042	Ro	h-	Re	in-
1941		anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.		-		
			A. Jagd.				
162,808	_	136,000	1. Jagdpatentgebühren	164,960	_	164,960	
9,444	75	5,000	2. Wildverwertung, Wertersatz, Spezialab- schüsse	8,000		8,000	
16,854 16,292	75 —	13,000 11,500	schüsse	17,000 16,000		17,000 16,000	
	20		5. Jagdaufsicht, Wildhut, Hebung der Jagd:	10,000	6£ 800	10,000	65,800
$56,048 \\ 28,200$	05		a) Hochgebirgsbannbezirke b) Offenes Gebiet	_	$65,800 \\ 31,200$	_	31,200
8,007 8,000	15	8,000 8,000	c) Verwaltungskosten		9,000 8,000	_	9,000 8,000
2,000	-	2,000	e) Förderung des Vogelschutzes	_	2,000	_	2,000
796		800	f) Wildfütterung, Abschussprämien, ausserordentliche Massnahmen		800	_	800
38,555 11,318	 35	47,000 13,000	6. Gemeindeanteile	 11,800	48,000		48,000
75,111		28,500		217,760	164,800	52,960	
7							
			B. Fischerei.		-1		
111,277			1. Fischezenzinse und Patentgebühren	123,200		123,200	
50,183 19,000	95 —	$\frac{40,000}{36,000}$	2. Aufsichtskosten		45,200 36,800	_	45,200 36,800
,		6,000	4. Hebung der Fischzucht: a) Eidg. Subvention für Brut an Fisch-				
15,777	75	{	züchter	8,900		8,900	_
		7,500	b) Subvention für Aufsicht	6,800	$\frac{-}{26,400}$	6,800	$\frac{-}{26,400}$
46,044		15,000	d) Fischzuchtanstalten	_	28,500	_	28,500
$286 \ 11,540$		$\begin{array}{c} 200 \\ 7,700 \end{array}$	5. Rechtskosten		300	_	300
			ungen, Erwerb von Fischereirechten .		1,700		1,700
	_			138,900	138,900		
1 600	40	9 600	C. Naturschutz.				
1,600	40	3,600	1. Schutz der Naturdenkmäler und Alpen- pflanzen		3,600	_	3,600
1,600	4 0	3,600		_	3,600	_	3,600
mr 444		00 500	A land	015 500	104 000	F0.000	
75,111 —	45 —	28,500 —	A. Jagd	217,760 138,900	164,800 138,900	52,960	_
1,600		3,600	C. Naturschutz		3,600	-	3,600
73,511	<i>05</i>	24,900	g. And commenced and a supplication of the sup	356,660	307,300	49,360	
			·				
I	1					•	

Rechnung	g	Vor-	Vonenachlag für des John 1042	Ro		Re	 in-
1941		anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VVIII Colebandless				
			XXIII. Salzhandlung.				
	10		A. Salzverkauf.				
229,455 $399,913$	90	450,000	1. Salzvorräte auf 1. Januar	 750,000	300,000	450,000	_
1,109,992 21,149	20 10	855,000 14,000	3. Jodiertes Kochsalz	1,425,000 39,900	570,000 25,900	855,000 14,000	
507		400	5. Tafelsalz «Grésil»	1,200	800	400	_
4,590 77,012	<u>-</u>	3,600 105,400	6. Meersalz	5,800 192,100	2,200 86,700	3,600 $105,400$	_
4,938	75	2,210	8. Vergoldersalz	3,080	870	2,210	
926 9,902	05 50	2,650 9,750	9. Pfannensteinsalz	4,100 16,500	$1,450 \\ 6,750$	$2,650 \\ 9,750$	_
306,405		_	11. Salzvorräte auf 31. Dezember	-	-		_
1,705,881	72	1,443,010		2,437,680	994,670	1,443,010	
			B. Betriebskosten.				countries and another train
$24,000 \\ 95,736$	— 95	$24,000 \\ 105,000$	1. Zins des Betriebskapitals	_	24,000 $102,000$	_	$24,000 \\ 102,000$
222,212	35	230,000	3. Auswägerlöhne	_	230,000	_	230,000
36,297 2,080	45 08	35,000 2,000	4. Magazinlöhne	2,000	38,000	2,000	38,000
4,216	72	6,000	6. Verschiedene Betriebskosten	_	6,000		6,000
380,164	70	397,900	7. Verschiedene Einnahmen	2,100	400,000		397,900
300,104	-	391,300		2,100	400,000		391,900
			C. Verwaltungskosten.			*	
14,524		14,312	1. Besoldungen der Beamten		14,400	_	14,400
4,267 $13,000$	78	4,500 15,000	2. Bureaukosten	_	4,500 18,000	_	4,500 18,000
183	30	500	4. Unfallversicherung	_	500	_	500
31,975	68	34,312		_	37,400		37,400
			D. F				
200,000		200,000	D. Ertragsverwendung. 1. Beitrag an den kant. Verein für das Alter	_	200,000	_	200,000
200,000		200,000			200,000	_	200,000
-,		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		,		,
1,705,881		1,443,010	A. Salzverkauf	2,437,680	994,670	1,443,010	_
$380,164 \\ 31,975$		$397,900 \\ 34,312$	B. Betriebskosten	2,100	$400,000 \\ 37,400$	_	397,900 37,400
200,000	-	200,000	D. Ertragsverwendung		200,000	_	200,000
1,093,741	25	810,798		2,439,780	1,632,070	807,710	·

Rechnung		Vor- anschlag	Vonencebler für des John 1042	Ro	h-	Rei	n-
1941	1	1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Au s gaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXIV. Stempel-Steuer.				
121,209 8 1,033,552	80	100,000 950,000	A. Stempelsteuer. 1. Stempelpapier	100,000 1,000,000	_	100,000 1,000,000	_
60,630 - 1,215,391		50,000	2. Stempelmarken	50,000 1,150,000		50,000 1,150,000	
2,458,339 19,604 42,959	35 07	2,050,000 20,000 45,000	4. Anteil an den eidg. Stempelabgaben . 5. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte 6. Provisionen der Stempelbezüger	2,250,000 — —	25,000 45,000	2,250,000	
3,611,167	48	3,085,000	-	3,400,000	70,000	3,330,000	
234,650 142,497 146 92,005	60	200,000 143,900 1,500 54,600	B. Billetsteuer. 1. Ertrag der Billetsteuer	200,000 	157,200 1,000 158,200	200,000 41,800	157,200 1,000
24,770 5,956 1,000 31,727		27,340 6,000 1,000 34,340	C. Verwaltungskosten. 1. Besoldungen der Beamten und Angestellten	 	24,100 8,000 1,000 33,100	 	24,100 8,000 1,000 33,100
3,611,167 92,005 31,727 3,671,446	$\frac{67}{12}$	54,600 34,340	A. Stempelsteuer	3,400,000 200,000 — 3,600,000	70,000 158,200 33,100 261,300	41,800	

Rechnung	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro	h-	Rei	in-
1941		1942	Voranschiag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXV. Gebühren.				
			A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.				
2,468,788	65	1,800,000	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber (Hand- änderungs- und Pfandrechtsabgaben)	2,200,000	_	2,200,000	
249,855	_	225,000	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	235,000		235,000	_ _ _
275,702 152,488		220,000 1 4 5,000	3. Gebühren der Regierungsstatthalterämter 4. Gebühren der Gerichtsschreibereien	250,000 145,000	_	$250,000 \\ 145,000$	_
703,249		650,000	5. Gebühren der Betreibungs- und Konkurs-	,	_		
2,430	10	3,000	ämter	650,000	3,000	650,000	3,000
3,847,654	_	3,037,000	o. Dozugokosten	3,480,000	3,000	3,477,000	
0,047,004	_	0,007,000		3,100,000		3,411,000	
			B. Staatskanzlei.				
258,077	50	140,000	1. Gebühren, Patentgebühren und Natu-				
200,011	50	140,000	ralisationsgebühren	160,000		160,000	_
258,077	50	140,000		160,000		160,000	
	_					<u> </u>	
			C. Gerichtskanzleien.				
29,850		35,000	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen,				
			Kanzlei- und Patentgebühren	30,000	_	30,000	
8,960 9,150	_	8,000 6,000	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes . 3. Gebühren des Handelsgerichtes	8,000 8,000	_	8,000 8,000	_
		,	(Gebühr. in Strafsachen, siehe III b, G, 2.)				
805 700		500 500	4. Gebühren der Anwaltskammer 5. Gebühren des Versicherungsgerichtes .	500 500		500 500	_
49,465		50,000	8.0	47,000		47,000	
		,					
			D. Polizei.				
98,395		80,000	1. Gebühren der Polizeidirektion	80,000		80,000	_
143,843	70	140,000	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	140,000		140,000	_
208,894 638,206		160,000 640,000	3. Patenttaxen der Handelsreisenden 4. Gebühren für Auto- u. Radfahrerbewillig.	180,000 530,000	_	180,000 530,000	_
18,140	_	18,000	5. Gebühren der Lichtspielkontrolle	18,000	_	18,000	_
1,107,478	85	1,038,000		948,000		948,000	_
						-	
1							

Rechnung	, \top	Vor-		Ro	h_	Rei	in-
1941	'	anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.		·		
			XXV. Gebühren.				
			E. Direktion des Innern.				
31,879 72,500 220		25,000 40,000 100	 Gewerbescheingebühren Gebühren der Handels-u. Gewerbekammer Gebühren von Ausverkäufen 	$25,000 \\ 55,000 \\ 100$	_	$25,000 \\ 55,000 \\ 100$	_ _
2,814	70	500	4. Gebühren der Liegenschaftsvermittler .	500	_	500	
107,413	80	65,600		80,600		80,600	
400 80,704 2,153 83,257	-	100 80,000 2,000 82,100	F. Finanzdirektion. 1. Gebühren und Salzauswägerpatente	100 80,000 2,000 82,100	 	100 80,000 2,000 82,100	
F F F O		5 000	G. Sanitätsdirektion.	F 000		۲ 000	
5,550 5,550		5,000 5,000	1. Gebühren der Sanitätsdirektion	5,000 5,000		5,000 5,000	
3,847,654 258,077 49,465 1,107,478 107,413 83,257 5,550 5,458,896	50 	50,000 1,038,000 65,600 82,100 5,000	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter	3,480,000 160,000 47,000 948,000 80,600 82,100 5,000 4,802,700	3,000 3,000	3,477,000 160,000 47,000 948,000 80,600 82,100 5,000 4,799,700	
3,797,952 757,625 194 3,040,522	13 75	600,000	XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer. A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer. 1. Ordentliche Abgaben	3,000,000 — — 3,000,000	600,000 600,000	3,000,000	600,000

Rechnung	g	Vor- anschlag	Venenaching fün des John 10/12	Ro	h-	Re	in-
1941		1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.			,	
			B. Bezugskosten.				
2,871	90	4,000	1. Verschiedene Bezugskosten	_	4,000	_	4,000
2,871	90	4,000		_	4,000		4,000
3,040,522	53	2,400,000	A. Ertrag der Erbschafts- und Schen- kungssteuer	3,000,000	600,000	2,400,000	
2,871	90	4,000	B. Bezugskosten		4,000		4,000
3,037,650	63	2,396,000		3,000,000	604,000	2,396,000	
			XXVII. Wasser-				
			rechtsabgaben.				
326,197	05	315,000	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben. 1. Abgaben	350,000		350,000	
32,619	70	31,500	2. Anteil des Naturschadenfonds, 10 %		35,000	- 550,000	35,000
293,577	35	283,500		350,000	35,000	315,000	
			B. Bezugskosten.				
	_		1. Druck- und andere Bezugskosten		_	_	<u>. </u>
_		_				_	
					*		
000 ***	0.5	000 #00					
293,577 —	35	283,500 —	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben B. Bezugskosten	350,000 —	35,000 —	315,000 —	_
293,577	35	283,500		350,000	35,000	315,000	_
			l				

Rechnung	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1943	Ro	h-	Re	in-
1941		1942	Voi anschiag Tur uas Jam 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXVIII. Gastwirtschafts- betriebe, Klein- und Mittel- handelsstellen und Tanzbetriebe.				
			A. Gastwirtschaftsbetriebe.	e e			
1,213,098 60,654 117,091	15	1,170,000 58,500 117,000	1. Patentgebühren	1,100,000 — —	55,000 110,000	1,100,000	55,000 110,000
1,035,352	90	994,500		1,100,000	165,000	935,000	
			B. Klein- und Mittelhandelsstellen.				
68,295 105,086 86,371	50	67,000 103,000 85,000	1. Kleinhandels-Patentgebühren	65,000 100,000 —	 82,500	65,000 100,000 —	 82,500
87,010	25	85,000		165,000	82,500	82,500	
28,600 28,600		27,000 27,000	C. Tanzbetriebe. 1. Patentgebühren	27,000 27,000	<u>–</u>	27,000 27,000	_
2,045	90	10,000	D. Bezugskosten. 1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten	_	3,000	· —	3,000
2,045	90	10,000	22404133302		3,000		3,000
1,035,352 87,010	90	994,500 85,000	A. Gastwirtschaftsbetriebe B. Klein- und Mittelhandelsstellen	1,100,000 165,000	165,000 82,500	935,000 82,500	_
28,600 2,045		27,000 10,000	C. Tanzbetriebe	27,000	3,000	27,000	3,000
1,148,917	-	1,096,500		1,292,000	250,500	1,041,500	
					-		

Rechnung	Vor- anschlag	Vananachiae für das Jahr 1042	Ro	h-	Rei	n-
1941	anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		XXIX. Anteil am Ertrage				
		des Alkoholmonopols.				
944 907	944 907	1 Francis Antoli 10 Dr Vonf den				
344,387 —	344,387	1. Ertrags-Anteil von 50 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung (725 761)	362,880		362,880	_
13,000 —	13,000	2. Bekämpfung des Alkoholismus: a) Polizeidirektion		13,000	_	13,000
$egin{array}{c c} 6,500 & - \\ 120,000 & - \\ \end{array}$	6,500 $120,000$	b) Erziehungswesen	_	6,500 120,000	_	6,500 120,000
204,887 —	204,887		362,880	139,500	223,380	
		XXX. Anteil am Ertrage der				
		Schweizer. Nationalbank.				
551,019 20	551,019	1. Entschädigung von 80 Rp. pro Kopf der	580,608		580,608	_
_ -		Wohnbevölkerung	000,000			
551,019 20	551,019	gesetz	580,608	_	580,608	_
300,000		·				
		į.	×			
					=	
		,				

Rechnung	Vor-	Voreneebles für des John 1042	Ro	h-	Re	in
1941	anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen		Einnahmen	
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.			,	
		XXXI. Militärsteuer.				
		A. Militärsteuer.				
2,121,991 85 288,378 61 359,817 10 187,172 90 1,478,680 23 600,000	120,000 80,000 20,000	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige	1,500,000 120,000 120,000 — —	40,000 20,000 840,000	1,500,000 120,000 80,000 — —	20,000 840,000
878,680 23	840,000		1,740,000	900,000	840,000	
42,721 61,232 14,080 126,360 99 4,000 — 118,294 3,000 — 133,100 87	54,740 13,000 100,000 4,000 67,200 3,000	 Besoldungen der Angestellten	 67,200 67,200	44,855 58,590 13,000 100,000 4,000 3,000 223,445	 67,200	44,855 58,590 13,000 100,000 4,000 — 3,000 156,245
878,680 23 133,100 87 745,579 36	152,150	A. Militärsteuer	1,740,000 67,200 1,807,200	900,000 223,445 1,123,445	840,000 — 683,755	 156,245
		<u> </u>				

Rechnung 1941		oncobine	Vanamachian film das labor 10/19	Ro		Rein-		
		anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
	١	ų.	Laufende Verwaltung.					
			TTTI Divilia Change					
			XXXII. Direkte Steuern.					
			A. Vermögenssteuer.					
9,163,780			1. Grundsteuer, 3,2 %	9,062,400	-	9,062,400		
6,543,670 30,342			2. Kapitalsteuer, 3,2 % o	6,550,400 20,000	_	6,550,400 20,000	_ _ _	
9,384	-	10,000	4. Holdingsteuer	9,000		9,000		
15,747,177	81	<i>15,068,000</i>		15,641,800		15,641,800		
			D. Eighammanadaman					
21,693,902	10	10 200 000	B. Einkommenssteuer. 1. Einkommenssteuer I. Kl., 4,80 %	20,000,000	_	20,000,000		
4,293,808	-	4,200,000	2. Einkommenssteuer II. Kl., 8 %	4,000,000	-	4,000,000	_	
1,016,721 280,976	93 21	400,000 80,000	3. Nachbezüge	400,000 200,000	_	400,000 200,000	_	
280,970 27,285,409			4. Diegenschattsgewinnsteuer	24,600,000		24,600,000		
17,200,408	_	24,400,000		24,000,000		21,000,000		
			C. Zuschlagssteuer.					
6,633,933	70	6,000,000	1. Ertrag	6,000,000	_	6,000,000		
6,633,933	70	6,000,000		6,000,000		6,000,000		
1 600 000		2,000,000	D. Besondere Verwendungen.1. Zuwendung an Steuerreserve für Elimi-					
1,600,000		2,000,000	nationen	_	2,000,000	_	2,000,000	
1,310,000	\neg	1,254,500	2. Zuwendung an Arbeitsbeschaffungskre-	_	1,300,000	_	1,300,000	
6,000,000	-		dit 0,1%0					
8,910,000	_	3,254,500			3,300,000		3,300,000	
			F. Toughland and Decembership	,		ı		
			E. Taxations- und Bezugskosten. 1. Einkommenssteuer-Kommissionen:	ı				
395,628	60	350,000	a) Besoldungen der Angestellten	_	360,000		360,000	
15,000	60	22,000	b) Entschädigungen der Mitgliederc) Verschiedene Kosten	_	22,000 $95,000$	_	22,000 95,000	
91,999		95,000	2. Kantonale Rekurskommission:	_			•	
253,393 6 5,529 8		286,500 8,000	a) Besoldungen	_	266,700 8,000	_	266,700 8,000	
40,729	37	50,000	c) Verschiedene Kosten		50,000		50,000	
1,041,003		1,000,000	3. Bezugsprovisionen	_	1,000,000	_	1,000,000	
$\frac{-}{25,012}$	40		4. Kosten der Steuergesetzrevision 5. Entschädigungen an die Gemeinden	_	25,000 25,500	_	$25,000 \\ 25,500$	
64,111	17	75,000	6. Verschiedene Bezugskosten	_	75,000	_	75,000	
9,324	75	14,000	7. Kosten der amtlichen Inventarisation .		14,000	_	14,000	
$\frac{43,512}{1,985,245}$	76	60,000 1,985,500	8. Rekurskosten		$\frac{55,000}{1,996,200}$		55,000 1,996,200	
	-	1,000,000					1,000,200	
			,					

Rechnung	7	Vor-		Ro	h-	Rei	n-
1941	•	anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	200000000000000000000000000000000000000	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXXII. Direkte Steuern.				
115,026 223,391 52,901 9,300 400,619	50 82 —	231,000 50,000 9,300	F. Verwaltungskosten. 1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten 4. Mietzinse		119,200 244,500 50,000 11,100 424,800	_	119,200 244,500 50,000 11,100 424,800
8,910,000	70 76 97	24,480,000 6,000,000 3,254,500 1,985,500 407,300	B. Einkommenssteuer	15,641,800 24,600,000 6,000,000 — — — 46,241,800	3,300,000 1,996,200 424,800 5,721,000	15,641,800 24,600,000 6,000,000 — — — 40,520,800	3,300,000 1,996,200 424,800
A			XXXIII. Unvorhergesehenes.				
			A. Verschiedenes.				
2,559 100,000		100,000	1. Erbloser Nachlass	_	100,000	_	100,000
48,448	80	100,000	3. Verschiedenes		100,000	_	100,000
2,500,000 2,700,000		3,950,000	4. Anteil an der eidg. Wehrsteuer, III. Rate (Anteil am eidg. Wehropfer, III. Rate)	5,000,000	_	5,000,000	_
546,142 600,000	63		5. Anteil an der eidg. Kriegsgewinnsteuer (Anteil an der eidg. Krisenabgabe)	300,000	_	300,000	-
132 500,000			(Anteil an der eidg. Kriegssteuer) 6. Nachbezüge	1,000,000	_	1,000,000	
,			7. Teuerungszulagen:	, , ,	2,800,000	, ,	2,800,000
1,124,575	65	2,500,000	(a) Staatspersonal		1,000,000	_	1,000,000
1,124,010	00	2,000,000	(c) Rentner, Staatspersonal	_	200,000 200,000	_	200,000 200,000
5,575,810	33	1,350,000		6,300,000	4,400,000	1,900,000	
	-		B. Kantonale Wehrsteuer.				
3,600,000	_	3,000,000	1. Ertrag der II. Rate	6,000,000		6,000,000	_
600,000	-	600,000	2. Einlage in den Gemeindeunterstützungs-	2,200,000	600,000		600,000
2,831,288	29		fonds				
168,711	71	2,400,000		6,000,000	600,000	5,400,000	
5,575,810 168,711 5,744,522	71		A. Verschiedenes	6,300,000 6,000,000 12,300,000	4,400,000 600,000 5,000,000	1,900,000 5,400,000 7,300,000	

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den

Voranschlag für das Jahr 1943.

(Oktober 1942.)

Der vom Regierungsrat für das Jahr 1943 aufgestellte Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern sieht einen Ueberschuss der Ausgaben von Fr. 2776 084. — vor. Die Umsätze und deren Saldi zeigen folgendes Bild:

Rohausgaben .							Fr.	143 729 589
Roheinnahmen	•	•	•			•	*	140 953 505
Ueberschuss der	Ai	ısg	abe	n			Fr.	2 776 084
Reinausgaben .						٠	Fr.	74 846 581
Reineinnahmen		•			٠	•	»	72 070 497
Ueberschuss der	A_i	usg	abe	en			Fr.	2 776 084

Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1942, der mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 4371 498 abschliesst, erzeigen sich:

50		_							
Mehreinnahmen						•	•	$\mathbf{Fr.}$	4 817 044
Mehrausgaben		•			•		•	»	$3\ 221\ 630$
woraus sich eine	е	Verl	es	seri	ung	V	on	Fr.	1 595 414
argibt					-				

Die Aufstellung des Voranschlages erfolgte unter der Voraussetzung einer Fortdauer des Krieges für das Jahr 1943. Als wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres sind zu erwähnen:

An Verbesserungen durch Mehreinnahmen:

Mehrertrag der kantonalen Wehrsteuer II. Rate gegenüber der in 1942 budgetierten kantonalen Krisenabgabe IV. Periode II. Rate, Mehrertrag des kantonalen Anteils an der eidgenössischen Wehrsteuer III. Rate, infolge Vorliegens der endgültigen Taxationen, die eine zuverlässige Berechnung ermöglichen, die weitere Anpassung der Einnahmen aus direkten Steuern an den wirklichen Ertrag, sowie erhöhte Erträge der Stempelsteuern und der Gebühren.

An Verschlechterungen durch Mehrausgaben:

Zunahme der Teuerungszulagen an das Staatspersonal und die Lehrerschaft, erhöhte Anleihensamortisationen durch den Beginn der Auslosungen auf den beiden Anleihen von 1937 zu 3½ %, Sanierungsbeitrag an die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung, Zunahme der Reinausgaben der Beiträge des Staates als Arbeitgeber an die Ausgleichskasse, infolge verminderter Einberufungen zum Aktivdienst, die Mindereinnahmen zur Folge haben, im Vorjahre noch nicht budgetierte Staatsbeiträge an die Gemeindeaufwendungen für Kriegsfürsorge, sowie erhöhte Kosten der Zentralstelle für Kriegswirtschaft infolge Zunahme der Geschäftslast.

Eine Gegenüberstellung des Voranschlages 1943 zum Voranschlag 1942 zeigt im einzelnen folgende Abweichungen:

Mehreinnahmen:

XVI.	Domänen	ı .						Fr.	32	500
XX.	Staatskas	sse .						»	125	245
XXII.	Jagd, Fi	schere	ei u	nd	N	atu	r-			
	schutz				•			>	24	460
XXIV.	Stempels	euer			• .	٠.,	•	»	233	44 0
XXV.	Gebühren		•	•	•			>	382	
	Wasserre							*	31	500
XXIX.	Anteil a	m Er	tra	ge	des	s A	l-			
	koholmon	opols	•	٠.				>>	18	493
XXX	Anteil an	n Er	tra	ge	de	r				
	Schweiz.	Natio	ona	lba	nk			*	29	589
XXXII.	Direkte A	Steuer	$\cdot n$		•			>>	620	100
XXXIII.	Unvorher	geseh	ene	8	•	•	•	*	3 550	000
	Summe d	er M	ehr	ein	na	hme	en	Fr.	5 047	327
							•			

Mindereinnahmen:

XV. Staatswaldungen	Fr.	168 100
XXIII. Salzhandlung	>	3088
XXVIII. Wirtschaftspatent-Gebühren	*	55000
XXXI. Militärsteuer	>	4 095
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	230 283

${\it Mehrausgaben:}$		
I. Allgemeine Verwaltung	Fr.	57 636
II. Gerichtsverwaltung	>	14 275
III ^b , Polizei	»	255 490
IV. Militär	*	182 580
V. Kirchenwesen	*	13 705
VI. Unterrichtswesen	>	193 205
VII. Gemeindewesen	>	442
VIII. Armenwesen	>	339 542
IXa. Volkswirtschaft	*	359 413
Xa. Bauwesen	>	121 435
XI. Anleihen	>	1 052 630
XII, Finanzwesen	>	986 456
XIV. Forstwesen	>	20 182
XVII. Domänenkasse	>	59 65 0
Summe der Mehrausgaben	Fr	3 656 641
Summe der Menrausgaben	11.	0 000 011
${\it Minderausgaben:}$		
IIIa. Justiz	Fr.	72 000
IX ^b . Gesundheitswesen	»	102 428
Xb. Eisenbahn- Schiffahrts- und		
Flugwesen	»	9 619
XIII. Landwirtschaft	*	250 964
Summe der Minderausgaben	Fr.	435 011
Mehreinnahmen Fr. 5 047 327		
Mindereinnahmen . » 230 283	Fr.	4 817 044
The state of the s		101.011
Mehrausgaben Fr. 3 656 641		0.001.000
Minderausgaben * 435 011	»	3 221 630
Günstigeres Ergebnis des Voran-		
schlages für 1943	Fr.	1 595 414
Dieses Resultat verteilt sich auf	die	einzelnen

Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt:

I. Allgemeine Verwaltung.

Mehrausgaben:

			9		•					
A. Grosser Rat								Fr.	10	000
C. Ratskredit								>	2	000
E. Staatskanzlei .								>	25	886
G. Tagblatt und Gese	tze	2880	ımı	nlu	ng			*	2	650
H. Regierungsstatthalt								*	19	500
			\mathbf{Z}	usa	ımr	nei	1	Fr.	60	036
Min	de	rai	ısg	abe	n:					
J. Amtsschreibereien								Fr.	2	400
Reine Mehrausgaben	٠	٠		•	•	•		Fr.	57	636

 $Grosser\ Rat.$ Der erhöhten Mitgliederzahl auf 194 Rechnung tragend.

Ratskredit. Die vermehrten Kosten betreffen den Ratskredit und die Dienstaltersgratifikationen.

Staatskanzlei. Erhöhte Druckpreise, Nationalratswahlen in 1943 und Mehrausgaben für Heiz- und Putzmaterial, Licht, Telephon etc. bedingen den höheren Kredit.

Tagblatt und Gesetzessammlung. Erhöhte Kosten für die Gesetzessammlung.

Regierungsstatthalter. Die Anstellung eines zweiten Sekretärs auf dem Regierungsstatthalteramt Bern, ständige Anstellung eines Amtsverwesers für Thun, sowie vermehrte Telephon- und Heizungskosten erfordern die Krediterhöhung.

II. Gerichtsverwaltung.

${\it Mehrausgaben:}$										
D.	Gerichtsschreibereien							Fr.	23 000	
E.	Staats an walts chaft						•	>	300	
H.	Gewerbegerichte .							>	5 00	

Minderausgaben:

A. Obergericht								Fr.	50 0
B. Obergerichtskanzl									1 700
C. Amtsgerichte .									1 500
F. Geschwornengerich									1 500
G. Betreibungs- und	K	on	kur	sä1	nte	r		>	9 600
				Zu	san	ame	en	Fr.	14 800
Reine Mehrausgaben								Fr.	14 275

Gerichtsschreibereien. Stellvertretungen infolge Militärdienst, Krankheit und Urlaub und die Preissteigerungen auf Bureaukosten verursachen den erhöhten Kredit.

Bezirksverwaltung, Möblierung. Dringende Mobilisationsanschaffungen und der Ersatz von Schreibmaschinen in verschiedenen Bezirksverwaltungen bedingen die Mehrkosten.

III a. Justiz.

Die wirklichen Minderausgaben von Fr. 72 000. — sind darauf zurückzuführen, dass die Kosten in Polizei- und Strafsachen von der Direktion des Polizeiwesens auf die Justizdirektion übertragen worden sind.

III b. Polizei.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskoste	\boldsymbol{n}							Fr.	6 740
C.	Polizeikorps .								>	90 916
	Gefängnisse .									
	Straf- und Arbe									
G.	Justiz- und Poli	zeil	cost	en					»	114 000
H.	Zivilstand			•			•		>	12600
				7	Zus	am	me	en	Fr.	255 490

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Preissteigerungen auf Heizungsund Bureaumaterialien erfordern den erhöhten Kredit.

Polizeikorps. An den Mehrkosten sind hauptsächlich beteiligt: Besoldungen der Beamten Fr. 8459.— durch die Einstellung eines weiteren Beamten, Sold der Landjäger Fr. 47073.— infolge Vermehrung des Polizeikorps um 18 Mann, Bewaffnung und Ausrüstung Fr. 3650.— Neubewaffnung von 22 Rekruten und Ergänzung der Vorräte, Erkennungsdienst Fr. 5650.— für die Anschaffung von Stahlschränken, Mietzinse Fr. 9270.— durch Vermehrung der Polizeiposten und erhöhte Zimmermieten für Extradienst, Wohnungs-, Mobiliar-, Fahrrad- und Schreibmaschinenentschädigungen Fr. 17909.— Erhöhung der Entschädigungen infolge

Preissteigerungen, Reiseentschädigungen und Instruktionskosten Fr. 3000. — durch Anpassung des Kredites an die wirklichen Kosten.

Gefängnisse. Erhöhung des Kredites infolge Preissteigerungen auf der Nahrung.

Straf- und Arbeitsanstalten. Mehrkosten weisen auf: Strafanstalt Thorberg Fr. 15513.—, Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank Fr. 6621.—, Loryheim Münsingen Fr. 4300.—. Anpassung der Kredite an die wirklichen Kosten der letzten Jahre unter Berücksichtigung der Preissteigerungen.

Polizeikosten. Uebertragung der Kosten in Polizei- und Strafsachen von der Polizeidirektion an die Justizdirektion.

Zivilstand. Besoldungszulagen und Entschädigungen pro Kopf der Bevölkerung nach der neuen Volkszählung.

IV. Militär.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten	Fr.	$53\ 030$
B.	Kantonskriegskommissariat	»	7 815
E.	Kreisverwaltung	>>	$90 \ 230$
G.	Aufbewahrung und Unterhalt des		
	Kriegsmaterials	»	3830
J.	Verschiedene Militärausgaben	»	29 865
	Zusammen	Fr.	184 770
	${\it Minderausgaben:}$		
D.	Kasernenverwaltung	Fr.	$2\ 190$

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen, Zunahme der Aushilfsangestellten und der damit verbundenen Vermehrung der Bureaukosten und der Drucksachen bedingen die Mehrausgaben.

Reine Mehrausgaben .

. Fr. 182 580

Kantonskriegskommissariat. Weitere Einstellungen von Aushilfspersonal erfordern die Mehrkosten.

Kreisverwaltung. Zunahme der Angestellten und Aushilfsangestellten bei den Kreiskommandos, und die Erhöhung der Entschädigung an die nichtständigen Sektionschefs verursachen die Mehrausgaben.

Verschiedene Militärausgaben. Beiträge an die Leistungsprüfungen und Kurse für den militärischen Vorunterricht erfordern diese neue Ausgabenrubrik.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben:

B. Protestantische Kirche .	•	•	٠	•	Fr.	20 310
Minderaus	gab	en:				
C. Römischkatholische Kirch	е.				Fr.	$4\ 455$
D. Christkatholische Kirche					>	2 150
	\mathbf{Z}_{t}	ısaı	mm	en	Fr.	6 605
Reine Mehrausgaben	•				Fr.	13 705

Protestantische Kirche. Die erhöhten Kosten werden verursacht durch die Errichtung von drei neuen Pfarrstellen in Köniz, Bern-Friedenskirche und Moutier, sowie einer Pfarrverweserstelle in Abländschen.

VI. Erziehungswesen.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskos	ste	n							Fr.	14045
B.	Hochschule .	•						•		*	$58\ 400$
C.	Mittelschule n									>	5 000
D.	Primarschulen									»	100 700
E.	Lehrerbildungs	an	sta	lten		•				>	5 700
Ŀ.	Taubstummena	nsi	alt	en	•				•	*	9 360
						Zus	an	ıme	en	Fr.	193 205

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen, die Einstellung von Aushilfsangestellten und der Mehraufwand für Bureaukosten verursachen den erhöhten Kredit.

Hochschule. Mehrausgaben erfordern die dekretsmässigen Besoldungserhöhungen, sowie die Preissteigerungen auf den Bureaukosten, Beheizung und den Betriebsmitteln der Institute.

Mittelschulen. Die erstmalige Ausrichtung von Beiträgen an die Lehrmittel für Schüler verursachen die erhöhten Kosten.

Primarschulen. An den Mehrkosten sind hauptsächlich beteiligt: Der Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen mit Fr. 80000.—, Beiträge an die Lehrerversicherungskasse mit Fr. 5000.—, Mädchenarbeitsschulen, Besoldungen mit Fr. 6000.— und die Beiträge an die öffentlichen Fortbildungsschulen und Kurse mit Fr. 8000.—

Lehrenbildungs- und Taubstummenanstalten. Preissteigerungen und dekretsmässige Besoldungserhöhungen bedingen die erhöhten Gesamtkredite.

VII. Gemeindewesen.

Mehrausgaben:

A. 1. Besoldungen	der	Bea	mt	en			Fr.	125
B. 2. Besoldungen	der	Ang	jest	ellt	en	•	>	317
Reine Mehrausgaber	n.		•				Fr.	442

Die Mehrkosten sind auf dekretsmässige Besoldungserhöhungen zurückzuführen.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

Fr.	$24\ 046$
»	849
>	155
>	4000
»	$613\ 400$
Fr.	642 450
Fr.	300 000
	2 908
Fr.	302 908
Fr.	339 542
	* Fr. Fr.

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Beförderungen und die Anpassung der Bureaukosten an die wirklichen Ausgaben bedingen die Mehrkosten. Verschiedene Unterstützungen. Erhöhung des Beitrages an das kantonale Säuglings- und Mütterheim in Bern.

Kriegsfürsorge. Erstmals budgetierte Staatsbeiträge an die Gemeindeaufwendungen für die Kriegsfürsorge an die minderbemittelte Bevölkerung.

IX a. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten							Fr.	1 506
B.	Handel und Gewe	rbe						*	1 000
C.	Handels- und Gew							>	3882
D.	Lehrlingsamt		•					»	$58\ 015$
E.	Gewerbemuseum .			•		•		>	3021
	Technikum Burgdo	rf		•			•	>	87
G.	Technikum Biel .	•						>>	11540
H.	Arbeitsamt		•					>	9371
J.	Lebensmittel polizei							*	712
<i>K</i> .	Mass und Gewicht							>	239
	Lehrlingsfürsorge 1							*	8 540
N.	Zentralstelle für K	rie	gsw	irts	scha	ft	•	>	261 500
Rei	ine Mehrausgaben .					•		Fr.	359 413

Die Mehrkosten werden verursacht durch:

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

Handel und Gewerbe. Ständiges Anwachsen der Lehrbeitragsgesuche von Unbemittelten.

Handels- und Gewerbekammer. Wachsende Geschäftslast der Preiskontrolle und des Amtes für Heimarbeit der Uhrenindustrie.

Lehrlingsamt. Höhere Kosten der Lehrlingsprüfungskommissionen und der Berufsschulen infolge Aufhebung des Lohnabbaues und Preissteigerungen.

Gewerbemuseum. Anstellung einer Aushilfe und Preissteigerungen.

Technikum Biel. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Preissteigerungen auf den Betriebsmaterialien der angegliederten Fachschulen.

Arbeitsamt. Weitere Einstellung von Aushilfspersonal für den Arbeitsnachweis und Preissteigerungen auf den Bureau- und Druckkosten.

Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung. Weitere Neugründungen von Berufsberatungsstellen und Besoldungserhöhungen infolge der Teuerung.

Zentralstelle für Kriegswirtschaft. Ausdehnung der Rationierung auf immer weitere Gebiete der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung und Preissteigerungen auf Drucksachen und Materialien.

IX b. Gesundheitswesen.

Minderausgaben:

	minaeraus gaoen:										
B.	Gesur	adheit	kswesen im al	lgemeinen .	Fr.	$26\ 262$					
E.	Heil-	und	Pflegean stalt	Waldau .	»	7195					
F.	Heil-	und	Pflegeanstalt	Münsingen	>>	$75\ 389$					
G.	Heil-	und	Pflegean stalt	Bellelay	>	1 750					
				Zusammen	Fr.	110 596					

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungske	oster	ı						Fr.	375
	Frauenspital									
				Z	Zus	am	me	n	Fr.	8 168
Re	ine Minderausg	aber	n						Fr.	102 428

Gesundheitswesen im allgemeinen. Starker Rückgang der obligatorischen und freiwilligen Impfungen.

Heil- und Pflegeanstalten. Nebst der allgemeinen Schrumpfung der Einkaufsmöglichkeit für Hausgeräte, Bekleidung, Wäsche etc., ist es hauptsächlich der Mehrertrag der Landwirtschaft und die Erhöhung der Kostgelder, die eine Herabsetzung der Kredite rechtfertigt.

Frauenspital. Die Anstellung einer dritten Bureaulistin und einer Kochlehrtochter, sowie die Vergütung der nichtbezogenen Naturalien an das verheiratete Personal verursachen die Mehrkosten. Die Teuerung auf der Nahrung und den allgemeinen Unkosten wird durch die Erhöhung der Kostgelder kompensiert.

X a. Bauwesen.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten							Fr.	8775
	Kreisverwaltung .								
C.	Unterhalt der Staat	sgel	ä	ude				>	$13\ 000$
E.	Unterhalt der Stras	sen						>	51 000
G.	Wasserbauten							*	$30\ 000$
J.	Vermessungswesen .	•						*	5 610
				Zus	an	nme	en	Fr.	121 475

Minderausgaben:

H.	Wasserrechtswesen.				•	Fr.	40
Rei	ne Mehrausgaben .		•			Fr. 12	435

Verwaltungskosten. Der Mehraufwand resultiert aus der Anstellung eines Tiefbau-Technikers in Besoldungsklasse I, dekretsmässigen Besoldungserhöhungen, sowie Preissteigerungen auf den Bureauund Heizmaterialien.

Kreisverwaltnung. Die Versetzung von 5 Technikern in Besoldungsklasse I und die definitive Wahl der Kanzlistinnen der Kreise III und V verursachen den erhöhten Kredit.

Unterhalt der Staatsgebäude. Bereitstellung eines Kredites von Fr. 13 000. — der Domänenverwaltung an die Baudirektion für dringende Bauarbeiten.

Unterhalt der Strassen. Anpassung des Kredites für die Wegmeisterbesoldungen an die wirklichen Ausgaben unter Berücksichtigung der Besoldungserhöhungen und der Stellvertretungskosten infolge Krankheit und Militärdienstes.

Wasserbauten. Mehrkosten erfordert der Unterhalt der Kanäle der Juragewässerkorrektion.

Vermessungswesen. Erhöhte Kosten für die Triangulation und die Förderung des Vermessungswesens verursachen die Mehrausgaben.

X b. Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen. Minderausgaben Fr. 9619 Wegfall des Kredites für die Expertise betreffend die bernischen Dekretsbahnen.

XI. Anleihen.

Reine Mehrausgaben Fr. 1 052 630

Dem Beginn der Auslosungen auf den beiden Anleihen von 1937 zu 3½ %, die eine Amortisationsquote von Fr. 1551000 beanspruchen, stehen Einsparungen im Zinsendienst gegenüber.

XII. Finanzwesen.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltun	gskos	ten	• "	•		Fr.	4 650
	Kantonsbu						»	5 774
C.	Finanzins	pekto	rat				*	7 271
D.	Statistik						>	7 389
E.	Amtsschaff	nerei	en				>	31 372
F.	Hülfskasse						>>	$630\ 000$
H.	Ausgleichs	kasse					*	300 000
Re	ine Mehrau	sgabe	n				Fr.	986 456

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und die Anpassung der Kosten für die Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12.

Kantonsbuchhalterei. Der stärkere Zahlungsverkehr auf dem Postcheckkonto verursacht die Mehrkosten.

Finanzinspektorat. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Preissteigerungen auf den Bureau-, Druck- und Buchbinderkosten.

Statistik. Besoldungserhöhungen und die Wahl eines bisherigen Angestellten zum Adjunkten bedingen die Mehrausgaben.

Amtsschaffnereien. Die Einstellung von Aushilfspersonal und Preissteigerungen auf den Bureauund Heizmaterialien bedingen den erhöhten Kredit.

Hülfskasse. Zunahme der ordentlichen Staatsbeiträge, infolge Vermehrung des Personalbestandes und ausserordentlicher Sanierungsbeitrag des Staates an das versicherungstechnische Defizit.

Ausgleichskasse. Zunahme der Reinausgaben der Beiträge des Staates als Arbeitgeber an die Ausgleichskasse.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben

Mehrausgaben:		
A. Verwaltungskosten	Fr.	2421
C. Landwirtschaftliche Schule Rütti .	>	890
D. Molkereischule Rütti	»	7 808
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz	»	25
H. Hauswirtschaftliche Schulen	>	569
Zusammen	Fr.	11 713
Minderausgaben :		
B. Landwirtschaft	Fr.	259 629
E. Landwirtschaftliche Winterschulen .	>	970
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse-		
und Gartenbau Oeschberg	*	2078
Zusammen	Fr.	262 677
Reine Minderausgaben	Fr.	250 964

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Zulagen erfordern die Mehrkosten.

Landwirtschaft. Dem Wegfall der Tilgungsquote für die Kosten des Mehranbaues von Fr. 300 000. — steht eine Erhöhung des Kredites von Fr. 30 000. — für die Hagelversicherung gegenüber, infolge Zunahme der versicherten Kulturen gegen Hagelschaden.

Bei sämtlichen land- und hauswirtschaftlichen Schulen wurden wiederum berücksichtigt: Einerseits die dekretsmässigen Besoldungserhöhungen und die Preissteigerungen auf Nahrung, Heizung etc., andererseits aber auch die Zunahme der Schüler und der bessere Ertrag der landwirtschaftlichen Betriebe.

XIV. Forstwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten		Fr.	4 106
B. Forstpolizei		>	12216
C. Förderung des Forstwesens		»	2000
D. Bergbau (Mindereinnahmen)		»	1 860
Reine Mehrausgaben		-	20 182
0			

Die Mehrkosten betreffen die Einstellung von Aushilfen der Verwaltung, die erhöhten Taggelder der Unterförster und Waldaufseher und der ausserordentlichen Ausgabe für die 100jährige Gründungsfeier des schweizerischen Forstvereins.

XV. Staatswaldungen.

Mindereinnahmen:

A. Haupt- und Zwi E. Verwaltungskoste								Fr.	$200\ 000$ $1\ 700$
z. , or warrangeneous	(•	me		Fr.	201 700
М	ind	ero	us	qab	en .	;			
C. Wirtschaftskosten								Fr.	13 600
F. Reservefonds .						•		»	$20\ 000$
				Zus	san	me	en	Fr.	33 600
Reine Mindereinnah	mei	ı.	•					Fr.	168 100

Dem Minderertrag der Holznutzungen stehen auch verminderte Rüstlöhne und eine niedrigere Einlage in den Reservefonds gegenüber.

XVI. Domänen.

Mehrertrag. Fr. 32 500

Diese Mehreinnahmen betreffen hauptsächlich die Pachtzinse von Zivildomänen und die Mietzinse von Amtsgebäuden.

XVII. Domänenkasse.

Mehrausgaben Fr. 59 650

Abnahme der Zinse von Guthaben um Fr. 100. — und Zunahme der Zinse für Kaufschulden um Fr. 59 550. —.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Reinertrag mit Fr. 1350000.—, gleich einer Verzinsung des Dotationskapitals zu 4½ %,

hat gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung erfahren.	XXV. Gebühren.					
Tuni on	Mehreinnahmen $\underline{\text{Fr.}}$ 382 000					
XIX. Kantonalbank.	Daran sind beteiligt					
Auch dieses Institut verzeigt, mit einem Reingewinn von Fr. 1600000.— gleich 4% des Dotationskapitals, gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung.	durch Mehreinnahmen: A. 1. Prozentgebühren der Amts- schreiber (Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben) Fr. 400 000 A. 2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber » 10 000					
XX. Staatskasse.	A. 3. Gebühren der Regierungsstatthalterämter					
Reine Mehreinnahmen Fr. 125 245	B. 1. Gebühren der Staatskanzlei > 20 000					
Eine Verbesserung verzeigen durch Mehreinnahmen:	C. 3. Gebühren des Handelsgerichts » 2 000 D. 3. Patenttaxen der Handelsreisenden » 20 000 E. 2. Gebühren der Handels- und Ge-					
Zinse von Aktien Fr. 520 548	werbekammer					
durch Minderausgaben:	Total Verbesserungen Fr. 497 000					
Zinse der von der Kantonalbank über- nommenen Wertpapiere > 200 000	durch Mindereinnahmen:					
Total Verbesserungen Fr. 720 548	C. 1. Gebühren des Obergerichts Fr. 5 000 D. 4. Gebühren für Auto- u. Radfahrer- bewilligungen					
Diesen stehen an Verschlechte-	Total Verschlechterungen Fr. 115 000					
rungen gegenüber: Mindereinnahmen:	Reine Verbesserungen (Mehreinnahmen)					
Zinse von Obligationen Fr. 257 053 Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten » 1 250 Verspätungszinse von Steuern und ver-	wie hievor <u>Fr. 382 000</u>					
schiedenen Guthaben 2 000	XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.					
Mehrausgaben:	Der Reinertrag wird unverändert, wie in den					
Zinse für Spezialverwaltungen	letzten Jahren, ausgewiesen mit Fr. 2396000.—					
Total Verschlechterungen Fr. 595 303	XXVII. Wasserrechtsabgaben.					
Reine Mehreinnahmen wie hievor Fr. 125 245	Mehreinnahmen Fr. 31 500					
XXI. Bussen und Konfiskationen.	Die Steigerung des Ertrages ist auf die Eröffnung der II. Stufe der Kraftwerke Oberhasli zu-					
Der Reinertrag wird unverändert, wie	rückzuführen.					
im Vorjahr, mit <u>Fr. 244 600</u>	WWWWW WILL BE A STATE OF THE ST					
ausgewiesen.	XXXVIII. Wirtschaftspatentgebühren, etc.					
XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz.	Minderertrag.					
Mehreinnahmen Fr. 24 460 Der erhöhte Ertrag ist auf die Zunahme der Jagdpatentgebühren zurückzuführen.	Die rückläufige Bewegung der Einnahmen ist hauptsächlich dem Darniederliegen des Hotelgewer- bes zuzuschreiben.					
	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.					
XXIII. Salzhandlung. Mindereinnahmen , Fr. 3088	Mehreinnahmen					
Erhöhte Mietzinse, hauptsächlich für neu eröffnete Depots im Oberland, verursachen den niedrigeren Ertrag.	Der Ertrag wurde wieder mit 50 Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung berechnet, jedoch nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1941 mit 725 761 Einwohnern.					
XXIV. Stempel-Steuer.						
Mehreinnahmen	XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.					
Einen höheren Ertrag verzeigen die Stempelmarken mit Fr. 50000. — und der Anteil an den	Mehrertrag					
eidgenössischen Stempelabgaben mit Fr. 200 000.—, wogegen die Billettsteuern um Fr. 12 800.— zurückgegangen sind, infolge der erhöhten Beiträge für Kunst und Wissenschaft.	Die Einnahmen sind wieder mit 80 Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung berechnet worden, jedoch nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1941.					

XXXI. Militärsteuer.

XXXIII. Verschiedenes.

Mindereinnahmen Fr. 4095	Mehreinnahmen Fr. 3 550 000
Der Rückgang des Ertrages resultiert aus den erhöhten Taxations- und Bezugskosten, infolge Be- förderungen und dekretsmässigen Besoldungser-	Eine Verbesserung verzeigen durch Mehrein- nahmen: Anteil an der eidgenössischen Wehr-
höhungen.	steuer III. Rate Fr. 1 050 000 Anteil an der eidgenössischen Kriegs-
XXXII. Direkte Steuern.	gewinnsteuer
Mehreinnahmen	Kantonale Wehrsteuer II. Rate, Mehr- ertrag gegenüber der in 1942 noch
Eine Verbesserung verzeigen durch Mehrein- einnahmen:	budgetierten kantonalen Krisen- abgabe IV. Periode, II. Rate > 3 000 000
A. Vermögenssteuer	Total der Verbesserungen Fr. 5 250 000
Total Verbesserungen Fr. 693 800	Diesen stehen gegenüber an Verschlechterungen durch <i>Mehrausgaben</i> :
Diesen stehen an Verschlechterungen gegenüber: durch <i>Mehrausgaben</i> :	Teuerungszulagen an Staatspersonal, Lehrerschaft und Rentner Fr. 1 700 000
D. Besondere Verwendungen (Zuwendung an Arbeitsbeschaffungskre-	Reine Mehreinnahmen, wie hievor Fr. 3 550 000
dit) Fr. 45 500 E. Taxations- und Bezugskosten » 10 700	Bern, den 15. Oktober 1942.
F. Verwaltungskosten	Dern, den 13. Oktober 1342.
Total Verschlechterungen Fr. 73 700	$egin{array}{ccc} egin{array}{ccc} \egin{array}{ccc} \egin{array} egin{array}{ccc} \egin{array}{cc$
Reine Mehreinnahmen wie hievor Fr. 620 100	Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 16. Oktober 1942.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. Gafner.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 20. Oktober 1942.

Nachkredite für das Jahr 1942.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung vom 19. August 1942 bis 20. Oktober 1942 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

C. 1. Ratskosten und Dienstaltersgratifikationen

Fr. 6000.—

Anschaffungen für das Rathaus, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4460 vom 2. Oktober 1942.

VI. Erziehungswesen.

A. 3. Bureaukosten der Direktion

Fr. 1000.—

Entschädigung für besondere Arbeiten an die Aufsichtskommission für das Werk «Bärndütsch», gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4340 vom 25. September 1942.

G. 2. Historisches Museum, Beiträge Fr. 2400. —

Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1942 an das Personal des Historischen Museums (Anteil des Staates), gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3985 vom 28. August 1942.

IX a. Volkswirtschaft.

Fr. 18 400. —

Umzug der Keramischen Fachschule; Neuanschaffungen, Renovationen, Fuhrungen und Abbruch des Brennofens und Hochkamins im alten Schulgebäude (Nachkredit von Fr. 11000.—, bewilligt am 27. März 1942, für die Anschaffung eines elektrischen Brennofens inbegriffen), gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4257 vom 22. September 1942.

IX b. Gesundheitswesen.

B. 5. Beiträge an das Inselspital . Fr. 8416.30

Berechnung des Kantonsbeitrages gemäss Art. 1 des Gesetzes vom 15. April 1925 betreffend Hülfeleistung für das Inselspital erstmals auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3834 vom 21. August 1942.

Bern, den 20. Oktober 1942.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 20. Oktober 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 9. September 1942.

Gesetz

über

die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die nachstehend genannten Artikel des Gesetzes vom 7. Juli 1918 und 31. Januar 1926 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern werden für die Dauer von drei Jahren, bis 31. Dezember 1945, abgeändert wie folgt:

Art. 5, Ziff. 4 und 5, erhalten folgende neue Fassung:

- 4. 15 Prozent des Schatzungswertes landwirtschaftlichen Kulturlandes, wenn das rohe Grundsteuerkapital des betreffenden Grundeigentümers insgesamt den Betrag von Fr. 30 000 nicht übersteigt;
- 5. weitere 15 Prozent des Schatzungswertes landwirtschaftlichen Kulturlandes, wenn das rohe Grundsteuerkapital des betreffenden Grundeigentümers insgesamt den Betrag von Fr. 15 000 nicht übersteigt.

Art. 20, Ziff. 2, erhält folgende Fassung:

2. vom Einkommen I. Klasse natürlicher lediger Personen ein Betrag von Fr. 1600. Für verheiratete Steuerpflichtige, sowie für Verwitwete oder Geschiedene, welche mit minderjährigen Kindern aus der frühern Ehe in gemeinsamem Haushalt leben, beträgt der Abzug Fr. 1800. Ueberdies kann der Steuerpflichtige für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren und für jede von ihm unterhaltene erwerbsunfähige und vermögenslose Person einen Abzug von Fr. 300 machen. Art. 2. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1943 in Kraft. Für die Dauer seiner Geltung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und des Abänderungsgesetzes vom 31. Januar 1926 sowie der zugehörenden Dekrete und Verordnungen, die mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Bern, den 9. September 1942.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
Fr. Keller.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Direktion des Innern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.

(Oktober 1942.)

Unterm 28. August 1942 unterbreitete der Rerungsrat dem Grossen Rat Vortrag und Entwurf zu einem Gesetz betreffend Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.

Das zitierte Gesetz und der Entwurf zu seiner Ergänzung und Abänderung betreffen nur einen, allerdings wichtigen Ausschnitt aus dem geschäftlichen Erwerbsleben. Die Verwendung von Treu und Glauben widersprechenden Mitteln wird jedoch nicht nur im Warenhandel, im Wandergewerbe und im Marktverkehr, sondern im Geschäftsleben überhaupt angetroffen. Auch in andern Erwerbszweigen, beispielsweise im Bank- und Versicherungswesen, in der Liegenschaftsvermittlung usw., kann der geschäftliche Wettbewerb Formen annehmen, die ein schutzwürdiges Interesse des Publikums verletzen und einer Strafsanktion rufen. Zwecks strafrechtlicher Erfassung der Verwendung von Treu und Glauben widersprechenden Mitteln auf dem ganzen Gebiet des Geschäftsverkehrs hielt es daher die Direktion des Innern für angezeigt, den Tatbestand des unlautern Geschäftsgebarens auf die gesamte geschäftliche Tätigkeit auszudehnen; sie trug damit Wünschen von dritter Seite Rechnung.

Die Direktion des Innern unterbreitete dem Regierungsrat einen in diesem Sinne abgeänderten neuen Entwurf, der die Zustimmung auch der grossrätlichen Kommission für die Beratung der eingangs erwähnten Vorlage gefunden hat.

Gegenüber dem ersten Entwurf vom 28. August 1942 ist insbesondere die Strafsanktion bei unlauterem Geschäftsgebaren, bei Widerhandlungen gegen die Angestelltenschutzbestimmungen Art. 12 bis 14 des Warenhandelsgesetzes sowie bei solchen gegen die Art. 40 und 54 dieses Gesetzes zweckmässigerweise voll und ganz den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches angepasst worden. Dieselbe ist Haft bis zu 3 Monaten oder Busse bis zu Fr. 2000.—, wobei die beiden Strafen miteinander verbunden werden können (Art. 39, Zif. 1, 106, Abs. 1, und 50, Abs. 2, StrGB); gemäss Art. 106, Abs. 2, StrGB ist der Richter an den Höchstbetrag der Busse nicht gebunden, wenn der Täter aus Gewinnsucht handelt, so dass diesem unter Umständen der ganze rechtswidrig erzielte Gewinn auf dem Wege der Busse wieder abgenommen werden kann.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem Gesetzesentwurf:

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 28./30. Oktober 1942.

Gesetz

über das

unlautere Geschäftsgebaren und betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 81 der Staatsverfassung des Kantons Bern und gestützt auf Art. 335, Ziffer 1, des Schweizerischen Strafgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Wer in seiner geschäftlichen Tätigkeit, auch in der Ausübung des Wandergewerbes oder im Marktverkehr, Mittel verwendet, die Treu und Glauben im Verkehr widersprechen oder geeignet sind, einen andern zu täuschen, wird wegen unlauteren Geschäftsgebarens mit Busse oder mit Haft bestraft.

Insbesondere macht sich strafbar:

- 1. wer täuschende Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen;
- 2. wer zufällige Vorteile (Prämien, Lose und dergleichen), welche auf einen oder mehrere Käufer fallen sollen, vorspiegelt oder gewährt;
- 3. wer Treu und Glauben verletzende Lockmittel und Kaufsysteme (Hydra-, Ketten-, Lawinensystem und dergleichen) verwendet;
- 4. wer unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken, verwendet.

Vorbehalten bleiben Art. 148 und 161 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten.

Art. 2. Die kantonale Handels- und Gewerbekammer oder ein Wirtschaftsverband können, wenn sie in einem Fall den Tatbestand des unlautern Geschäftsgebarens als erfüllt erachten, bei der Direktion des Innern Einreichung einer Strafanzeige

gegen den Fehlbaren beantragen. Erachtet die Direktion des Innern den Fall als geringfügig, so kann sie es bei einer Verwarnung bewenden lassen.

Art. 3. Das Gesetz vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

T.

Art. 10 wird aufgehoben.

TT

Art. 68, Abs. 1, Ziffer 3, erhält folgende Fassung:

3. mit Busse oder mit Haft bei Widerhandlungen gegen die Art. 12—14, 40 und 54.

Art. 68, Abs. 4, wird aufgehoben.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 28./30. Oktober 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber i.V.:

E. Meyer.

Im Namen der Kommission,Der Präsident:P. Burgdorfer.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 27. Oktober/4. November 1942.

Dekret

über

die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Hülfskasse für das II. Semester 1942.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Der Staat richtet an bedürftige Rentenbezüger der Hülfskasse für das II. Semester 1942 nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Teuerungszulagen aus.
- § 2. Die Teuerungszulage beträgt:
 für Bezüger von Invalidenrenten

 a) mit eigenem Haushalt . . . Fr. 175.—
 b) ohne eigenen Haushalt . . . » 125.—
 für Bezüger von Witwenrenten

 a) mit eigenem Haushalt . . . » 125.—
 b) ohne eigenen Haushalt . . . » 100.—
 für Doppelwaisen » 75.—
 für Waisen » 50.—
 höchstens aber 25 Prozent der Jahresrente.

Für Bezüger von Invaliden- und Witwenrenten ohne eigenen Haushalt, die eine Unterstützungspflicht erfüllen, kann die Teuerungszulage angemessen erhöht werden.

§ 3. Die Teuerungszulage sinkt um 10 Prozent des Betrages, um den die Jahresrente folgende Beträge übersteigt:

für Bezüger von Invalidenrenten . . Fr. 4000. — für Bezüger von Witwenrenten . . » 2500. — für Bezüger von Doppelwaisenrenten . . » 1500. — für Bezüger von Waisenrenten . . . » 1000. — Zulagen unter Fr. 10. — werden nicht ausgerichtet.

§ 4. Rentenbezüger, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitiger Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

Rentenbezüger, die von der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt oder von einer andern Unfallversicherungsgesellschaft, für die der Staat die Prämien bezahlt hat, oder von der Eidgenössischen Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, erhalten die Teuerungszulagen nur auf dem auf die Hülfskasse entfallenden Rentenbetrag im Verhältnis zur Gesamtleistung.

Stehen beide Ehegatten im Genuss von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulage der Totalbetrag der Renten massgebend. Eine allfällige Teuerungszulage gelangt nur an den Ehemann zur Ausrichtung.

Die Teuerungszulagen sind bei Rentenbezügern mit anderweitigem ausreichendem Einkommen oder Vermögen entsprechend herabzusetzen.

Die Finanzdirektion stellt hierüber Richtlinien auf.

§ 5. Die Teuerungszulagen werden im Dezember 1942 ausbezahlt. Für die Berechnung sind die am 1. Dezember 1942 bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse massgebend. Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe des 2. Halbjahres 1942 beginnt, ändert oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

Wurde eine Teuerungszulage ganz oder teilweise zu Unrecht ausbezahlt, so kann der unrechtmässig bezogene Betrag mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

§ 6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 27. Oktober/4. November 1942.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. M. Gafner.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Strahm.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 4./6. November 1942.

Dekret

über

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse für das II. Semester 1942.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden vom Staat für das II. Halbjahr 1942 Teuerungszulagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgerichtet.
 - § 2. Die Teuerungszulage beträgt:
- a) Für Bezüger von Invalidenrenten:
 - 1. mit eigenem Haushalt . . . Fr. 175.—
 - 2. ohne eigenen Haushalt . . . » 125.—
- b) Für Bezüger von Witwenrenten:
 - 1. mit eigenem Haushalt . . . » 125.—
 - 2. ohne eigenen Haushalt . . . » 100.—

Die Teuerungszulagen betragen jedoch höchstens 25 % der Jahresrente.

Für Bezüger von Invaliden- und Witwenrenten ohne eigenen Haushalt, die eine Unterstützungspflicht erfüllen, kann die Teuerungszulage angemessen erhöht werden.

- § 3. Die Teuerungszulage sinkt um 10 % desjenigen Betrages, um welchen die Jahresrente nachstehende Beträge übersteigt:
 - Fr. 4000 bei Bezügern von Invalidenrenten;
 - » 2500 bei Bezügern von Witwenrenten;
 - » 1500 bei Bezügern von Doppelwaisenrenten;
 - » 1000 bei Bezügern von andern Waisenrenten.

- § 4. Rentenbezüger der Arbeitslehrerinnenkasse erhalten die Teuerungszulage nach Massgabe der Zahl der Arbeitsschulklassen, für die sie die Rente beziehen. Für sechs Arbeitsschulklassen wird die volle Teuerungszulage ausgerichtet; für weniger als sechs Klassen findet eine entsprechende Herabsetzung der Teuerungszulage statt.
- § 5. Bei Rentenbezügern mit anderweitigem ausreichendem Einkommen oder Vermögen ist die Teuerungszulage entsprechend herabzusetzen.

Die Finanzdirektion stellt hierüber Richtlinien

auf

Zulagen unter Fr. 10. — werden nicht ausgerichtet.

- § 6. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.
- § 7. An Rentenbezüger, die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder von der Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, wird die Teuerungszulage nur auf dem auf die Lehrerversicherungskasse entfallenden Rentenbetrag im Verhältnis zu der Gesamtleistung ausgerichtet.
- § 8. Stehen beide Ehegatten im Genusse von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulage der Totalbetrag der Renten massgebend. Eine allfällige Teuerungszulage wird nur an den Ehemann ausgerichtet.
- § 9. Die Teuerungszulagen werden im Monat Dezember ausbezahlt.
- § 10. Für die Berechnung der Zulagen sind die Zivilstands- und Familienverhältnisse des Rentenbezügers am 1. Dezember 1942 massgebend.

Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe des II. Semesters beginnt, ändert oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

- § 11. Unrechtmässig bezogene Teuerungszulagen können mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.
- § 12. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 4./6. November 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Strahm.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 20. Oktober/4. November 1942.

Dekret

betreffend

Abänderung von § 6 des Dekretes betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 14. November 1939.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der § 6 des Dekretes betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 14. November 1939 wird wie folgt abgeändert:

«Verwitwete oder geschiedene Beamte, Angestellte und Arbeiter, die eine eigene Haushaltung führen, sowie ledige, verwitwete oder geschiedene Beamte, Angestellte und Arbeiter, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage oder die Ortszulage für Verheiratete. Die Finanzdirektion kann je nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall beide Zulagen gemeinsam oder nur Teile dieser Zulagen gewähren.»

 \S 2. Diese Abänderung tritt auf 1. Januar 1943 in Kraft.

Bern, den 20. Oktober/4. November 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. M. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission, Der Präsident: Strahm.

Vortrag der Eisenbahndirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Privatbahnhilfe des Bundes gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939

und

der Kanton Bern.

(Oktober 1942.)

I. Vorgeschichte.

A. Grundzüge der eidgenössischen und der kantonal-bernischen Eisenbahnpolitik.

1. Obgleich der Staatsbahngedanke so alt ist wie der Eisenbahngedanke, vermochte er sich bekanntlich in unserem Lande anfänglich nicht durchzusetzen. Das Bundesgesetz vom 28. Heumonat 1852 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen war das Ergebnis der ersten prinzipiellen Auseinandersetzung und brachte den Entscheid zugunsten des Privatbahnsystems. Es bedeutete dies den Verzicht auf die Schaffung eines dem Gesamtinteresse der Schweiz entsprechenden Eisenbahnsystem. Die Konzessionshoheit verblieb den Kantonen und der Bund als Genehmigungsinstanz konnte ein Veto nur einlegen, wenn eine Verletzung militärischer Landesinteressen drohte.

Im Jahre 1872 schuf der Bund ein neues, auch heute noch gültiges Eisenbahngesetz und erhöhte die eigenen Kompetenzen in Eisenbahnsachen beträchtlich. Der Bau von Eisenbahnen blieb indessen weiterhin den Kantonen und Privaten überlassen. Immerhin enthielt Art. 3 des neuen Eisenbahngesetzes die Erklärung: «Der Bund wird im allgemeinen die Eisenbahnverbindungen zu entwickeln und zu vermehren suchen, insbesondere den Bestrebungen im Osten, Zentrum und Westen der schweizerischen Alpen die Verkehrsverbindungen der Schweiz mit Italien und dem Mittelländischen Meere zu verbessern, möglichste Förderung angedeihen und dabei namentlich keine Ausschlussbestimmungen gegenüber der einen oder andern dieser Bestrebungen eintreten lassen.»

Der Bund verpflichtete sich so zur Förderung der Alpenbahnen im speziellen und der Eisenbahnverbindungen im allgemeinen. Der Kanton Bern befand sich somit auch vom Jahre 1872 hinweg auf dem durch das Bundesgesetz geschaffenen Rechtsboden, handle es sich nun um den Bau der Lötschbergbahn oder um jenen der geförderten bernischen Nebenbahnen.

Während Industrie und Grosshandel ausgesprochen eisenbahnfreundlich waren, war die Stimmung der Landwirtschaft der Eisenbahn gegenüber anfänglich eher abneigend. Daraus erklärt sich auch die anfängliche Zurückhaltung des Kantons Bern.

2. Nach der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes von 1852 musste sich der Kanton Bern doch praktisch auf das Eisenbahnproblem einlassen. Die seither zur Abwicklung gelangte bernische Eisenbahnpolitik lässt sich zeitlich in drei Hauptphasen unterteilen:

Die Phase bis zur Hauptbahnverstaatlichung durch den Bund, das heisst ungefähr bis zur Jahrhundertwende; dann die hauptsächlich durch den Bau der Lötschbergbahn gekennzeichnete, bis Ende 1941 reichende zweite Phase; und schliesslich die mit dem Jahr 1942 beginnende durch den Vollzug des Bundesgesetzes vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen eingeleitete eisenbahnpolitische Wende historischer Bedeutung.

3. Die finanziellen Aufwendungen der kantonalbernischen Oeffentlichkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens nahmen ihren Anfang im Jahre 1854 mit dem sogenannten «Viermillionenvertrag», der eine Aktienbeteiligung von 4 Millionen Franken an der Centralbahn-Gesellschaft vorsah. Von da hinweg zieht sich die erste Phase hin über das Ost-Westbahnabenteuer, das Zwischenspiel der bernischen Staatsbahn, die Bern-Luzern-Bahn, die Berner Jurabahn, die Jura-Bern-Luzern-Bahn und die Jura-Simplon-Bahn, bis zum Jahre 1902, das heisst bis zum Rückkauf der damaligen 5 schweizerischen Hauptbahnen durch den Bund. (Vergl. Geiser: «40 Jahre bernische Eisenbahnpolitik.»)

- 4. Der Kanton Bern war, wie die Geschichte lehrt, dem Gedanken einer eidgenössischen Eisenbahnverstaatlichung immer günstig gesinnt gewesen. Unter dem Staatsbahnsystem kann sich die gleichmässige Berücksichtigung besonders auch weniger entwickelten Landesteile vollziehen und ein Ausgleich herbeigeführt werden, der darin besteht, dass die ertragsstarken Linien die ertragsschwachen stützen. Leider konnte sich der Bund nicht zu einer konsequenten Verstaatlichung entschliessen; indem er einige Hauptlinien herausgriff und zum gemischten Eisenbahnsystem überging, entstand ein Systemzwiespalt mit verhängnisvollen materiellen Folgen, unter denen besonders auch der Kanton Bern zu leiden hatte. Auf dem Gebiete des Kantons Bern stehen sich nun rund 440 km Bundesbahnlinien und rund 750 km Privatbahnlinien gegenüber.
- 5. Mit der Jahrhundertwende begann die zweite Hauptphase der bernischen Eisenbahnpolitik, die wie schon bemerkt — vor allem durch den Bau der Lötschbergbahn gekennzeichnet ist. Vereinzelte Fälle der finanziellen Beteiligung innerhalb dieser Betrachtungsgruppe, Emmentalbahn (1879), Tavannes-Tramelan - Breuleux - Noirmont-Bahn (1883 / 1914), Langenthal-Huttwil-Bahn (1887), Huttwil-Wolhusen-Bahn (1893), Spiez-Erlenbach-Bahn (1895), Burgdorf-Thun-Bahn (1897), Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn (1897), Vereinigte Bern-Worb-Bahnen (1897 / 1908), Pruntrut-Bonfol-Bahn (1898 / 1908), Bern-Neuenburg-Bahn (1898), Gürbetalbahn (1899) 1901), Erlenbach-Zweisimmen-Bahn (1899), reichen in ihrem Ursprung allerdings in die letzten Dezennien des verflossenen Jahrhunderts zurück.
- 6. Die charakteristischen Grundzüge der zurückliegenden eisenbahnpolitischen Entwicklung, die schliesslich zur Privatbahnhilfe des Bundes führten, lassen sich wie folgt zusammenfassen:
 - a) Die anfängliche Zurückhaltung des Bundes in Eisenbahnsachen zwang die Kantone, in Verbindung mit der Privatinitiative selbst den Bau von Eisenbahnen an die Hand zu nehmen und damit Aufgaben zu erfüllen, die wohlverstandenermassen dem Bunde obgelegen hätten.
 - b) Die unkonsequente Verstaatlichungsaktion des Bundes um die Jahrhundertwende behob die begangenen eisenbahnpolitischen Fehler nicht, sondern schuf in unserm Lande ein gemischtes System, dessen Nachteile der Kanton Bern in besonderm Masse zu spüren bekam.
 - c) Die bernische Eisenbahnpolitik bewegte sich stets auf dem vom Bunde geschaffenen Rechtsboden. Es gilt dies sowohl für den Bau der Lötschbergbahn, als für den Ausbau des bernischen Nebenbahnnetzes.

Der Bund und vor allem die Bundesbahnen legten leider der bernischen Eisenbahnpolitik Hindernisse in den Weg, wo immer eine vertragliche Regelung getroffen werden musste. Als schwerwiegendster Einzelfall sei der Verkehrsteilungsvertrag SBB/BLS erwähnt. Schon im Jahre 1924 hatte das damalige Treuhandbureau festgestellt, dass die BLS aus ihren Verkehrseinnahmen ungesetzliche, völlig tributäre Abgaben an die SBB zu leisten hatte. Bekanntlich gelang es dann im Jahre 1928 endlich, diesen Verkehrsteilungsvertrag zu revidieren und die Opferleistungen der BLS nahezu ganz zu eliminieren; die Entlastung betrug für die BLS unter den damaligen Verkehrsverhältnissen annähernd Fr. 800 000 pro Jahr.

B. Die finanziellen Aufwendungen und Verluste der kantonal-bernischen Oeffentlichkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens.

1. Ueber die Gründe der finanziellen Aufwendungen ist folgendes zu sagen:

Der Eisenbahnbau ist ein so kapitalintensives Unternehmen, dass seine Finanzierung von Anfang an nicht ohne Mithilfe der Oeffentlichkeit möglich war. Die materielle Interesselosigkeit des Bundes verschob aber den Aufwandzwang auf die kantonalen Oeffentlichkeiten. Es hing zunächst immerhin von den mit Konzessionen betrauten Privatbahngesellschaften, ihrer Finanzkraft und Geschäftsführung ab, ob die interessierten Kantone aus freien Stücken, oder aus dem Zwang zur Wahrung öffentlicher Interessen, finanzielle Aufwendungen vollziehen wollten beziehungsweise mussten. Ganz allgemein ist feststellbar, dass die Privatbahngesellschaften nie in der Lage waren, die übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen selbst, also ohne öffentliche Mithilfe, zu erfüllen. Bezeichnend war in diesem Zusammenhang schon das Verhältnis des Kantons Bern zur Centralbahngesellschaft. Der letzteren, als erster bernischer Konzessionärin, war die Verpflichtung überbunden worden, aus eigener Kraft, das heisst ohne Subventionsleistung des Kantons, ihre Linien zu erstellen. Das Unvermögen dieser Privatbahngesellschaften führte dann zu der bereits erwähnten Äktienbeteiligung von 4 Millionen Franken des Kantons Bern. Es handelte sich hier schon um eine im öffentlichen Interesse liegende Hilfsaktion.

Auch die Kapitalaufwendungen des durch gefälschte Aktienrodel getäuschten Kantons zugunsten der Ostwestbahngesellschaft, waren Stützungs- und Rettungsmassnahmen, die sich unter dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte als gerechtfertigt und unumgänglich erwiesen. Die vorübergehende Bildung einer bernischen Staatsbahn, die Anteilnahme an der Linienfortsetzung von Langnau nach Luzern, die Gewährung einer Subvention von rund 1,4 Millionen Franken an den Gottharddurchstich, wurden samt und sonders mit dem Hinweis auf die volkswirtschaftlichen, finanziellen und eisenbahnpolitischen Zusammenhänge begründet. Im Falle der bernischen Jurabahnen sprachen weitere gewichtige staatspolitische Gründe mit.

Aber auch die späteren und jüngsten finanziellen Aufwendungen des Staates Bern und der bernischen Oeffentlichkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, handle es sich um die internationale Transitlinie der Lötschbergbahn oder eine der vielen bernischen Regional- beziehungsweise Lokalbahnen, wurden ausnahmslos in erster Linie aus volkswirtschaftlichen und verkehrspolitischen Erwägungen vollzogen, und nicht einer direkten Kapitalrendite wegen. Dass letztere in einzelnen Fällen ebenfalls erwartet wurde, ändert nichts an der Tatsache selbst.

Diese Feststellungen gelten nicht nur mit Bezug auf die Aufwendungen des Staates Bern, sondern auch für jene der Kantonalbank, der Gemeinden und der von ihnen geschaffenen Bankinstitute. Diese Leistungen standen häufig auch in einem formellen Zusammenhang mit jenen des Kantons.

2. Hinsichtlich der Form der finanziellen Aufwendungen des Kantons ist zu bemerken, dass sie überwiegend mitbestimmt wurde durch das für die Eisenbahn von Anfang an gegebene Gebot der Eigenwirtschaftlichkeit. Die Forderung nach Eigenwirtschaftlichkeit stand im Zusammenhang mit dem anfänglich stark ausgeprägten Transportmonopol der Eisenbahn. Aber auch dort, wo zum voraus feststand, dass dem Kapitalaufwand keine direkte Rendite beschieden sein würde, gewährte man in der Regel nicht den Beitrag à fonds perdu, sondern wählte die Darlehens- oder Beteiligungsform, um innerhalb der Privatbahn-Aktiengesellschaften einen Verwaltungseinfluss zu erlangen. Man darf darum die im Besitz der Oeffentlichkeit befindlichen Eisenbahnpapiere nicht kurzhin und ausnahmslos nach kaufmännischen Masstäben beurteilen. Oft stand wie gesagt - zum voraus fest, dass der Titel nicht einen Börsenwert eintrug, sondern einen Stimm-rechtsanteil vermittelte. Wenn auch durch diese Praxis in den Unternehmungsbilanzen und in den öffentlichen Vermögensrechnungen gewisse Aufblähungen bewirkt wurden, die gelegentlich zu unrichtiger Beurteilung der Sachlage verleiteten, so hatte anderseits die buchhaltungsmässige Nachführung solcher Kapitalnachweise immer auch die Nützlichkeit zu zeigen, in welchem Masse die kantonale Oeffentlichkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens Aufgaben erfüllte und Lasten übernahm, die richtigerweise dem Bunde zugekommen wären. Nur dank dieser Nachweise gelang es nun dem Kanton Bern, dem Bunde gegenüber Wiedergutmachungsansprüche wirksam zu begründen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Subventionsgesetze und -Dekrete die möglichen Formen der Finanzleistungen des Kantons festlegen; diese stehen neuerdings oft in einem direkten Zusammenhang mit bundesgesetzlichen Erlassen.

Die Formen der Finanzleistungen des Kantons sind recht mannigfaltig, wie folgende Aufzählung zeigt:

Aktienbeteiligung (Prioritäts- und Stammaktien; Genusscheine).

Beteiligung am gewöhnlichen Obligationenkapital. Beteiligung am Elektrifikationsdarlehen mit legalem Vorzugspfandrecht.

Beteiligungen an Betriebsstützungsdarlehen mit legalem Vorzugspfandrecht.

Gewährung von gewöhnlichen Betriebsdarlehen.

Gewährung von Zinsvorschüssen mit Regressanspruch.

Gewährung von Materialkrediten.

Gewährung von Beiträgen à fonds perdu für Betriebsunterstützungen und technische Verbesserungen.

- 3. Als wichtig erscheint schon an dieser Stelle der Hinweis auf den Zusammenhang zwischen den bisherigen Leistungen der kantonalen Oeffentlichkeit und der Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939. Unter gewissen, später darzulegenden Voraussetzungen, sind diese bisherigen kantonalen Aufwendungen anrechenbar. In Betracht für eine Anrechnung fallen grundsätzlich aber nur Aufwendungen zugunsten der heute noch bestehenden Privatbahnen.
- 4. Das Ausmass der Aufwendungen vor der Hauptbahnverstaatlichung beziehungsweise bei Unternehmungen, die nicht mehr existieren, ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

D	O		
Bahnen	Kanton	Kantonal- bank	Gemeinden
Schweiz.	Fr.	Fr.	Fr.
	2248000		2 000 000*)
Schweiz. Ost- West-Bahn Bernische	2 000 000		_
	$24\ 460\ 000$		-
Bern-	40 404 000		252 222
Luzern-Bahn . Berner	19 636 000		250000
Jurabahnen Jura-Bern-	19 010 000		7 700 000
Luzern-Bahn .			
Jura-			
Simplon-Bahn .	2 791 500		
Gotthard-Bahn .	1 402 000		100 000 **)
Total	71 547 500		10 050 000
	8	1 597 500)
*) Gemeinden: Be	ern	. Fr. 100	00 000
	urgdorf		00 000
	iel		00 0 00
	nun . ; , .	. » 20	00 000
Н	erzogenbuchsee	1 . 0/	00 000
	und Langentha	-	01 100 cardin la
**) Stadt Bern	Tota	al Fr. 200	00 000

Die Gesamtaufwendungen des Kantons Bern im ersten Zeitabschnitt, das heisst für Unternehmungen, die nicht mehr existieren, betrugen rund 71½ Millionen Franken. Dabei ist die Ertragsgestaltung — also auch der Zinsausfall — nicht berücksichtigt.

Im gleichen Zeitabschnitt haben sich die bernischen Gemeinden mit rund 10 Millionen Franken an den Eisenbahnen beteiligt.

Das Gesamttotal beträgt rund 81,6 Millionen Franken.

Der Staat Bern hat im Zuge der Liquidation der vorgenannten Aufwendungen Kapitalverluste in der Höhe von Fr. 14738 285 erlitten. Diesem Verluste kommt aber, wie vermerkt, im Zusammenhang mit der Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939 keinerlei Bedeutung mehr zu. Der Rückblick auf die erste Hauptphase der bernischen Eisenbahnpolitik, bietet nur historisches Interesse.

5. Die Aufwendungen des Staates Bern, der Kantonalbank, der Gemeinden und der Gemeindebankinstitute, das heisst der kantonalen Oeffentlichkeit bei Privatbahnunternehmungen, die heute

noch existieren und je nach ihrer Bedeutung für die Privatbahnhilfe des Bundes in Betracht fallen können, gliedern sich Ende 1941 wie folgt:

nchkeit bei Frivatbamunternehmung	gen, are neur	e			
Bahnen	Kanton	Kantonalbank	Gemeinden	Gemeindebank- institute	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
a) Normalspurbahnen	172 803 523	33 481 638	15 310 057	2 113 891	223 709 109
b) Schmalspurbahnen		1 016 048	7 411 575	889 707	25 281 140
c) Diverse Vorschüsse		-		_	2 500 055
-		94 407 606	99 791 699	2 002 500	
Total	191 267 388	34 497 686	22 721 632	3 003 598	251 490 304
Nach der Hauptbahnverstaatlichung Zählt man die unter Ziff. 4 hievor of Aufwendungen vor der Hauptb lichung hinzu mit so ergibt sich ein Total von	dargestellten ahnverstaat-	248 486 706 81 597 500 330 084 206	Staates Bern	e Gesamtaufw , der Kantonal lemeinden auf nwesens.	bank und der
Diese Rekapitulation belegt die				ertrag 165 822	2 464 65,9
der Kanton, die Kantonalbank, sowie Gemeinden in den heute noch besteh		-//	pothekarisch hert	unge-	5 700 0,0
Eisenbahnunternehmungen bis Ende		1			0,0
den Gesamtbetrag von rund 248,5 Mil	lionen Franke	n o. an r	llektrifikations		3 739 3,7
investiert haben. Rechnet man die bi	is dahin erfolg	5	etriebs- bzw.		0,1
ten Beteiligungen der von Gemeinde weise Gemeindeverbänden geschaffe			ngsdarlehen		9 832 0,2
kassen mit rund 3 Millionen Franker		•	_		0,2
gibt sich ein Gesamttotal an Aufv	vendungen de	er o. Aktiv	zins-Forderu Anleihen und		
kantonalbernischen Oeffentlichkeit		r lehen	(ausgen. L-		
Dekretsbahnen von rund 251,5 Milla		l. Fr 14	1051 ohne ${f Z}$ inse	eszins) 39 79:	1 123 16,0
Der Form nach gliedern sich diese wie folgt:	Aurwendunge	n 6. Mater	rial- und ander	e Vor-	
Beteiligungen	Fr. in °	cchiic			6 688 1,2
	772 550 35,	and the same of th	ige Beteiligun	igen . 32 95	0 758 13,0
2. an (Obligationen-) Anleihen:	112000 00,	0	0 0	Total 251 490	
a) hypothekarisch gesi-				10001 201 10	100
	049 914 30,	3 <i>e</i> Hob	on dea Anam	aga dan highan	igan Varluata
Particular de la constant de la cons	322 464 65,	_ 0. 061	des zu sagen:	ass der bisher	igen veriusie
October 100 o	22 101 00,	o ist loigein	ucs zu sagen.		
a) Von den Hausthahmenstratlicher					
a) Vor der Hauptbahnverstaatlichur		F7 / 11 1	G : 1	Gemeinde-	W-4-1
	Kanton	Kantonalbank		Bankinstitute	Total
aa) Abschreibungs- und Liqui-	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
dationsverluste	$8\ 342\ 285$	_		-	8 342 285
zichte auf Aktivzinse	6 360 000	-			6 360 000
cc) Beiträge à fonds perdu.	36 000				36 000
Gesamttotal	14 738 285				14 738 285
b) Nach der Hauptbahnverstaatlicht	ung, das heisst	bei Unterneh	mungen, die h		ieren:
	Kanton	Kantonalban	k Gemeinden	Gemeinde- Bankinstitute	Total
Normal spurbahnen:	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
aa) Abschreibungs- und Liqui-					
dationsverluste	$20\ 234\ 516$	4 450	$4\ 056\ 832$	671 641	24 967 439
bb) Aktivzinsausfälle bzw. Ver-					
zichte auf Aktivzinse	1 153 975	$71\ 225$	15 397		1 240 597
cc) Beiträge à fonds perdu .	467 335		401 324	-	868 659
Total	21 855 826	75 675	4 473 553	671 641	27 076 695

Schmalspurbahnen:	Kanton Fr.	Kantonalbank Fr.	Gemeinden Fr.	Gemeinde- Bankinstitute Fr.	Total Fr.
aa) Abschreibungs- und Liqui- dationsverluste	2 223 780	95 000	1 037 113	267 800	3 623 693
bb) Aktivzinsausfälle bzw. Verzichte auf Aktivzinse	78 199	81 381	2 700	128 727	291 007
cc) Beiträge à fonds perdu .	247 850	_	489 683		737 533
Total	2 549 829	176 381	1 529 496	396 527	4 652 233
Sonstige Beteiligungen:					
aa) Abschreibungs- und Liquidationsverluste	108 041	_	_	_	108 041
bb) Aktivzinsausfälle bzw. Verzichte auf Aktivzinse		_			
cc) Beiträge à fonds perdu .	$625\ 000$	_			$625\ 000$
Total	733 041	_			733 041
Zusammenzug:					
Normalspurbahnen	$21\ 855\ 826$	75 675	$4\ 473\ 553$	671 641	27 076 695
Schmalspurbahnen	2549829	176 381	$1\ 529\ 496$	$396\ 527$	$4\ 652\ 233$
Sonstige Beteiligungen	733 041				733 041
Nach Hauptbahn- verstaatlichung	25 138 696	252 056	6 003 049	1 068 168+	32 461 969
Nach Hauptbahnverstaatlichung		31 393 801			
Vor Hauptbahnverstaatlichung		14 738 285			
To	tal Verluste	46 132 086	(+ 1068168*	Gemeinde-Bankinstitute	= 47 200 254)

Die Zusammenfassung der bisherigen Abschreibungen der kantonal-bernischen Oeffentlichkeit auf bei den gegenwärtigen Dekretsbahnunternehmungen erfolgten Investitionen aller Art zeigt für den Zeitabschnitt nach der Hauptbahnverstaatlichung bis Ende Dezember 1941 nominelle Verluste des Staates, der Kantonalbank und der Gemeinden im Gesamtbetrag von annähernd Fr. 31 400 000. Zudem entfallen auf die Amtsersparniskassen und kommunalen Bankinstitute bis zum genannten Zeitpunkt ebenfalls Abschreibungen von rund Fr. 1100000, so dass sich insgesamt im erwähnten Zeitraum ein offiziell notifizierbarer Verlust des Staates und der kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei den bernischen Dekretsbahnen von approximativ Fr. 32 500 000 herausstellt.

Wie weiter oben schon die Aufwendungen, können auch die Abschreibungen folgendermassen nach Sachkategorien zergliedert werden:

Abschreibungskategorien	Fr.	in ⁰ / ₀
1. Abschreibungen:		
 a) auf der Beteiligung mit Aktien (inklusive Kursverluste) b) auf der Beteiligung an Anleihen und Darlehen aller Art (inklusive Kursverleiten) 	26 795 523	82,5
verluste)	865 783	2,7
c) von Aktivzinsausfällen		
aller Art	1 531 604	4, 8
d) von Vorschüssen aller Art	$173\ 018$	0,5
2. Beiträge à fonds perdu	$2\ 231\ 192$	6,8
3. Sonstige Verluste	864 849	2,7
Total	32 461 969	100

7. Auf Ende Dezember 1941 resultieren folgende Beteiligungsrestanzen:

	Kanton Fr.	Kantonalbank Fr.	Gemeinden Fr.	Gemeinde- Bankinstitute Fr.	Total Fr.
Normalspurbahnen	150 947 697	33 405 503	10 836 964	$1\ 442\ 250$	196 632 414
Schmalspurbahnen	13 413 980	839 667	5882079	493 180	20628906
Sonstiges	1 767 014				1 767 014
Total	166 128 691*)	34 245 170	16 719 043	1 935 430+	219 028 334
à fonds perdu Beiträge		217 092 904 2 231 193 219 324 097	(+ 1 935 430 + 6	emeinde-Bankinstitute =	= 221 259 527)

^{*)} Diese Summe ist um die Aktivzinsausfälle und nicht gebuchte Sonderleistungen des Staates höher als der in der Staatsrechnung enthaltene Nachweis der staatlichen Eisenbahnkapitalien.

8. Unter Ziffer 7 hievor haben wir soeben festgestellt, dass die heute per Ende 1941 bestehenden Beteiligungsrestanzen aller Art des Staates Bern einen nominellen Wert von $Fr.\,166\,128\,691$ besitzen (die Beiträge à fonds perdu an deren Total von Fr. 2 231 193 der Staat Bern mit Fr. 1 340 186 beteiligt ist, sind in der genannten Summe nicht inbegriffen). In der Staatsrechnung pro 1941 figurieren die Beteiligungen aber noch mit $Fr.\,137\,620\,073$. Die durch die Staatsrechnung ausgewiesene Summe ist um $Fr.\,28\,508\,618$ geringer als die von uns genannte Nominalwertsumme. Die Differenz ist wie folgt begründet, beziehungsweise nachgewiesen:

a)	Intern bereits vollzogene Ab-	Fr.
,	schreibungen	3661901
	Nicht gebuchte Zinsforderungen	23814416
c)	Sonstige ungebuchte Aufwendungen, oder solche, die in der Staats-	
	rechnung nicht mehr figurieren .	1321799
		28798116
	Abzüglich: Mehrbuchungen des	
	Staates	289 498
	Differenz wie oben	28 508 618

C. Das finanzielle und technische Sanierungsbedürfnis der bernischen Dekrets- beziehungsweise Privatbahnen.

- 1. Es kann sich im Rahmen dieser geschichtlichen Berichtseinleitung nicht darum handeln, auf die Sachlage bei jeder einzelnen Gesellschaft näher einzutreten. Summarische Hinweise müssen ge-nügen. Charakteristisch ist die Feststellung, dass der von den kontrollierten Unternehmungen herausgewirtschaftete Rohertrag im Durchschnitt der Jahre 1926-1941 nur 1,62 % der ertragsberechtigten Fremd- und Eigenkapitalien ausmachte; im Jahre 1941, das ein durch die Kriegskonjunktur stark begünstigtes Transportgeschäft brachte, stieg diese theoretische Ertragsquote auf 3,79 % an. Im einzelnen ergab sich immer aber für viele Unternehmungen die Unmöglichkeit, auch nur die Erneuerungsrücklage in bar zu erwirtschaften. Viele Gesellschaften zehrten ununterbrochen von der Substanz und näherten sich dadurch dem Zeitpunkt, da auf einen Schlag erhebliche Geldmittel für Erneuerungszwecke zu beschaffen sein werden, falls nicht der Betrieb stillgelegt werden soll. Dass unter diesen Umständen die Gesellschaftsgläubiger sozusagen auf der ganzen Linie Opfer und Geduld aufbringen mussten und es auch den Aktionären nicht besser erging, ist leicht verständlich.
- 2. Die Modernisierung des Betriebes bildet insbesondere bei den noch Dampftraktion aufweisenden Normalspurbahnen der Huttwilergruppe und des Jura, ein dringliches Postulat, dessen Förderung und Verwirklichung gerade im Zusammenhang mit der Privatbahnhilfe angestrebt werden muss.

D. Das Entlastungsbedürfnis des Staates Bern.

1. Die kantonale Finanzdirektion hat berechnet, dass in Jahren ausgesprochen schwacher Eisenbahnbetriebsergebnisse, dem Staate Bern auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens per saldo eine Belastung von mehr als 7 Millionen Franken erwuchs. Bei dieser Berechnung wurde von der Feststellung ausgegangen, dass der Staat für die Beschaffung seiner Beteiligungs- und Unterstützungsgelder häufig den Anleihensweg beschritten hat und aus diesem Titel eine jährliche Schuldenlast von rund 5,3 Millionen Franken ertragen muss. Dieser unmittelbar mit dem Eisenbahnwesen zusammenhängenden Belastung stehen die Aktivzinseingänge aus den Eisenbahnbeteiligungen gegenüber. Letztere erreichten im Durchschnitt der Jahre 1926—1941 rund 1,28 % des niedrigeren Buchwertes. In 1941 resultierte für den Staat dank der günstigen Kriegskonjunktur ein Ertrag von rund 3,08 %. Einen regelmässigen und beträchtlichen Lastposten bildete die Erfüllung der staatlichen Zinsgarantiepflicht zugunsten des 42 Millionen-Anleihens II. Hypothek der Lötschberg-

- 2. Angesichts dieser Ertragsverhältnisse muss trotz des Vollzuges gewisser Abschreibungen, immer noch von einer Aufblähung des per 31. Dezember 1941 Fr. 137 620 072. 71*) betragenden Buchwertes der staatlichen Eisenbahnkapitalien gesprochen werden. Seit Jahren schon geht die Auffassung dahin, dass ein Betrag zwischen 75 und 85 Millionen Franken abgeschrieben werden sollte. Es ist allerdings zu bemerken, dass die Bemessung des Buchwertes nur an Hand eines weit zurückgreifenden durchschnittlichen Ertragswertes den Verhältnissen auch nicht durchwegs gerecht zu werden vermag. Die günstigere Konjunktur der letzten Jahre verspricht in einzelnen Positionen auch Verbesserungen für die Nachkriegszeit. Der Vollzug von Abschreibungen darf und muss deshalb auch Rücksicht nehmen auf die Spannungsverhältnisse innerhalb der Vermögensbilanz des Staates und so einen übertriebenen Abstrich vermeiden.
- 3. Dass bisher hauptsächlich eine indirekte Wertberichtigung in Form von Rücklagen in den Eisenbahnamortisationsfonds vorgenommen wurde und eine direkte Herabsetzung des Beteiligungsausweises entsprechend unterblieb, war angesichts der bevorstehenden Hilfsaktion des Bundes ein Gebot kluger Taktik. Der Eisenbahnamortisationsfonds stand per Ende 1941 mit Fr. 35 718 096. 94 zu Buch.

E. Die Eingabe vom 18. August 1933 des Regierungsrates an den Bundesrat, betreffend die finanzielle Entlastung des Staates Bern durch den Bund auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens.

1. Die im Verwaltungsbericht der kantonalen Eisenbahndirektion seit dem Tiefstandjahr 1921 nachgeführten Tabellen über die Betriebsergebnisse der bernischen Dekretsbahnen zeigen, dass die in 1923 eingetretene nachkriegszeitliche Erholungstendenz im Jahre 1930 einen recht plötzlichen Abbruch erfuhr und abgelöst wurde von der bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges andauernden Krisenperiode. Die Entwicklung der SBB-Betriebsergebnisse verlief im grossen und ganzen sehr ähnlich. Am unvermitteltsten und fühlbarsten trat der Rückschlag in 1932 hervor. Es ist deshalb verständlich, dass die Bahnverwaltungen und Behörden sich ge-

^{*)} Inklusive 1 Million Franken BN-Darlehen, die in einer andern Rubrik der Staatsrechnung gebucht sind.

rade zu jener Zeit grössten Sorgen gegenüber sahen, den Ursachen der fatalen Entwicklung nachgingen und nach Auswegen suchten.

2. Bereits im Jahre 1930 hatten die Schweizerischen Bundesbahnen durch ihre Broschüre «Caveant Consules!» der Oeffentlichkeit vor Augen geführt, wie sehr die hemmungslose Automobilkonkurrenz die Eisenbahnen und den in letzteren angelegten erheblichen Teil des Volksvermögens schädigt. Die gegenwärtigen, kriegszeitlichen Erfahrungen bestätigen, dass man damals schon in der ungeregelten Automobilkonkurrenz eine Hauptursache des Niederganges in der Eisenbahnwirtschaft erblickte. Eine weitere Ursache lag in der eingetretenen allgemeinen Wirtschaftskrise. Nebenher vollzog sich ein gewissermassen «stiller» Abnützungs- und Zersetzungsprozess, indem - abgesehen von der Notlage der ertragsberechtigten Kapitalien — auch für die künftige Erneuerung der Anlagen, des Rollmaterials usw. keine genügenden effektiven Rücklagen gemacht werden konnten.

Zugegeben muss allerdings auch werden, dass sich die Eisenbahnen allzulange im sichern Schutz eines Transportmonopols wähnten und zu spät Anstrengungen unternahmen zur Erhöhung der technischen und kommerziellen Leistungsfähigkeit, das heisst zur Sicherstellung einer höheren Konkurrenzfähigkeit.

3. So ergab sich denn zu Beginn des Jahres 1933 bei der SBB-Generaldirektion die Erkenntnis, dass die Staatsbahn nicht ohne ergiebige Entlastung durch den Bund weiterbestehen könnte. Das Gerücht über diese Sachlage war das Signal zur sofortigen Ausarbeitung auch eines bernischen Sanierungsanspruches an den Bund, denn es war klar, dass der Bund nicht nur den Bundesbahnen beistehen durfte, sondern auch die Privatbahnen, als integrierenden und wichtigen Bestandteil des gesamtschweizerischen Schienentransportapparates, in die Sanierungsüberlegungen einbeziehen musste.

Nachdem die SBB mit ihrem Bericht vom 7. Februar 1933 über «die Finanzkraft der Bundesbahnen und die zu ihrer Sanierung zu ergreifenden Massnahmen» den Anspruch formell erhoben hatten, folgten die Privatbahnkantone als hauptbeteiligte Betreuer ihrer Privatbahnnetze dem Beispiel und verlangten Entlastungen sowohl für den eigenen Staatshaushalt, als auch für die einzelnen Bahngesellschaften.

4. Die Eingabe vom 18. August 1933 des Regierungsrates des Kantons Bern, legte dem Bundesrate auf 56 Druckseiten sowohl die Geschichte der bernischen Eisenbahnpolitik dar, als auch die Rechts- und Billigkeitsgründe, die für eine Wiedergutmachungsleistung des Bundes sprechen. Es kann sich hier nicht darum handeln, auf den Inhalt der Eingabe im einzelnen einzutreten. Festzuhalten ist immerhin, dass der Kanton eine jährliche Entlastung von rund 3 Millionen Franken und insbesondere die Befreiung von der in 1912 eingegangenen Zinsgarantiepflicht für das 42 Millionen-Anleihen II. Hypothek der BLS erwartete. Diese Garantiepflicht bedrückte den Staatshaushalt strenggenommen mehr, als der Rückgang des Ertrages der Beteiligungskapitalien, da sie mit grösster

Regelmässigkeit eine jährliche Bargeldaufwendung von Fr. 1680000 nötig machte.

Kapitalisiert überstiegen die Forderungen der Privatbahnkantone die Symme von 200 Millionen Franken.

In der Folge nahm Bern vorsorglich auch Fühlung mit den übrigen Privatbahnkantonen, um eine geschlossene Interessenwahrung gegenüber dem Bund zu erzielen.

F. Vorarbeiten des Bundes für eine umfassende Hilfsaktion zugunsten der Privatbahnen.

Nachdem die Frage der Privatbahnhilfe durch die kantonalen Begehren um Entlastung ins Rollen gekommen war, setzte der Bund eine unter der Leitung von Dr. Herold stehende Expertenkommission ein, die nicht nur die einzelnen Begehren zu prüfen, sondern die Grundzüge für eine generelle Ordnung festzulegen hatte. Als Berner gehörten die Herren Prof. Dr. Volmar, Direktor der BLS, und Prof. Dr. Marbach, dieser Expertenkommission an. Als Resultat der Kommissionsarbeit ist kurzhin die Botschaft und der Gesetzesentwurf vom 23. April 1937 des Bundesrates zu bezeichnen. Der Gesetzesentwurf sah einen Kredit von 150 Millionen Franken vor.

Der Bundesrat stellte sich in seiner Botschaft auf den Boden, dass die Rechtsansprüche der Kantone nicht anzuerkennen, wohl aber die geltend gemachten Billigkeitsgründe zu würdigen seien. Als zweite Voraussetzung wurde festgelegt, dass die Hilfe grundsätzlich nicht den Kantonen oder Gemeinden, sondern ausschliesslich den Bahngesellschaften zugute kommen solle. Man wollte einen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen ausser Acht lassen. Demgemäss wurde die verfassungsmässige Grundlage*) der Hilfe nur in den Art. 23 und 26 BV und nicht auch in Art. 2, erblickt. Als dritter Gesichtspunkt war nach der Auffassung des Bundesrates eine Parallele zu ziehen zwischen den SBB und den notleidenden Privatbahnen. Dies hatte zur Folge, dass man nur solche Privatbahnen der Unterstützung teilhaftig werden lassen wollte, die für eine Einverleibung in die SBB in Frage kommen könnten. Die Beschränkung auf Unternehmungen «die wegen ihrer volkswirtschaftlichen oder militärischen Bedeutung den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines grösseren

^{*)} Art. 2, BV: «Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt».

Art. 23. BV: «Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen ».

Art. 26, BV: « Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache ».

Teils derselben dienen» (vergl. auch Art. 23 BV) sollte es erleichtern, für die zu berücksichtigenden Gesellschaften eine ausreichende untere Grenze zu ziehen. In diesem Sinne, das heisst rein explikativ und nicht limitativ, nannte die Botschaft unter anderem bereits schon die Lötschbergbahn, die Bern-Neuenburg-Bahn und Montreux-Berner Oberland-Bahn als hilfeleistungswürdig. Der Gesetzesentwurf selbst enthielt keine Aufzählung, weil er, in Würdigung der Vielfältigkeit der praktischen Verhältnisse, konsequent auf ein Rahmengesetz (loi-cadre) abgestimmt war. Die Notlage einer zu berücksichtigenden Unternehmung muss dauernder Natur und auf Grund der Gewinn- und Verlustrechnung nachgewiesen sein; auch das Unvermögen zur regelmässigen Zahlung der Schuldzinsen und zur Bestreitung der Erneuerungsrücklagen, wurde in das Kriterium einbezogen. Es ergibt sich daraus mit besonderer Deutlichkeit, dass dort, wo geholfen werden sollte, eine umfassende, durchgreifende Hilfe in Aussicht genommen wurde. Die sanierte Unternehmung sollte sich nach menschlicher Voraussicht hinfort selbst erhalten können. Hinsichtlich der Form der Hilfeleistung sollte dem Gesetzesvollzug grösste Elastizität und Fähigkeit zur Anpassung an die Bedürfnisse des einzelnen Falles belassen werden. Die Leistung des Bundes sollte bestehen können

in Beiträgen à fonds perdu,

in niedrig verzinslichen Darlehen (eventuell Obligationen),

in variabel verzinslichen Darlehen,

im Abtausch von Obligationen gegen Prioritätsaktien,

in Verzichten des Bundes auf Elektrifikationskapitalanteile und frühere Betriebsdarlehen.

Vorgesehen wurde auch die Möglichkeit, dass verschiedene Unternehmungen, die einzeln betrachtet nicht die vom Gesetz geforderte Bedeutung aufwiesen, sich durch Fusion zu einer Unternehmung höherer Ordnung zusammenschliessen und dergestalt die Voraussetzungen der Hilfeleistung erfüllen können.

Wichtig war schliesslich auch noch die Bestimmung, dass im Falle eines spätern Rückkaufes den Leistungen Rechnung zu tragen sei, die öffentliche Gemeinwesen zugunsten der finanziellen Wiederaufrichtung einer notleidenden Unternehmung im Sinne dieses Gesetzes gemacht haben.

Endlich ist noch zu betonen, dass der Gesetzesvollzug gemäss Entwurf in die Kompetenz des Bundesrates gelegt werden sollte.

Die gleichwertige Beteiligung der interessierten Kantone wurde vorausgesetzt und gleichzeitig aber auch vorgesehen: «Frühere Leistungen der Kantone, inbegriffen diejenigen ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten, zugunsten der wiederaufzurichtenden Unternehmung sind in billiger Weise anzurechnen.»

Wenn wir im Vorstehenden die besonders charakteristischen Markmale des bundesrätlichen Gesetzesentwurfes darlegten, so deshalb, weil diese Grundzüge im Laufe der parlamentarischen Beratung nur wenige Abänderungen und Ergänzungen erfuhren.

G. Die parlamentarische Beratung des bundesrätlichen Entwurfes vom 23. April 1937 zu einem Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an der finanziellen Wiederaufrichtung notleidender privater Eisenbahnunternehmungen.

- 1. Trotzdem die Kommission Herold festgestellt hatte, dass die eingereichten Entlastungsbegehren der Privatbahnkantone die Summe von 200 Millionen Franken wesentlich überstiegen und anhand gewissenhafter Erhebungen einen Kreditbedarf von 150 Millionen Franken ermittelte, welch letztere Summe dann auch in Art. 1 des Gesetzesentwurfes übernommen wurde, beschloss die ständerätliche Kommission schon im August 1937, den Hilfeleistungskredit auf 130 Millionen Franken herabzusetzen. Das Jahr 1937 brachte Anzeichen einer etwas verbesserten Transportkonjunktur, was im Schosse der Kommission die Hoffnung aufkommen liess, das Sanierungsbedürfnis der Privatbahnen werde auch mit Hilfe des reduzierten Betrages befriedigt werden können.
- 2. Der Ständerat befasste sich erstmals am 29. September 1937 mit der Gesetzesvorlage. Er genehmigte in erster Lesung die reduzierte Kreditsumme von 130 Millionen Franken.

Die geplante Beschränkung der Hilfeleistungs-aktion auf eine kleine Anzahl bedeutender Privatbahnen, begegnete in gewissen Kreisen starker Opposition und löste einen Antrag aus, wonach auch für die nicht eine Bedeutung gemäss Art. 1 des Gesetzesentwurfes aufweisenden Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen eine Art Hilfsaktion vorzusehen sei. Die Behandlung dieses Antrages führte dazu, dass der Gesetezesentwurf durch einen zweiten Abschnitt mit dem Untertitel «Technische Erneuerungen und Verbesserungen» ergänzt wurde. Diese Ergänzung führte naturgemäss auch zu einer entsprechenden Anpassung von Titel und Ingress. Die Vorlage wurde wie folgt bezeichnet: «Bundesgesetz über die Hilfeleistung an private Eisenbahnund Schiffahrtsunternehmungen» und der erste Abschnitt erhielt den Untertitel: «Finanzielle Wiederaufrichtung.» Die Schlussbestimmungen wurden in einem besondern dritten Abschnitt zusammengefasst.

Ueber den neuen, materiell wichtigen zweiten Abschnitt des Gesetzes, wie er aus der Beratung des Ständerates hervorging, sei kurz folgendes gesagt:

Vorgesehen wurde zunächst die Möglichkeit der Gewährung niedrig verzinslicher Darlehen an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen untergeordneter Bedeutung, zur Bestreitung von Neuanschaffungen, durch welche die Wirtschaftlichkeit nachweisbar gehoben werden kann, und zur Erneuerung von wichtigen Teilen der Anlagen und Einrichtungen sowie deren Anpassung an die gesteigerten Anforderungen des Verkehrs.

Ferner wurde vorgesehen, dass der Bundesrat im Rahmen eines Kredites bis zu 10 Millionen Franken den genannten Unternehmungen zu den nämlichen Zwecken auch Beiträge gewähren könne.

Schliesslich wurde auch für die im Rahmen dieses zweiten Abschnittes vorgesehenen Hilfeleistungsaktionen die Mitwirkung der interessierten Kantone vorbehalten. Die Kantone sollten in jedem Einzelfalle eine genau gleich hohe Summe leisten wie der Bund. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des ersten Gesetzesabschnittes über die finanzielle Wiederaufrichtung, wurde hier aber keine Anrechenbarkeit früherer Leistungen der Kantone vorgesehen.

3. Der Ständerat war indessen nun der Auffassung, dass es nicht angehe, den neuen Kredit von 10 Millionen Franken zum bereits beschlossenen von 130 Millionen Franken zu schlagen, sondern dass die Gesamtaufwendung für die Privatbahnhilfe den Betrag von 130 Millionen Franken nicht übersteigen dürfe. Demgemäss wurde beschlossen, den in erster Lesung auf 130 Millionen Franken festgesetzten Hauptkredit herabzusetzen auf 120 Millionen Franken. Im Vergleich zum Vorschlag des Bundesrates erfuhr der Hauptkredit somit eine Herabsetzung um 30 Millionen Franken.

Erwähnen möchten wir noch, dass die imperative Fassung von Art. 1, die vorschrieb, «der Bund beteiligt sich nach Massgabe dieses Gesetzes an der finanziellen Wiederaufrichtung», abgeschwächt wurde in die Formel: «Der Bund kann sich nach Massgabe dieses Gesetzes an der finanziellen Wiederaufrichtung ... beteiligen.» Auch Art. 5, der verfügte, «frühere Leistungen der Kantone sind in billiger Weise anzurechnen», wurde abgeschwächt durch die Wendung: «Können in angemessener Weise angerechnet werden.» Das Rahmengesetz wurde durch diese Aenderungen vollends elastisch und öffnete der Wahrscheinlichkeit einer dehnbaren Auslegung und Handhabung anlässlich des Vollzuges die Tür. Gewahrt bleiben dagegen die Chancen des Bundes, dem sich im Zusammenspiel mit den leider nicht parallisierten, gegen die Privatbahninteressen gerichteten Vorschriften früherer Gesetze (speziell Art. 4 des Rechnungsgesetzes vom 27. März 1896 und Art. 77 des Verpfändungsgesetzes vom 25. Septembar 1917) neue Sondervorteile zum Nachteil der Privatbahnen eröffneten. Die daherigen Gefahren waren umso ernster zu nehmen, als dem Bundesrate, dem ja der Vollzug des neuen Gesetzes anheim gegeben wurde, gemäss Art. 4 das Recht zuerkannt wurde, den Unternehmungen sozusagen jede beliebige Bedingung aufzuerlegen.

Mit den vorstehend skizzierten Ergänzungen ging die Gesetzesvorlage am 31. März 1938 an den Nationalrat.

4. Der Nationalrat nahm die Behandlung der Gesetzesvorlage am 7. November 1938 auf. Der Antrag der nationalrätlichen Kommission zu Art. 1 (finanzielle Wiederaufrichtung) lautete auf einen Kredit von 135 Millionen Franken. Gleichzeitig beantragte sie aber auch, den Kredit für technische Zwecke (zweiter Abschnitt der Gesetzesvorlage) von 10 auf 15 Millionen Franken zu erhöhen; sie beantragte insgesamt die Rückkehr zu der ursprünglich vom Bundesrate vorgeschlagenen Kreditsumme von 150 Millionen Franken. Der Nationalrat hiess die vorgeschlagene Erhöhung der beiden Kredite gut.

Nachdem der Ständerat anfänglich nicht gewillt war, in der Frage des Hauptkredites nachzugeben, kam schliesslich doch ein Vermittlungsantrag zustande, der die maximale Kreditsumme für finanzielle Wiederaufrichtungen nach Massgabe des ersten Gesetzesabschnittes auf 125 Millionen Franken festsetzte. Beide Räte stimmten in der Folge dieser Kreditsumme zu.

Bemerkenswert ist, dass beide Räte eine Verkoppelung des Privatbahnhilfegesetzes mit dem in Aussicht stehenden Sanierungsgesetz für die Bundesbahnen fallen liessen und es dem Bundesrate anheimgaben, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Privatbahnhilfegesetzes zu bestimmen.

II. Bundesgesetz üher die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen vom 6. April 1939.

Das am 1. November 1939 in Kraft getretene neue Bundesgesetz hat folgenden Wortlaut:

BUNDESGESETZ

über

die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen.

(Vom 6. April 1939.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 23 und 26 der Bundesverfassung, nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 23. April 1937,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Finanzielle Wiederaufrichtung.

Art. 1.

¹Der Bund kann sich nach Massgabe dieses Gesetzes an der finanziellen Wiederaufrichtung notleidender privater Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen beteiligen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen oder militärischen Bedeutung den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines grösseren Teiles derselben dienen.

² Zu diesem Zwecke wird dem Bundesrat ein Kredit bis zu 125 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2.

¹Der in Art. 1 erwähnte Kredit ist, unter Vorbehalt der Bestimmung des folgenden Absatzes 2 aus der Kapitalrechnung des Bundes vorzustrecken und planmässig zu tilgen.

² Zur Bestreitung dieses Kredites sind 10 Millionen Franken dem nach Art. 52, Abs. 1, des Finanzprogrammes vom 31. Januar 1936 geäufneten Fonds zu entnehmen, ebenso 5 Millionen Franken für jedes weitere Jahr, in dem dieser Fonds nach dem Jahr 1937 geäufnet werden sollte.

³ Erträgnisse aus Beteiligungen des Bundes im Sinne dieses Gesetzes fliessen in die eidgenössische Staatskasse und sind zur Verstärkung der Tilgung zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Erhöhung des in Art. 1, Abs. 2, festgesetzten Kredites verwendet werden.

Art. 3.

Eine Notlage einer Unternehmung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der nach Bestreitung der Betriebsausgaben und Vornahme der notwendigen jährlichen Abschreibungen verbleibende Einnahmenüberschuss voraussichtlich dauernd erheblich hinter dem Betrag zurückstehen wird, der für die Verzinsung der Schulden notwendig ist.

Art. 4.

¹ Der Bundesrat entscheidet unter Würdigung aller Umstände und Bedürfnisse, ob eine Unternehmung der in diesem Gesetze vorgesehenen Bundeshilfe teilhaftig werden soll. Er bestimmt im Rahmen des zu diesem Zwecke bewilligten Kredites Art und Umfang der Hilfe. An Stelle von Beteiligungen oder neben ihnen kann den notleidenden Unternehmungen auch die Entlastung von Verbindlichkeiten, die sie dem Bunde gegenüber haben, bewilligt werden.

² Der Bundesrat kann ausserdem die Unternehmung verhalten, organisatorische, administrative, finanzielle oder technische Massnahmen, die er zu ihrer Wiederaufrichtung als geeignet erachtet, zu treffen, und sie verpflichten, zur Verbesserung ihrer Lage die ihr offenstehenden rechtlichen Wege zu beschreiten.

Art. 5.

¹ Die Beteiligung des Bundes an der finanziellen Wiederaufrichtung einer Unternehmung setzt die Mitwirkung der interessierten Kantone voraus.

² Der Bundesrat setzt die Beteiligung der Kantone fest. Sie soll derjenigen des Bundes mindestens gleichwertig sein. Frühere Leistungen der Kantone, inbegriffen diejenigen ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten, zugunsten der wiederaufzurichtenden Unternehmung können in angemessener Weise angerechnet werden.

Art. 6.

¹ Die Unternehmung, welche die Beteiligung des Bundes wünscht, hat ihr Gesuch mit den erforderlichen Nachweisen zu belegen.

² Sie ist verpflichtet, der Behörde jede zweckdienliche Auskunft zu erteilen.

Art. 7.

¹ Der Bundesrat wählt zur Prüfung der eingehenden Gesuche eine Expertenkommission, die dem Post- und Eisenbahndepartement unterstellt wird. Die Kantone sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Kommission über die finanzielle Wiederaufrichtung von Unternehmungen teilzunehmen, deren Bahnen in ihrem Gebiete liegen.

² Die Expertenkommission prüft, ob die in Art. 1 und 3 genannten Voraussetzungen als erfüllt zu betrachten sind; diese hat sich auch darüber auszusprechen, in welchem Umfange sie eine Mitwirkung der interessierten Kantone an der Wiederaufrichtung der gesuchstellenden Unternehmung für angezeigt erachtet.

³ Das Post- und Eisenbahndepartement kann die Kommission überdies zur Beratung aller mit der Ausführung dieses Gesetzes zusammenhängenden Massnahmen heranziehen.

Art. 8.

Titel, die bei der finanziellen Wiederaufrichtung einer Unternehmung neu ausgegeben oder abgeändert werden, sind von den im Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Abänderung im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben verfallenden Emissionssteuern befreit.

Art. 9.

¹ Eine Unternehmung, an deren finanziellen Wiederaufrichtung sich der Bund beteiligt hat, ist verpflichtet, jedes Jahr einen Voranschlag über Bau und Betrieb aufzustellen.

² Grössere neue Betriebsausgaben und bedeutendere Bauten und Anschaffungen, die über die normalen Bedürfnisse des Unterhaltes hinausgehen, sowie finanzielle Beteiligungen an andern Unternehmungen, bedürfen der Zustimmung des Post- und Eisenbahndepartements.

Art. 10.

Von der Einreichung des Gesuches einer Unternehmung um Beteiligung an ihrer finanziellen Wiederaufrichtung bis zur Beschlussfassung des Bundesrates, sowie während fünf Jahren, nachdem die Beteiligung des Bundes beschlossen worden ist, kann die Zwangsliquidation der Unternehmung nur mit Zustimmung des Bundesrates angeordnet werden.

Art. 11.

Im Falle eines spätern Rückkaufs sind die Leistungen zu berücksichtigen, die öffentliche Gemeinwesen zugunsten der finanziellen Wiederaufrichtung einer notleidenden Unternehmung im Sinne dieses Gesetzes gemacht haben; die den Parteien bei Anlass des Rückkaufs zustehenden Rechte bleiben im übrigen unberührt.

Art. 12.

¹ Der Bund kann eine Hilfe im Sinne dieses Gesetzes auch leisten, um die Fusion notleidender Unternehmungen, von denen jede für sich allein die Voraussetzungen des Art. 1 nicht erfüllt, zu ermöglichen, sofern durch eine solche Fusion eine Unternehmung gebildet wird, die den Anforderungen des Art. 1 entspricht und dadurch sichere und erhebliche Vorteile für den Betrieb erzielbar sind.

² Voraussetzung für eine Beteiligung des Bundes ist die Mitwirkung der Kantone im Sinne des Art. 5.

Art. 13.

Der Bundesrat kann dauernd notleidenden Unternehmungen auch Erleichterungen von ihren konzessionsmässigen oder gesetzlichen Verpflichtungen gewähren; wo Erleichterungen in Gesetzen bereits vorgesehen sind, gelten deren Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Technische Erneuerungen und Verbesserungen.

Art. 14.

¹Der Bundesrat kann den nicht unter Art. 1 fallenden privaten Eisenbahnunternehmungen, die für den allgemeinen Verkehr des Landes oder eines Gebietes desselben von erheblicher Bedeutung sind und die sich auf die Dauer selbst erhalten können, ebenso unter den gleichen Voraussetzungen den privaten Schiffahrtsunternehmungen, zur Bestreitung von Neuanschaffungen, durch welche die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung nachweisbar gehoben werden kann, und zum Zwecke der Erneue-

rung und Ergänzung von wichtigen Teilen ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie deren Anpassung an die gesteigerten Anforderungen des Verkehrs Darlehen gewähren.

² Der Zinsfuss für die Darlehen wird in jedem Falle nach den Verhältnissen vereinbart. Sie sind mit 1 % jährlich zu amortisieren.

Art. 15.

¹ Der Bundesrat kann ferner den in Art. 14 genannten Unternehmungen zu den dort erwähnten Zwecken auch Beiträge gewähren, wenn die verfügbaren Mittel der Unternehmung dazu nicht ausreichen.

² Zu diesem Zweck wird dem Bundesrat ein Kredit von höchstens 15 Millionen Franken bewilligt. Wird der Kredit durch die während 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Beiträge nicht erschöpft, so ist der Rest zur Tilgung im Sinne von Art. 2, Absatz 3, zu verwenden.

Art. 16.

Transportunternehmungen, die im wesentlichen nur dem Ortsverkehr, Touristenverkehr und dem Hotelgewerbe dienen, kommen für Unterstützungen nach Art. 14 und 15 nicht in Betracht.

Art. 17.

¹ Die in Art. 14 und 15 vorgesehenen Leistungen werden nur gewährt, wenn die beteiligten Kantone für den gleichen Zweck einen mindestens gleich hohen Betrag zur Verfügung stellen.

² Eine Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen einerseits, der Unternehmung anderseits setzt die zu leistende Hilfe sowie die Verwendung der gewährten Mittel fest; sie bestimmt auch die weitern Bedingungen, deren Erfüllung verlangt werden muss, um die gewährte Hilfe wirksam zu gestalten.

³ Die Artikel 2, 6, 11 und 13 dieses Gesetzes finden Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Art. 18.

Ueber den Vollzug dieses Gesetzes hat der Bundesrat alljährlich Bericht zu erstatten.

Art. 19.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und trifft die zu seinem Vollzug erforderlichen Massnahmen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 5. April 1939.

Der Präsident: E. Löpfe-Benz. Der Protokollführer: Leimgruber.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 6. April 1939.

Der Präsident: Vallotton. Der Protokollführer: G. Bovet. Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, unterm 12. April 1939 öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz (Bundesblatt 1939, I, 579) ist in die Eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt auf 1. November 1939 in Kraft.

Bern, den 12. Oktober 1939.

Im Auftrag des schweizerischen Bundesrates, Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

III. Der Vollzug des ersten Abschnittes (finanzielle Wiederaufrichtung) des Bundesgesetzes vom 6. April 1939.

A. Die Vollzugsvorbereitungen des Kantons.

1. Die Referendumsfrist des Privatbahnhilfegesetzes war am 11. Juli 1939 unbenützt abgelaufen und der Bundesrat setzte hierauf das Gesetz am 1. November 1939 in Kraft.

Schon vor Ablauf der Referendumsfrist ergriff der Regierungsrat auf den Antrag der Eisenbahndirektion die Initiative um die in Betracht fallenden bernischen Eisenbahnunternehmungen über alle wichtigen Fragen des Gesetzesvollzuges zu orientieren und eine nach einheitlichen Gesichtspunkten orientierte Gesuchstellung herbeizuführen. Das Bundesgesetz legitimierte bekanntlich nicht die Kantone zur Gesuchseinreichung und zum Hilfeleistungsempfang, sondern die Eisenbahnunternehmungen. Die Entlastung der Privatbahnkantone sollte indirekt, das heisst vermittelst der Gesellschaftssanierungen, erzielt werden.

Für den Kanton war es grundsätzlich wichtig, neben der Sicherstellung einer ausreichenden BLS-Sanierung, möglichst viele der bedeutenderen übrigen Dekretsbahnen unter den ersten Abschnitt des Bundesgesetzes eingereiht zu sehen, weil alsdann eine Anrechnung früherer Kantonsleistungen bei der Hilfeleistungsbemessung platzgreifen konnte und vom Kanton entsprechend weniger neue Barmittel aufgewendet werden mussten. In den Gesuchen der Bahngesellschaften handelte es sich in erster Linie darum, eine ausreichende volkswirtschaftliche und militärische Bedeutung nachzuweisen. Anschliessend waren die finanziellen und technischen Sanierungsbedürfnisse zu begründen.

Die bernischen und bernisches Kantonsgebiet mitberührenden Bahnunternehmungen hielten sich im grossen und ganzen an diese Richtlinien; die in den Gesuchen geforderten Hilfeleistungen überstiegen die Summe von 83 Millionen Franken. Angesichts der beschränkten Höhe der Bundeskredite, war von vornherein mit Abstrichen zu rechnen; aus taktischen Gründen sollte es indessen dem Bunde anheimgestellt bleiben, in Kenntnis aller Sanierungsbedürfnisse die notwendige Klassierung der Ansprüche vorzunehmen. Anderseits stellte der Regierungsrat am 21. November 1939 fest, dass die Einreichung aller dieser Gesuche in keiner Weise seine materielle Stellungnahme innerhalb des vom Bunde durchzuführenden Behandlungsverfahrens präjudiziere.

- 2. Auf den Antrag der Eisenbahndirektion ernannte der Regierungsrat schon am 6. Januar 1939 eine fünfköpfige Expertenkommission für die Untersuchung der bernischen Dekretsbahnen. Der Kommission gehörten folgende Herren an:
- H. Hürlimann, Direktor der Frauenfeld, Wil-Bahn, Frauenfeld,
- Prof. Dr. Fritz Marbach, Bern,
- Ing. X. Remy, Direktor der Freiburg-Murten-Ins-Bahn und der Greyerzerbahn, Freiburg,
- Ing. Max Vogler, Direktor der Mittelthurgau-Bahn, Weinfelden,
- Prof. Dr. Volmar, Direktor der Berner Alpenbahngesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon;

später wurde die Kommission ergänzt durch Herrn Dr. Bruggmann, Chef der kantonalen Finanzkontrolle in Zürich.

Die Kommission hatte sich mit allen Belangen der Organisation und Administration, des Baues und Betriebes inklusive technische Beschaffenheit der Anlagen, der Wirtschaftlichkeit und der Finanzlage, zu befassen. Im einzelnen wurden ihr noch folgende besondere Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

- a) Welche Massnahmen erscheinen, unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse gemäss Ziffer 1 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 26 vom 6. Januar 1939, als durchführbar und geeignet, um die Wirtschaftlichkeit der bernischen Dekretsbahnen zu verbessern?
- b) In welchen Fällen und in welchem Umfange kann durch die Bildung neuer Betriebsgemeinschaften, durch die Herbeiführung weiterer Gesellschaftsfusionen oder durch die Zusammenlegung bestehender Betriebsgemeinschaften ein höherer Wirtschaftlichkeitsgrad erreicht werden?
- c) In welchen Fällen und mit welchen finanziellen Folgen können eventuell durch Traktionsänderungen, durch vollständigen oder teilweisen Uebergang des Verkehrs von der Schiene zur Strasse, wirtschaftliche Vorteile gegenüber dem bisherigen Zustand erzielt werden?
- d) Welche Massnahmen werden für die Bereinigung der Bahnbilanzen vorgeschlagen?

In Art. 4, Abs. 2, des Privatbahnhilfegesetzes wurde vorgesehen: «Der Bundesrat kann ausserdem die Unternehmung verhalten, organisatorische, administrative, finanzielle oder technische Massnahmen, die er zu ihrer Wiederaufrichtung als geeignet erachtet, zu treffen, und sie verpflichten, zur Verbesserung ihrer Lage die ihr offenstehenden rechtlichen Wege zu beschreiten.»

Da jeder einzelne Hilfeleistungsfall zu einer umfassenden Existenzbeurteilung für die unmittelbar in Frage stehende Unternehmung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Verhältnisse zu Nachbarbetrieben, führen musste, erschien es als besonders wünschenswert, die Auffassungen der Eisenbahndirektion und des Regierungsrates an Hand der Ergebnisse einer neutralen Expertise zu überprüfen und zu ergänzen.

Die Expertenkommission hat ihre Arbeit im Januar 1942 beendigt und in 32 teils sehr umfangreichen Berichten niedergelegt. Die Expertenkommission war notgedrungen gezwungen, bei ihren Erhebungen und Konklusionen auf die Situation unmittelbar vor Ausbruch des neuen Weltkrieges abzustellen. Der Kriegseinfluss, dann aber auch die Entwicklung innerhalb des gesetzlichen Privatbahnhilfeverfahrens, lassen die eine oder andere Schlussnahme der Experten als überholt erscheinen, doch wird dadurch der praktische Wert jener Erhebungen nicht geschmälert. Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten einzutreten. Die Arbeit der Expertenkommission sei auch an dieser Stelle bestens verdankt.

- 3. Als Vollzugsvorbereitungen des Kantons sind auch die häufigen, im Laufe der Jahre 1939-1941 an den Bundesrat und das Eidgenössische Amt für Verkehr gerichteten Eingaben zu bewerten. Diese Eingaben bezweckten eine Beschleunigung des Gesetzesvollzuges, wünschten Klarheit über die vom Bunde geplante Kreditverteilung, setzten sich grundsätzlich für eine «reine» Hilfeleistung des Bundes ein (der Bund soll nicht, was er mit der einen Hand gibt, mit der andern Hand zurücknehmen) und befassten sich auch mit einzelnen Projekten. Schliesslich ist noch hinzuweisen auf die von der Eisenbahndirektion durchgeführten, sehr umfangreichen Erhebungen über die zurückliegenden und gegenwärtigen Beteiligungs- und Verlustverhältnisse, die Sanierungsprojektstudien, sowie die dem Regierungsrat häufig erstatteten Spezialberichte.
- 4. Wir haben uns unter Abschnitt I E, Ziffer 4, Seite 7 hievor, kurz mit den bernischen Entlastungserwartungen befasst, wie sie sich auf Grund der gedruckten Eingabe vom 18. August 1933 ungefähr ergaben.

Nachdem das Bundesgesetz nun vorlag, beschäftigte sich die Eisenbahndirektion in einem vom 29. April 1941 datierten Bericht an den Regierungsrat neuerdings mit der Frage nach der zufolge des Privatbahnhilfegesetzes zu erhoffenden approximativen Ertragsverbesserung für den bernischen Staatshaushalt. Da genügende Anhaltspunkte über die kommende Praxis des Bundes im Vollzug dieses Rahmengesetzes naturgemäss noch nicht vorlagen, war man auf rohe Schätzungen angewiesen. Zu beachten war ausserdem, dass sich viele Hilfeleistungen nicht oder nicht sogleich bis zu einer Ertragssteigerung der verschiedenen Beteiligungskapitalien, das heisst einer direkten Kapitalrevalorisierung auswirken würden. Einschliesslich der Wegschaffung der Zinsgarantieverpflichtung des Staates Bern zugunsten der BLS, gelangte man damals schätzungsweise zu einer jährlichen Ertragsver-besserung von annähernd 2 Millionen Franken und einmaligen Kapitalrückzahlungen von annähernd 3,5 Millionen Franken.

5. Art. 5 des Bundesgesetzes fordert gleichwertige Beteiligung der Kantone an der finanziellen Wiederaufrichtung einer Unternehmung. Dabei können aber frühere Leistungen der Kantone angemessen angerechnet werden. Der Begriff der «früheren Leistung» ist im Gesetze selbst nicht definiert. Die Ausführungen auf Seite 62 der bundesrätlichen Botschaft zeigen aber deutlich, dass frühere kantonale Beteiligungen an sich schon anrechenbare Leistungen im Sinne des Gesetzes darstellen beziehungsweise darstellen können. Es ist also nicht so, wie nun im Rahmen der Vollzugspraxis seitens der Bundesinstanzen geltend gemacht wird, dass nur neue Abschreibungsopfer der kantonalen Oeffentlichkeiten als «gleichwertige» Kantonsleistungen zu würdigen seien und es ist auch nicht richtig, wenn man versucht unter Gleichwertigkeit etwas anderes als die nominelle Gleichwertigkeit der Summen zu verstehen. Sonst wird eine Ungleichwertigkeit und eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Bevorzugung des Bundes bewirkt. Da aber diese Anrechenbarkeit samt und sonders praktisch dem Belieben des Bundes anheimgestellt ist, muss der Kanton mit neuen erheblichen Abschreibungen rechnen, weil sonst in vielen Fällen keine genügende Sanierung beziehungsweise Entlastung der Unternehmungen erzielbar wäre.

Angesichts dieser Abschreibungsnotwendigkeiten gehörte es ebenfalls zu den kantonalen Vorbereitungen des Vollzuges des Privatbahnhilfegesetzes, der Aeufnung des Eisenbahnamortisationsfonds besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der in 1910 geschaffene, seither ununterbrochen gespiesene, gelegentlich auch schon beanspruchte Eisenbahnamortisationsfonds, stund per 31. Dezember 1941 mit Fr. 35 718 096. 94 in der Staatsrechnung zu Buch.

B. Die Vollzugsvorbereitungen des Bundes.

1. Es ist hier in erster Linie einzugehen auf die Vorbereitungen für den Vollzug des ersten Abschnittes des Bundesgesetzes, der die finanzielle Wiederaufrichtung der wichtigsten notleidenden Privatbahnen oder Privatbahngruppen zum Gegenstand hat.

Der Begriff «finanzielle Wiederaufrichtung» ist ein Programm und ein Ziel zugleich. Die Unternehmung soll nach Durchführung der Hilfeleistung «wirklich saniert» (bundesrätliche Botschaft Seite 65), das heisst wieder lebensfähig sein. Die Erreichung dieses Zieles setzt verschiedenes voraus: Genügende Betriebseinnahmen zur Deckung der Betriebsausgaben, der Erneuerungsrücklagen, der Passivzinsen und der sonstigen Finanzunkosten. Darüber hinaus sollte auch das Eigenkapital einen Ertrag erhalten. Schuldenlast und Ertrag müssen in ein vernünftiges beziehungsweise gesundes Verhältnis gebracht werden. Dabei waren Fehlbeträge (versicherungstechnische Defizite) in unternehmungseigenen Pensionskassen, die ebenfalls Schulden der Bahngesellschaft sind, in die Sanierung einzubeziehen. Es muss der Unternehmung aber auch die Kraft zur technischen Erneuerung innewohnen, das heisst der Erneuerungsfonds muss sowohl dem Abnützungs- und Entwertungsgrad entsprechen, als auch ausreichend in Form liquider Geldmittel vorhanden sein.

Alle diese Erkenntnisse und Gesichtspunkte führten das Eidgenössische Amt für Verkehr im Sinne der Vollziehungsvorbereitung dazu, die Erneuerungsfonds-Sollbestände sämtlicher Privatbahnen an Hand strengerer Masstäbe neu zu berechnen und auch die Bilanzen der unternehmungseigenen Pensionskassen auf Grund schärferer Rechnungsgrundlagen zu revidieren.

Das am 29. April 1940 vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement herausgegebene

neue Reglement über den Erneuerungsfonds der schweizerischen Privatbahnen bildete die Grundlage für eine bis auf das Jahr 1911 zurückreichende Neuberechnung der Sollbestände. Die rückwirkenden Forderungen des Eisenbahndepartementes hatten für die Privatbahnen etwas Stossendes und erschienen unter dem rechtlichen Gesichtspunkt als sehr fragwürdig, hatte doch die gleiche Aufsichtsinstanz die verflossenen Jahrzehnte hindurch alle Jahresrechnungen (inklusive Erneuerungsfondsrechnungen) der Bahngesellschaften genehmigt und damit die Grundlagen einer Finanzpolitik sanktioniert, die nun plötzlich als überholt gelten und rückgängig gemacht werden sollten. Änderseits wurde unmissverständlich erklärt, dass es ohne die geforderte Korrektur der Abschreibungen (und sogar Einlagen für Objekte, auf die der Erneuerungsfonds kraft geltendem Recht gar nicht anwendbar ist), keine Bundeshilfe gebe. Um die Bundeshilfe nicht von vornherein zu gefährden, nahmen die bernischen Privatbahnen diese Bedingungen vorläufig «ohne Anerkennung einer Rechtspflicht» an. Buchhaltungstechnisch vollzog sich die Fondsaufwertung zunächst zu Lasten des Eigenkapitals (Erhöhung der Passivsaldi der Bilanz beziehungsweise Schaffung oder Erhöhung des Konto «zu tilgende Verwendungen»). Obgleich die Bahngesellschaften selbst die bisherigen Abschreibungen (Einlagen in den Erneuerungsfonds) als zu gering erachteten, gab diese Entwicklung der Erneuerungsfondsangelegenheit noch zu zusätzlichen Bedenken Anlass, weil die Regelung für den Rückkaufsfall (Regime der Ertragskapitalisation) sehr unklar ist und die Gefahr von Doppelabzügen besteht. Es ist unerlässlich, dass der Kanton in künftigen Rückkaufsfällen, handle es sich um ein konzessionsmässiges oder freihändiges Verfahren, sowohl die Zusammenhänge mit dem Erneuerungsfonds als auch mit der nunmehrigen Privatbahnhilfeaktion genau im Auge behalte. Was das materielle Ausmass der Nachbelastungen zugunsten der Erneuerungsfonds anbelangt, so sei nur auf das Beispiel der Lötschbergbahn verwiesen, wo es sich um eine Summe von Fr. 6602800 handelte.

Auch die Ueberprüfung der Bilanzen der unternehmungseigenen Pensionskassen durch die eidgenössischen Aufsichtsinstanzen brachte grosse Ueberraschungen.

Obgleich den Bahnverwaltungen nicht entgangen " war, dass die Sterblichkeit des Personals einen gewissen Rückgang verzeichnete, dass sich zum Teil vorgekommene vorzeitige, das heisst administrative Pensionierungen belastend auswirkten, dass die Zinserträgnisse der Deckungskapitalien sinkende Tendenz aufwiesen und gewisse Sanierungsmassnahmen von vornherein als unumgänglich erschienen, lösten die Eröffnungen des Eidgenössischen Amtes für Verkehr geradezu eine Bestürzung aus. Während beispielsweise die Lötschbergbahn an Hand der Berechnungen ihres eigenen Experten mit einem Fehlbetrag von rund 4,3 Millionen Franken rechnete und für die vollständige Ueberwindung dieser Summe in Verbindung mit dem Personal die erforderlichen Massnahmen eingeleitet hatte, stellte das Eidgenössische Amt für Verkehr einen Fehlbetrag von rund 8 Millionen Franken fest. Bei den Berechnungen war abgestellt worden auf die sogenannte Grundlagensammlung EVK III

3, die weitgehend auf den für Privatbahnen zu ungünstigen Erfahrungswerten der Schweizerischen Bundesbahnen beruhen. Die SBB haben bekanntlich während den Krisenzeiten in ganz ausserordentlichem Masse administrative Pensionierungen vorgenommen, die die Mittelwerte entsprechend günstig beeinflussen. Die BLS hatte gegen die Eröffnungen des Eidgenössischen Amtes für Verkehr Rekurs erhoben. Nachem sich aber die Kapitalverhältnisse im Laufe der Jahre 1941 und 1942 weiterhin verschlechterten, wurde dieser Rekurs am 5. Mai 1942 zurückgezogen. Diese Massnahme war auch unerlässlich, um nicht das ganze Sanierungswerk zu gefährden.

Im damaligen Zeitpunkt bestand schon Klarheit darüber, dass weder Bund und Kanton, noch diese beiden in Verbindung mit der Lötschbergbahn, allein in der Lage seien, jenen Fehlbetrag zu überwinden. Auch die Versicherten selbst mussten Opfer bringen und mithelfen, zumal erwiesen war, dass ihre bisherigen Leistungen nicht ausgereicht hatten, um die Selbsterhaltung der Pensionskasse

zu gewährleisten.

Im Ausmass geringer, in den Proportionen nicht unähnlich, boten sich die Verhältnisse der Pensionskassen der Emmentalbahn und Burgdorf-Thun-Bahn einerseits, der Langenthal-Huttwil-Bahn und der Huttwil-Wolhusen-Bahn anderseits, dar.

Das Defizit der P. K. EB/BTB erfuhr eine Erhöhung von Fr. 658 555.— (Ende 1938) auf Fr. 2 276 891.— und jenes der LHB/HWB von Fr. 129 000.— auf Fr. 503 605.—. Auch die Pensionskasse der Montreux-Berner Oberland-Bahn sah sich vor einen wesentlich höheren Fehlbetrag gestellt.

2. Zu den Vollzugsvorbereitungen des Bundes gehörte sodann die Einsetzung der in Art. 7 des Bundesgesetzes für die Beurteilung der nach erstem Abschnitt zu behandelnden Hilfeleistungsfälle vorgesehene Kommission. Der Bundesrat ernannte die Kommission wie folgt:

Präsident:

Dr. W. Amstalden, Ständerat und	
Landammann	Sarnen (Obwalden)
Mitglieder:	,
E. Bernasconi, alt Oberingenieur .E. Matter, Chef des Eidgenössi-	Torricella (Tessin)
schen Kriegstransportamtes, Engeriedweg 10 Dr. J. Oetiker, Direktor der Eidge-	Bern
nössischen Finanzverwaltung, Bernerhof	Bern
Dr. Felix Paschoud, avocat, Place Bel-Air 4	Lausanne
rungsrat	Basel
Ersatzmänner:	
E. Labhardt, alt Kreisdirektor der SBB, Grendel 2	Luzern
Prof. Dr. Fritz Marbach, Humboldt- strasse 51	Bern
Xavier Remy, Direktor der Frei- burg-Murten-Ins-Bahn, 3, Boule-	
vard de Pérolles	Freiburg

3. Die eidgenössische Expertenkommission sah sich vor ein überaus weitschichtiges Material und

eine ausserordentlich schwierige Aufgabe gestellt. Nachdem feststand, dass der verfügbare Bundeskredit nicht für die Berücksichtigung aller Begehren, aber auch nicht für die volle Bewältigung der grundsätzlich anerkannten Sanierungs- und Hilfeleistungsbedürfnisse ausreichte, ergab sich die Notwendigkeit einer genauen Ueberprüfung der Einzelfälle und Zumessung der verfügbaren Mittel unter Wahrung bestimmter einheitlicher Richtlinien. Diese Abklärungsarbeiten führten im Jahre 1940 noch nicht zu einem für Aussenstehende sichtbaren Resultat. Immerhin bot der Bund schon in 1940 Hand zu einem Vorschusskredit an die BLS zwecks Aufkaufes von im Privatbesitz befindlichen BLS-Obligationen I. Ranges zum Maximalkurs von 70 %. Es war damals vorauszusehen, dass der Titelkurs unter dem Einfluss der günstigen Transportkonjunktur ansteigen und das Sanierungswerk erschweren würde.

Auch in 1941 machte die Hilfeleistungsaktion zunächst nur mühsame Fortschritte, was den Regierungsrat veranlasste, wiederholt vorstellig zu werden.

Mit Schreiben vom 14. November 1941 gab das Eidgenössische Amt für Verkehr dem Regierungsrat des Kantons Bern Kenntnis von folgender in Aussicht genommener Verteilung des Hauptkredites von 125 Millionen Franken, soweit Eisenbahnen betreffend, an denen der Kanton Bern beteiligt ist:

	F	ranken
Lötschbergbahn	36	Millionen
Bern-Neuenburg-Bahn	5	>>
Montreux-Berner Oberlandbahn .	6	>>
Emmental - Bahn und Burgdorf -		
Thun-Bahn (fusioniert)	4	>>
Langenthal-Huttwil-Bahn, Huttwil-		
Wolhusen - Bahn und Ramsei -		
Sumiswald-Huttwil-Bahn (fusio-		
niert)	4	»
Simmenthalerbahn (SEB und EZB		
fusioniert)	1,5	>>
6 jurassische Nebenbahnen (fusio-		
niert)	4	»
Total	60,5	Millionen

Der Regierungsrat des Kantons Bern hatte gegenüber den Bundesinstanzen im Laufe des Jahres 1941 der Erwartung Ausdruck gegeben, dass der Hauptkredit von 125 Millionen Franken im Ausmasse von 65-72 Millionen Franken dem bernischen und bernisches Gebiet mitberührenden Eisenbahnunternehmungen zugute kommen werde und die BLS dabei rund 50 Millionen Franken erhalte. Der vorstehende Verteilungsplan bemass nun den bernischen Anteil auf 60,5 Millionen Franken. Der Anteil der BLS wurde in der Folge auf 37 Millionen Franken erhöht und ausserdem wurden ihr rund 2 Millionen Franken Kursgewinn auf zurückgekauften Obligationen nicht auf die Hilfe angerechnet. Insgesamt ergibt sich dergestalt eine Hilfeleistungssumme von rund 63,5 Millionen Franken, was der gehegten minimalen Erwartung ziemlich nahe kommt.

Bedauerlich war, dass sich der Bund weigerte, auch die Gürbetalbahn in die Liste der bevorzugten Unternehmungen aufzunehmen. Der sofort eingereichte bernische Wiedererwägungsantrag blieb leider erfolglos. Mit dem vorgängig erwähnten Schreiben vom 14. November 1941 wurde gleichzeitig der vom 13. November 1941 datierte erste Sanierungsplan für die BLS übermittelt. Wir wissen, dass zur gleichen Zeit und in analoger Weise auch der Regierung des Kantons Graubünden geschrieben und der Sanierungsplan für die Rhätische Bahn zugestellt wurde.

C. Das materielle Ergebnis des Gesetzesvollzuges in den einzelnen Fällen.

1. Berner Alpenbahn - Gesellschaft Bern - Lötschberg - Simplon.

Der vom 13. November 1941 datierte erste Plan des Eidgenössischen Amtes für Verkehr und des Ausschusses der Eidgenössischen Expertenkommission, für die finanzielle Wiederaufrichtung der BLS, der im Sinne von Art. 7 des Gesetzes vorgelegt worden war, konnte weder den Kanton noch die BLS befriedigen, trotzdem er ein Haupterfordernis, nämlich die Beseitigung der Zinsgarantiepflicht des Staates Bern, das heisst von vorneherein eine Entlastung des Kantons im Ausmasse von jährlich Fr. 1680000. —, vorsah. Die Ausmerzung der Zinsgarantiepflicht die — wie der Plan in seiner Gesamtheit — mit Rückwirkung per 1. Januar 1942 gedacht ist, erforderte eine vollständige Neuregelung der Anleihensverhältnisse und den Rückkauf der in Privatbesitz befindlichen Obligationen. Der Plan trug allen diesen Erfordernissen Rechnung, zumal vermittelst eines Kreditvorschusses schon in 1940 mit dem Obligationenaufkauf begonnen worden war. In allen anschliessend noch zu erwähnenden Plan-Varianten bildete die Beseitigung der kantonalen Zinsgarantiepflicht und die angedeutete Neuregelung der Anleihensverhältnisse eine selbstverständliche Voraussetzung, weshalb wir bezügliche Hinweise nicht wiederholen werden. In der weitern Behandlung dieses Geschäftes übernahm bernischerseits, angesichts der auf dem Spiele stehenden überragenden Kantonsinteressen, der Regierungsrat die Führung. Es würde zu weit führen, hier auf die konferenziellen Zwischenverhandlungen, die sich gelegentlich sogar auf Rückkaufsüberlegungen erstreckten einzutreten

legungen erstreckten, einzutreten.

Am 9. Dezember 1941 unternahm der Regierungsrat einen kräftigen Gegenstoss und forderte unter einlässlicher Begründung und kritischer Beleuchtung des Bundesvorschlages einen Bundesbeitrag à fonds perdu von 39 Millionen Franken zugunsten der BLS. Die Charakteristik der beiden Vorschläge geht aus folgenden Vergleichszahlen hervor:

	Bundesvor-	Gegenvor-
	schlag	schlag des
	v. 13. 11. 1941	Regierungsrates
	Fr.	Fr.
Bundesleistung, total .	$36\ 000\ 000$	39 000 000
Bundesleistung à fonds		90. W 12
perdu	6 000 000	39 000 000
Barabfindung des Kan-		
tons	$1\ 432\ 882$	$14\ 294\ 851$
Abschreibungsopfer des		
Kantons (inkl. Zinsre-		
gressforderung)	$36\ 990\ 860$	30 990 860
Senkung der festen BLS-		
Schulden	8 745 443	35 745 443

Der Gegenvorschlag zielte zunächst darauf ab, vom Bunde eine möglichst hohe «reine» Hilfeleistung zu erwirken. In dem Masse, als eine Erhöhung der à fonds perdu-Quote erreichbar war, erhielt der Bund weniger Obligationen und konnte die BLS-Bilanz stärker von festen Verbindlichkeiten entlastet werden. Eine Entlastung um nur rund 8 Millionen Franken, wie sie der Bundesplan vorsah, um tunlichst den Bundesbesitz an BLS-Obligationen zu schonen und aufzuwerten, liess eine wohlverstandene Sanierung der Bahngesellschaft überhaupt vermissen.

Der regierungsrätliche Gegenvorschlag stiess beim Bunde natürlich nicht auf eitel Gegenliebe, trotzdem aber vermochte er den Widerstand weitgehend zu brechen. Nach neuerlichen Beratungen und Besprechungen gelangte der vom 4. Februar 1942 datierte zweite Plan des Bundes für die Sanierung der BLS zur Ausgabe. Ein Vergleich mit dem regierungsrätlichen Gegenvorschlag vom 9. Dezember 1941 zeigt folgende Hauptmerkmale:

	Bundesplan v. 13. 11. 1941 Fr.	Bundesplan v. 4. 2. 1942 Fr.	Bernischer Plan v. 9. 12. 1941 Fr.
Bundesleistung total		37 000 000	39 000 000
Bundesleistung à fonds perdu	6 000 000	2 5 000 000	39 000 000
Barabfindung des Kantons	1 432 882	12 463 474	14 294 851
Abschreibungsopfer des Kantons (inkl. Zinsregressforderung)	36 990 860	4 0 990 860	30990860
Senkung der festen BLS-Schulden	8 745 443	$31\ 655\ 420$	35 745 443

Wenn auch der zweite Bundesvorschlag vom 4. Februar 1942 einen ganz gewaltigen Fortschritt brachte, so vermochte er den Regierungsrat doch nicht zu befriedigen. Kurz bevor dieser Plan dem Plenum der Eidgenössischen Expertenkommission vorgelegt wurde, das heisst am 23. Februar 1942, intervenierte der Regierungsrat in einer weitern Eingabe nochmals kritisch. Anstoss erregte zunächst die Differenz zwischen den nun vorgesehenen Sanierungsbeiträgen des Bundes (37 Millionen Franken) und des Kantons (rund 41 Millionen Franken).

Das dem Kanton zugemutete Abschreibungsopfer erschien als um 4 Millionen Franken zu hoch und wurde in diesem Sinne angefochten. Anbegehrt wurde für den Kanton — und mit Rücksicht auf die Staatsrechnung — eine um 4 Millionen Franken höhere Obligationenzuteilung (II. Rang), obgleich damit der BLS-Bilanz eine zusätzliche Belastung erwachsen wäre. Gleichzeitig wurden auch noch einige weniger wichtige Modalitäten des Planes zwecks Wiedererwägung zur Sprache gebracht.

Die Eidgenössische Expertenkommission lehnte am 24. März die bernischen Wiedererwägungsanträge ab und brachte zum Ausdruck, «dass der Kommissionsausschuss und das Eidgenössische Amt für Verkehr in der Anrechnung der Vorleistungen des Kantons sehr weit gegangen seien und dass, in Berücksichtigung der Selbsthilfemöglichkeiten der BLS in der gegenwärtigen Konjunkturlage und in Würdigung des Umstandes, dass der auf dem Obligationenrückkauf erzielte Kursgewinn von über 2 Millionen Franken auf die Hilfe nicht angerechnet wurde, der Bundesbeitrag verhältnismässig hoch angesetzt worden sei». «Die Kommission wird dem Bundesrat weiter beantragen, als Stichtag der Hilfe den 1. Januar 1942 festzusetzen.»

Gemäss Art. 4 des Privatbahnhilfegesetzes entscheidet der Bundesrat unter Würdigung aller Umstände und Bedürfnisse, über Art und Umfang der Hilfe. Es lag somit die Annahme nahe, dass der Bundesrat nun die Anträge des Eidgenössischen Amtes für Verkehr, sowie der Eidgenössischen Expertenkommission, zum Beschluss erheben werde. Im Laufe dieses Sommers wurde vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement indessen eröffnet, dass die Parlamente der mitinteressierten Kantone Zustimmungsbeschlüsse zu fassen hätten, bevor der Bundesrat zur abschliessenden Behandlung der Sanierungspläne schreite. Der Regierungsrat verlangte hierauf die Bekanntgabe der bereinigten Anträge des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes betreffend die Sanierungen der Lötschbergbahn, Bern - Neuenburg - Bahn, Spiez - Erlenbach- und Erlenbach - Zweisimmen - Bahn, sowie Emmentalbahn und Burgdorf-Thun-Bahn, um diese vorgerücktesten aber auch wichtigsten und und dringlichsten Sanierungsgeschäfte möglichst bald dem Grossen Rate unterbreiten zu können. Am 1. Oktober 1942 gab uns der Chef des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes die Anträge, die er dem Bundesrate unterbreiten wird, bekannt.

Für die BLS lautet der Antrag wie folgt:

.10 101801
Fr. 25 000 000. —
<u>12 000 000. —</u>
37 000 000. —
675 446.05
12 463 473. 85
01 001 000 10
21 361 080. 10
3 4 500 000. —
0 x 00 000
2 500 000. —
<u>37 000 000. —</u>

	Die Guthaben des Bundes gegent betragen:	über der BLS
	Elektrifikationsdarlehen per	4 000 408 00
	31. Dezember 1941	1 826 427. 90
	4% Obligationen I. Ranges	33 050 000. —
	Darlehen Bahnhof Interlaken	799 018. 15
	Total Guthaben	<u>35 675 446. 05</u>
	An deren Stelle erhält der Bund:	
	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ Obligationendarlehen	
	I. Ranges	35 000 000. —
	Barvergütung	675 446. 05
		35 675 446. 05
)	Die Leistung des Kantons Bern:	
	Bisheriger Anleihensbesitz des	
	Kantons Bern und seiner Kan-	
	tonalbank	62 463 473. 85
	Durch die Sanierung erhält der	
	Kanton Bern:	
	nen I Ranges Fr.	
	3 ½ % Obligationen I. Ranges Fr. der BLS 15 000 000. —	
	4º/o Obligationen	
	II. Ranges der	
	BLS 25 000 000. —	
	Barvergütung . 12 463 473. 85	$52\ 463\ 473.\ 85$
	Verzicht des Kantons Bern	10 000 000. —
	Verzicht des Kantons Bern auf	
	seine Zinsregressforderung auf	
	31. Dezember 1941	30 990 860. 12
	Gesamtbeitrag des Kantons Bern	10,000,000,10
	an die Sanierung	<u>40 990 860. 12</u>
)	Dar lehensbedingungen:	
	Darlehen I Ranges von Er 50 000	0000 — •

Darlehen I. Ranges von Fr. 50 000 000.—: Zins 3½ % fest, zahlbar jährlich auf 31. Dezem-

Rückzahlung des ganzen Darlehens auf Ende 1971.

Darlehen II. Ranges von Fr. 37 000 000. —:

Zins 4 % variabel und kumulativ für 5 Jahre, nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten, einschliesslich der reglementarischen Einlagen in den Erneuerungsfonds und der Zinsen auf dem Darlehen I. Ranges. Die Kumulation tritt erst in Wirksamkeit, wenn für die fünfjährige Periode die Einlagen in den Erneuerungsfonds voll gedeckt sind. Bleibt nach Deckung der vorstehenden Verbindlichkeiten ein Ertragsüberschuss, so ist er bis zu Fr. 370 000. jährlich zur Kapitalamortisation und zur Rückzahlung auf dem Darlehen II. Ranges zu verwenden. Der verbleibende Darlehensbetrag verfällt auf Ende 1971.

d) Pensionskasse:

An den Beitrag des Bundes an die Sanierung der Pensionskasse werden folgende Selbsthilfemassnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes der Kasse als Bedingungen geknüpft:

1. Ordentlicher Beitrag 14 % des Gehaltes, wovon 6 % zu Lasten der Versicherten und 8 % zu Lasten der Verwaltung;

- 2. Ausreichende Einmaleinlagen bei Gehaltserhöhungen;
- 3. Höchstrente 65 % des Gehaltes nach 35 Kassenjahren;
- 4. Zinsgarantie der Verwaltung zum technischen Zinsfuss.

Der Vorschlag deckt sich mit dem auf Seite 15 hievor summarisch beschriebenen Bundesplan vom 4. Februar 1942.

Hinsichtlich der Sanierung der Pensionskassen verweisen wir zunächst auf die allgemeinen Bemerkungen unter Abschnitt IIIB1 hievor. Im übrigen

ist folgendes zu sagen:

Die Pensionskassen der mit Hilfe des Bundes und der Kantone finanziell wiederaufzurichtenden Privatbahnen weisen grösstenteils beträchtliche versicherungstechnische Fehlbeträge auf. Sie sind in der Hauptsache auf Umstände zurückzuführen, für die die Bahnverwaltungen keine Verantwortung trifft. Zu erwähnen sind im besondern der Rückgang der Zinserträgnisse der Deckungskapitalien und die längere Lebensdauer der Versicherten gegenüber den früheren Annahmen. Es sind dies Erscheinungen, die auch die Versicherungsgesellschaften zu ganz wesentlichen Erhöhungen der Versicherungsprämien und der Reserven gezwungen haben.

Auf Grund von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1889, betreffend die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften, sind diese Defizite von der Gesellschaft den Pensionskassen zu ersetzen. Diese gesetzliche Auflage übersteigt aber die Möglichkeiten der notleidenden Privatbahnen in einem Masse, dass an eine Realisierung nicht gedacht werden kann, handelt es sich doch um Millionenbeträge. Da eine dauernde finanzielle Wiederaufrichtung der notleidenden Privatbahnen ohne Konsolidierung auch dieser Verpflichtungen gegenüber den Personalhilfskassen nicht erzielbar ist, haben die mit dem Vollzuge des Privatbahnhilfsgesetzes beauftragten Bundesinstanzen eine Abänderung des Hilfskassengesetzes im Sinne einer Anpassung an die vollkommen veränderten Verhältnisse erwogen. Dieser Gedanke wurde dann auf Ansuchen der angehörten Personalorganisationen wieder fallengelassen, nachdem die Personalvertreter den Weg einer freiwilligen Verständigung in Aussicht gestellt hatten. Im Sinne einer solchen Verständigung arbeitete alsdann die Eidgenössische Expertenkommission für Privatbahnhilfe einen Vorschlag für die Beseitigung der Fehlbeträge der Personalhilfskassen auf folgender Grundlage aus:

- a) Die ordentlichen Beiträge an die Pensionskassen sollen inskünftig betragen: Personal 6 % des versicherten Gehaltes; Verwaltung 8 % des versicherten Gehaltes.
- b) Die Gehaltsbetreffnisse sollen so angesetzt werden, dass der Kasse aus Gehaltserhöhungen keine Verluste mehr erwachsen.
- c) Die Maximalrenten sollen von 70 % auf 65 % des bezogenen Gehaltes herabgesetzt werden, wobei die Höchstrente nach 35 Kassenjahren erreicht wird.
- d) Der Bund leistet alsdann einen Beitrag aus dem Privatbahnhilfekredit an die Pensionskassen bis zu 10 % des erforderlichen Deckungs-

- kapitals (insgesamt 7—8 Millionen Franken für alle nach Abschnitt I des Privatbahnhilfegesetzes zu sanierenden Unternehmungen).
- e) Von einer Kürzung der bereits laufenden Renten wird abgesehen.

Diese Vorschläge stiessen auf den Widerstand des interessierten Personals. Angefochten wird insbesondere die Herabsetzung der Höchstrenten von 70 auf 65 %, unter Berufung auf wohlerworbene Rechte.

Die Bundesinstanzen verweisen demgegenüber auf die Verhältnisse bei den Bundesbahnen, die die Höchstrente von 75 auf 70 und auf 68 % herabgesetzt haben, während gleichzeitig die Prämie auf 7 % erhöht wurde und die Neuversicherten bei einer Prämie von 5 % eine Höchstrente von 60 % erhalten.

Die Eisenbahndirektion und die Regierung haben, im Einvernehmen insbesondere mit der Berner Alpenbahn-Gesellschaft eine vermittelnde Lösung herbeizuführen gesucht. Leider ohne Erfolg, da sowohl das Eidgenössische Eisenbahndepartement als die Personalverbände auf ihren Standpunkten beharren.

Eine weitere Verzögerung der Privatbahnhilfe zufolge dieser Differenzen war für den Staat Bern nicht zu verantworten. Die Eisenbahndirektion hat deshalb am 16. Oktober 1942 mit dem Eidgenössischen Amt für Verkehr erneute Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, eine Trennung der Sanierung der Bahnunternehmungen von den Pensionskassen zu erlangen, um eine Gefährdunng des Sanierungswerkes zu vermeiden. Diese Verhandlungen führten zu folgendem Ergebnis:

- a) Die in den geltenden Statuten und Reglementen der Pensionskassen vorgesehenen Rechte und Pflichten werden durch die vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement vorgesehenen Sanierungspläne einstweilen nicht berührt;
- b) die Bundesinstanzen streben in der Pensionskassenangelegenheit eine Lösung an, die den
 Bahnunternehmungen gewisse Erleichterungen
 in bezug auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen
 gegenüber den Pensionskassen gewährt. Die Erleichterungen sollen in einer Befreiung der Unternehmungen von der Defizitdeckungspflicht
 gegenüber ihren Pensionskassen insofern bestehen, als die Fehlbeträge auf Umstände zurückgehen, die dem Machtbereich der Gesellschaften vollkommen entzogen sind. Diese Befreiung wird von den vorbereitenden Bundesinstanzen gestützt auf Art. 13 des Privatbahnhilfegesetzes in einer Revision des Hilfskassengesetzes gesucht;
- c) in den Anträgen des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes an den Bundesrat sind für die Sanierung der Pensionskassen erhebliche Bundesbeiträge vorgesehen. Diese Beiträge sollen Bestandteil der allgemeinen Bundeshilfe bleiben, aber den Kassen erst zur Verfügung gestellt werden, wenn gegebenenfalls durch eine Revision des Hilfskassengesetzes die Grundlagen für die Wiederherstellung des Gleichgewichtes der Pensionskassen geschaffen sind;

d) sollten diese Grundlagen auf der Basis einer freiwilligen Verständigung zwischen den Bahnunternehmungen und ihrem Personal verwirklicht werden können, würden die vorbereitenden Bundesinstanzen in der Lage sein, von einer Revision des Hilfskassengesetzes abzusehen und alsdann die in den Sanierungsplänen vorgesehenen Bundesbeiträge den Pensionskassen sofort zur Verfügung stellen.

Es wird nun abzuwarten sein, welcher Weg eingeschlagen werden kann. Mit dem Ergebnis der Verhandlungen vom 16. Oktober 1942 ist nun jedenfalls

der Weg für die Durchführung der allgemeinen Sanierungsaktion der notleidenden und hilfsberechtigten Bahnunternehmungen frei. Die Lösung der Pensionskassenangelegenheit wird durch die Beschlüsse über die Sanierungsvorschläge nicht berührt und bleibt der skizzierten Sonderregelung vorbehalten.

Dieser Sanierungsplan gibt noch Anlass zu fol-

genden Erläuterungen:

Was zunächst die Auswirkungen auf die Finanzstruktur, das heisst auf die Bilanz der Unternehmung anbetrifft, so wird auf folgende Gegenüberstellung verwiesen:

	Aktiven: Bilanz per 31. Dezember	1941. Vor der Sanierung Fr.	Nach der Sanierung Fr.
1.	Baukonto der Bahn		191 287 078. 33 32 500 000. —
2.	Unvollendete Bauobjekte	191 287 078. 33 . 394 903. 92	158 787 078. 33 394 903. 92
3.	Verwendungen auf Nebengeschäfte	. 5 544 530. 32	5 544 530. 32
4.	Verwaltungsgebäude	. 801 269. 60	801 269.60
5.	Zu tilgende Verwendungen	4 729 599. 28	1 868 449. 28
6.	Wertbestände und Guthaben	. 22 224 116. 72	18 982 846. 82
7.	Entbehrliche Liegenschaften	. 55 635. 40	55 635. 40
8.	Materialvorräte und Ersatzstücke	. 2 697 568. 67	2 697 568. 67
9.	Verschiedenes		
	Zu tilgende Zinsgarantieleistungen des Kantons Bern	. 30 990 860. 12	
		258 725 562. 36	189 132 282. 34
		Vor	Nach
	Passiven:	der Sanierung	der Sanierung
1.	Aktienkapital	Fr.	Fr.
	a. Schweiz. Eidgenossenschaft b. Kanton Bern c. Kantonalbank von Bern d. Gemeinden e. Private Transportanstalten f. Soc. Nat. des chemins de fer français g. Uebrige Private	7 048 500. — 23 839 000. — 6 250. — 1 150 600. — 376 400. — 6 200 000. — 21 162 750. — 59 783 500. —	7 048 500. — 23 839 000. — 6 250. — 1 150 600. — 376 400. — 6 200 000. — 21 162 750. — 59 783 500. —
2.	Feste Anleihen		*
	I. Hypotheken: a. Schweiz. Eidgenossenschaft b. Kanton Bern c. BLS. zurückgekaufte Obligationen d. Gemeinden (Schiffsanleihen 1928) e. Private	34 876 427. 90 14 404 473. 85 7 870 500. — 425 750. — 4 492 875. —	35 000 000. — 15 200 000. — ——————————————————————————————
	Total I. Hypotheken:	62 070 02 6 . 75	<u>50 666 625. —</u>
	II. Hypotheken: a. Schweiz. Eidgenossenschaft b. Kanton Bern c. Kantonalbank von Bern d. Private	 28 704 500. — 19 554 500. — 8 941 000. —	12 000 000. — 25 000 000. — —. — —. —
	Total II. Hypotheken:	<u>57 200 000. —</u>	<u>37 000 000. —</u>
	Gesamt-Total	119 270 026. 75	87 666 625. —
3.	Grundpfändlich versicherte Schulden	800 000. —	800 000. —
	Uebertrag	179 853 526. 75	149 250 125. —

	Vor Nach anierung der Sanierung
· ·	Fr Fr.
Uebertrag 179 S53	3 526. 75 149 250 125. —
4. Subventionen:	
a. Bedingt rückzahlbare Beiträge	7 387. — 97 387. —
b. Bundessubvention à fonds perdu:pro memoria Fr. 6 000 000. —	
5. Schwebende Schulden	9 239. 43 13 040 221. 28
6. Spezialfonds:	
a. Erneuerungsfonds	7 148. — 25 017 148. —
b. Uferschutz- und Schwellenfonds sowie Spezialreserve	
aus getilgtem Aktienkapital 2727	7 401.06 2 727 401.06
7. Verschiedenes:	
Zinsgarantie-Regress des Kantons Bern 30 990	0 860. 12
258 728	5 562. 36 189 132 282. 34
Fehlbetrag der Pensions- und Hülfskasse BLS/BN; Anteil der BLS:	
a. Vor der Sanierung, Saldo 31. Dezember 1941	3 478 414. —
b. Nach der Sanierung unter der Voraussetzung der anteilmässigen Zuv	
des Bundes sowie der Herabsetzung der Maximalrente auf 65 %,	approx. 867 774.—

Die BLS erfährt auf Grund der geplanten Sanierungsaktion einen Sanierungsgewinn von rund 32,5 Millionen Franken. Dieser Gewinn, der eine Schuldentlastung darstellt, kann sich indessen nicht als Reingewinn auswirken, da der Bund eine kompensierende Abschreibung auf dem Baukonto (Bilanz-Aktiva) verlangt; das Verlangen stützt sich auf Art. 4 des Eidgenössischen Rechnungsgesetzes vom 27. März 1896 und auch Art. 77 des Verpfändungsgesetzes vom 25. September 1917. Die letzterwähnte Gesetzesstelle verfügt immerhin, dass der Abzug vom Baukonto nur im Falle eines konzessionsmässigen Rückkaufes zu machen sei. Wie wir schon früher bemerkten, hat leider das Privatbahnhilfegesetz alle die zum Nachteile der Privatbahnen in früheren Gesetzen bestehenden Fussangeln (Schwächung der Rückkaufspositionen) nicht beseitigt, weshalb nun der Bund die Machtmittel hat, um das neue Gesetz mehr im Sinne eines Beteiligungsgesetzes zu handhaben und eine reine Hilfeleistung zu umgehen.

Das Aktienkapital wird von der Sanierung nicht berührt.

Die Aufteilung des Aktienkapitals nach Besitzern ist aus der Bilanz, Seite 18 Mitte, ersichtlich. Ueber die Stimmrechts- und Einflussverhältnisse ist folgendes zu bemerken:

Da es sich bei der BLS um eine Eisenbahnunternehmung von mehr als 100 km Betriebslänge handelt, haben in Anwendung von Art. 2 des «Bundesgesetzes betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung» vom 28. Juni 1895, in der Generalversammlung nur diejenigen Aktionäre Stimmrecht, deren Aktien auf den Namen lauten. Die Einflussnahme der französischen Aktienbesitzer, sowie der privaten schweizerischen Aktienbesitzer auf die Generalversammlungen der BLS, war bis jetzt nicht nennenswert. Mit seinem Kapitalanteil von rund 40 % wird der Staat Bern auch in Zukunft stets den ausschlaggebenden Einfluss

ausüben. Staat Bern und Bund verfügen zusammen über rund 52 % des Aktienkapitals.

Die alten Anleihen gehen mit Ausnahme des Schiffs-Anleihens 1928 im Betrage von Fr. 666 625. — total unter, damit auch die Zinsgarantiepflicht des Staates Bern erlöschen kann. Für den Rückkauf der im Privatbesitz befindlichen Obligationen hatte der Bund frühzeitig die erforderlichen Geldmittel à conto der Hilfeleistung vorgeschossen.

Der Sanierungsplan ging ursprünglich von der Erkenntnis aus, dass die BLS normalerweise nur ein Kapital von rund 50 Millionen Franken zu verzinsen in der Lage sei. Wenn wir demgegenüber feststellen, dass nach durchgeführter Sanierung doch noch für rund 87,6 Millionen Franken feste Verbindlichkeiten zurückbleiben, so ist unschwer zu erkennen, dass der Sanierungsplan keine durchgreifende finanzielle Wiederaufrichtung zu erzielen vermag; es sind ihm die Grenzen gezogen, die aus der Beschränktheit des Bundeskredites das heisst der verfügbaren Hilfeleistungsmittel, resultieren. Da indessen nur für den neuen I. Obligationenrang ein fester Zinsfuss vorgesehen wird und der ganze II. Rang nur einen variablen Zinsfuss zugebilligt erhält, wird die künftige Ertragsrechnung der BLS trotz allem vor überspannten Aufgaben bewahrt.

Die Zinsgarantie-Regressforderung des Staates Bern von rund 31 Millionen Franken geht, wie wir früher schon feststellten, unter, und der Verzicht bedeutet einen Teil der in Art. 5 des Privatbahnhilfegesetzes geforderten «gleichwertigen» Sanierungsbeteiligung des Kantons. Ueber das Verhältnis zwischen Sanierungsopfer des Bundes und des Kantons haben wir uns bereits schon zu Beginn dieses Abschnittes ausreichend geäussert.

Der Fehlbetrag der Pensions- und Hülfskasse ist anmerkungsweise am Fusse der Bilanz ersichtlich gemacht. Die Entwicklung des Fehlbetrages gestaltete sich folgendermassen:

a) Ursprünglicher Fehlbetrag auf	Fr.
Grund der neuen Berechnungs- normen	8 002 200. —
b) Reduktion durch interne Sanierungsmassnahmen	893 200. —
	7 109 000. —
c) Ausserordentliche Beiträge der Bahnunternehmungen der BLS-	
Gruppe in den Jahren 1940/41	2340707. —
	4 768 293. —
d) Erhoffte Auswirkungen der vom Bunde geforderten zusätzlichen	
Selbsthilfemassnahmen	1 400 519. —
	3 367 774. —
e) Sanierungsbeitrag des Bundes .	2 500 000. —
f) Fehlbetrag nach Sanierung	867 774. —

Angezeigt ist schliesslich noch ein Hinweis auf das Verhältnis zwischen Staat Bern und Kantonalbank. Im Verfahren gemäss Privatbahnhilfegesetz treten die BLS-Obligationen der Kantonalbank kurzweg als im Kantonsbesitz befindlich in Erscheinung. In den aus der Sanierungsaktion resultierende Rückzahlungs- und Abtauscherlös teilen sich Kanton und Bank alsdann gemäss direkter, das heisst interner Verständigung. Letztere führt dazu, dass die Barvergütung des Bundes sozusagen ganz der Kantonalbank zufliesst und der Kanton dafür entsprechend stärker mit neuen Obligationen abgefunden wird.

Wir empfehlen Zustimmung zum vorgeschlagenen Sanierungsplan für die BLS nach Massgabe des diesem Bericht angefügten Beschlussesentwurfes. Denn eine Möglichkeit, den vorliegenden Sanierungsplan noch zu verbessern ist nicht erkennbar, da der Hauptkredit des Bundes von 125 Millionen Franken grundsätzlich aufgeteilt ist und alle Anteilsberechtigten Kenntnis haben von den ihnen zugedachten Summen. Nachträgliche Besserstellungen des einen, hätten zwangsläufig Schlechterstellungen eines andern zur Folge. Wenn — wie schon bemerkt — nur eine teilweise Sanierung der BLS resultiert und dem Kanton erhebliche Abschreibungsopfer erwachsen, so fallen doch die Schuldenreduktion einerseits und der Wegfall der Zinsgarantieverpflichtung des Staates Bern anderseits, ausschlaggebend ins Gewicht.

2. Bern-Neuenburg-Bahn.

Der dem Bundesrate zu unterbreitende Antrag des Vorstehers des Eidg. Post- und Eisenbahndepartementes lautet:

a) Die Leistung des Bundes:	Fr.
Beitrag à fonds perdu	3 3 00 000 . —
Beteiligung in Prioritätsaktien .	<u>1 700 000.</u> —
	5 000 000. —
Verwendung des Beitrages des Bundes:	
Rückzahlung auf dem Elektrifika-	
tionsdarlehen Bund	
Kanton Bern und Gemeinden .	1 006 533. 90
Ueberrrag	2564017.20

Uebertrag	2564017.20
Kanton Neuenburg	390 752. 80
Kanton Freiburg	156 298. 30
	3 111 068. 30
Abfindung der Obligationengläu- biger III. Ranges Beitrag an die Sanierung der Pen-	1 200 000. —
sionskasse	350 ₀₀₀ . —
Unterhalt	338 931. 70
	<u>5 000 000. —</u>
b) Leistungen der Kantone:	
Kanton Bern:	
Verzicht auf Obligationenanleihen III. Rang	2 265 950. —
von Fr. 200. — auf Fr. 40. —	1 295 520. —
	3 561 470. —
$Kanton\ Neuenburg:$	
Verzicht auf Obligationenanleihen III. Rang Fr. 1734 050. — Abschreibung auf Stammaktien von Fr. 200. —	
auf Fr. 40. — 3 484 480. —	2 218 530. —
$Kanton \ Freiburg:$	
Abschreibung auf Stammaktien	
von Fr. 200. — auf Fr. 40. —	77 120. —
	5 857 120. —
c) Abschreibung des Aktienkapitals:	
Abschreibung auf dem Stammaktienkapital von Fr. 2 400 000. — auf Fr. 480 000. —	1 920 000. —
Hievon betreffen die Kantone Bern, Neuenburg und Freiburg Fr. 1 857 120. —	
d) Pensionskasse:	

d) Pensionskasse:

Der Beitrag an die Pensionskasse von 350000 Fr. ist an die Bedingung geknüpft, dass die Maximalrente auf 65 % des Gehaltes herabgesetzt wird.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Der Plan, der das Resultat einlässlicher Verhandlungen ist, geht von folgenden Feststellungen

- a) Die Einlagen in den Erneuerungsfonds waren bisher ungenügend; es liegt ein Fehlbetrag von Fr. 1946496. — (inklusive Brücken und Hochbauten) vor. Die jährliche Einlage muss auf Fr. 249 000. — erhöht werden.
- b) Der künftige Betriebsüberschuss wird normalerweise gerade den Abschreibungs- beziehungsweise Erneuerungsnotwendigkeiten genügen, eröffnet aber der Anlagekapitalverzinsung keine beziehungsweise keine regelmässigen Aussichten. Da die Bilanz per 31. Dezember 1941 einen Non-valeur «zu tilgende Verwendungen» in der Höhe von Fr. 1809 445.90 und einen Passiv-Saldo von Fr. 54 409. 29 aufweist, liegt die Notwendigkeit einer Bilanzbereinigung vor; dabei muss auch auf die vorhandene starke Ueberkapitalisierung Bedacht genommen werden.

- Die Reduktion der Schuldkapitalien erfolgt teils durch Barrückzahlungen, teils durch Umwandlung in Aktien, teils durch Gläubigerverzicht.
- e) Das Stammaktienkapital von Fr. 2400000.—
 muss um 80% abgeschrieben werden durch
 Reduktion des Nominalwertes der einzelnen
 Aktie von Fr. 200.— auf Fr. 40.—. Der daraus
 resultierende Sanierungsgewinn von Franken
 1920000.— ist zur Tilgung der Unterbilanz
 zu verwenden.
- Das bisherige Prioritätsaktienkapital von Fr. 1 280 000. ist in Stammaktienkapital umzuwandeln.
- d) Die Sanierung der BN hat anteilsmässig ebenfalls Rücksicht zu nehmen auf die Sanierung der Pensions- und Hülfskasse der BLS-Gesellschaft. Die Auswirkungen der geplanten Sanierung auf die Finanzstruktur der Unternehmung ist aus folgendem Bilanzvergleich ersichtlich:

556 955. -

24 675. -

	Bilanz per 31. Dezember 1941.		
	Aktiven:	Vor der Sanierung Fr.	Nach der Sanierung Fr.
1.	Baukonto der Bahn:		20 190 997. 16 6 311 068. 30
3. 4. 5.	Unvollendete Bauobjekte	20 190 997. 16 12 783. 25 1 809 445. 90 1 570 283. 20 272 153. 82 54 409. 29	13 879 928, 86 12 783, 25 ————————————————————————————————————
0.	1 assessing tel Gewint- and vertusirechnang	23 910 072. 62	16 017 936. 02
1.	Passiven: Gesellschaftskapital a) Prioritätsaktien: Schweiz. Eidgenossenschaft	Vor der Sanierung Fr. 1 200 000. — 40 000. — 40 000. — 40 000. — 1 748 000. — 4 000. — 569 400. — 78 600. — 3 680 000. —	Nach der Sanierung Fr. 1 700 000. — 1 339 500. — 85 500. — 3 209 100. — 1 113 800. — 221 380. — 15 720. — 7 685 000. —
2.	Feste Anleihen a) I. Hypothek: Schweiz. Eidgenossenschaft	2 757 483. 30 2 753 585. — 1 339 500. — 85 500. — 4 741 650. — 3 065 600. — 192 750. — 14 936 068. 30	1 200 000. — 1 200 000. — — — — — — — — — — 2 400 000. —
4. 5.	Subventionen, bedingt rückzahlbar	224 174. — 541 448. 32 4 528 382. — — — — 23 910 072. 62	224 174. — 541 448. 32 4 528 382. — 338 931. 70 300 000. — 16 017 936. 02
F'e	hlbetrag der Pensions- und Hülfskasse BLS/BN Anteil der BN:		

b) Nach der Sanierung unter der Voraussetzung der anteilsmässigen Zuwendung des Bundes sowie der Herabsetzung der Maximalrente auf 65%, approx. .

 \mathbf{Fr}

5 925 000. —

Der Sanierungsgewinn muss	auch in diesem
Falle vom Baukonto in Abzug	
er beträgt Fr. 6311068.30 und	kommt wie folgt
zustande:	

a) Le	istung	des	В	une	des	à	\mathbf{f}	one	$^{\mathrm{ls}}$	$\mathbf{Fr.}$
p	erdu								•	3 300 000. —
b) Ve	rzicht	der ()bli	gat	ior	näre	9			
	II. Ran								•	4 000 000
										7 300 000. —

- c) Einlage in die Pen-Fr. sions- u. Hülfskasse 350 000. —
- d) Schaffung einer tech-
- nischen Reserve . 338 931. 70 e) Schaffung einer Buchreserve. . . 300 000. — 988 931, 70
- 6 311 068.30 f) Reiner Sanierungsgewinn . . .

Der Non-valeurs «zu tilgende Verwendungen» verschwindet.

Der Passiv-Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung geht bis auf den unbedeutenden Zufallsposten von Fr. 8273.91 unter.

Das Aktienkapital erfährt eine Zunahme um Fr. 4005000. — die wie folgt nachweisbar ist:

a) Neubeteiligun	g des Bundes	 1 700 000. —
b) Umwandlung		
in Aktien.		 4 225 000. —

- c) Abschreibung auf dem alten Stammaktienkapital . . . 1 920 000. ---
- d) Vermehrung 4 005 000. —

Die festen Anleihen verringern sich um den gewaltigen Betrag von Fr. 12536068.30 und zwar wie folgt:

- a) Durch Barrückzahlungen in der Fr. 4 311 068.30 Höhe von
- b) Durch Umwandlung von Obligationen in Aktien 4 225 000. —
- c) Durch Gläubigerverzicht (III. Rang)....... 4 000 000. —
- d) Verringerung total 12 536 068. 30

Nach durchgeführter Sanierung ergibt sich folgende Verteilung des Aktien- und Obligationenkapitals:

Verteilung des Aktien- und Obligationenkapitals der BN per 31. Dezember 1941, nach der Sanierung.

Bezeichnung	Eidge- nossen-]	Kantone		Kanton	albanken	0	J emeinder	Private	Gesamt-	
bezeichnung	schaft	Bern	N'burg	F'burg	Bern	N'burg	Kt. Bern	Kt. Bern Kt. N'burg Kt. F'burg			kapital
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Aktienkapital:							ł				
a) Prioritätsaktien .	1 700 000	1 000 000	199 500	140 000	_		_	85 500	_	_	3 125 000
b) Stammaktien	_	2 754 400	437 500	17 200	84 0 00	1 029 800	71 480	147 820	2 080	15 7 2 0	4 560 000
${\it Total\ Aktienkapital}$	1 700 000	3 754 400	6 37 0 00	157 200	84 000	1 029 800	71 480	233 320	2 080	15 720	7 685 000
II. Feste Anleihen:											
Elektrifikationsanleih.											
I. Rang von 1929 (3%)	1 200 000	616 000	210 000	120 000			164 000	90 000		_	2 400 000
$Ge samt ext{-} Total$	2 900 000	4 370 400	847 000	277 200	84 000	1 029 800	235 480	323 320	2 080	15 720	10 085 000

Die neuen Stimmrechtsverhältnisse regeln sich wie folgt: 6 250 neue Prioritätsaktien à Fr. 500

zu 5 Stimmen = 31250 St.

8 160 neue Stammaktien à Fr. 500

zu 5 Stimmen = 40800 St.

12 000 alte Stammaktien à Fr. 40

2 Stimmen auf je Fr. 100 alten Nominalwert $. = 24\,000$ St.

Total 96 050 St.

Der Staat Bern besitzt künftig:

2000 neue Prioritätsaktien = 100000 St.5004 neue Stammaktien . = 25020 St.6310 alte Stammaktien = 12620 St.

ferner besitzt die Kantonalbank inskünftig:

168 neue Stammaktien . . 840 St. Total 48 480 St.

oder 50,5 % aller Stimmen, was ihm weiterhin den Haupteinfluss sichert, zumal die bernischen Gemeinden künftig auch noch über 3574 Aktienstimmen verfügen werden.

Der bernische Anteil an der Elektrifikationskapitalrückzahlung beträgt Fr. 1006 533. 90 und verteilt sich wie folgt:

											Bestand am 31. Dezember 1941	Neue Beteiligung	Rück- zahlung
											Fr.	Fr.	Fr.
a) Staat Ber	n	•	•	•	•	•	•	•	•	•	1 413 335. 85	616000. — =	797 335. 85
b) Gemeinde	n Kt. Bern:												
EinwGer	meinde Bern .										184 641, 30	81500. — =	103 141. 30
Burgerger	meinde Bern .										46 139, 35	20500. $-=$	25 639.35
	Frauenkappelen										9 230, 65	4000=	$5\ 230.\ 65$
>											2 768. 75	$1\ 000 =$	1 768. 75
>	Ferenbalm										10 176. 50	4 500 =	5 676. 50
>	Müntschemier										14 798. 50	6500. — =	$8\ 298.\ 50$
>	Ins										46 274. 60	20500. — =	25 774. 60
>	Gampelen										18 460. 40	8000=	10 460. 40
>	Wileroltigen .										3 693. 75	1500=	2 193. 75
»	Golaten										2769.35	1000=	1 769. 35
>	Treiten										3 699. 70	1500. — =	2199.70
>	Mühleberg									•	30 545. 20	13500. — =	17 045. 20
	O										1 786 533. 90	780 000. — =	1 006 533 90
											1 100 000. 00	100 000.	1 000 000. 00

Der neue bernische Darlehensbestand entfällt mit Fr. 616 000. — = 79 % auf den Staat und mit Fr. 164 000. — = 21 % auf die Gemeinden.

Wie man sieht, handelt es sich im Falle der BN um eine recht durchgreifende Finanzierung; die Reserve für technische Verbesserungen fällt dagegen recht bescheiden aus.

Die Abschreibungsopfer der Kantone sind beträchtlich, aber auch der Bundeszuschuss à fonds perdu ist ansehnlich. Neben dem variabel verzinslichen, auf Fr. 2400000.— reduzierten Elektrifikationsdarlehen, werden keine festen Schulden fortbestehen.

Obgleich auch dieser Plan für den Kanton mit gewissen Härten verbunden ist, sehen wir keine andere Möglichkeit als ihm zuzustimmen nach Massgabe des im Anhang befindlichen Beschlussesentwurfes.

3. Sanierung und Fusion der Spiez - Erlenbach - Bahn und der Erlenbach - Zweisimmen - Bahn.

Obschon die beiden Unternehmungen, jede für sich allein, nach der Auffassung der Bundesinstanzen, nicht eine Bedeutung aufzuweisen vermöchten, die eine Einreihung unter Abschnitt I des Privatbahnhilfegesetzes rechtfertigen könnte, hatte der Bundesrat die beiden Linien, in Würdigung ihrer Eigenschaft als Bestandteile der durchgehenden Verbindung Luzern-Montreux, in das Programm der finanziellen Wiederaufrichtung einbezogen. Mit Rücksicht ferner auf die seit 1940 eingetretene erhöhte militärische Bedeutung wurde vorerst auch auf die Bedingung der Fusion verzichtet. Auf Grund weiterer Untersuchungen setzte sich bei den Bundesinstanzen jedoch die Auffassung durch, dass sich eine Fusion geradezu aufdränge und auf der Vereinigung beharrt werden müsse. Vorbehältlich befriedigender Bedingungen, erschien auch dem Regierungsrat eine Fusion als wünschenswert, obgleich er die grossen Schwierigkeiten, die sich zufolge der sehr unterschiedlichen Finanzstrukturen ergaben, nicht unterschätzte.

Der Antrag des Chefs des Eidgenössischen Postund Eisenbahndepartementes betreffend die fusionierten Simmentalerbahnen, beruht auf langwierigen Verhandlungen, die verschiedene Planvarianten zeitigten. Verschiedene Verbesserungswünsche des Kantons sind in der Folge berücksichtigt worden, aber wichtige Postulate, die vor allem auf eine Verringerung des Abschreibungsopfers gerichtet waren, blieben unerfüllt. Auf der Grundlage eines Bundesbeitrages von 1,5 Millionen Franken erschien das Fusionsproblem als eher lösbar.

Der Antrag lautet:

Fusionierte Spiez-Erlenbach- und Erlenbach-Zweisimmen-Bahn:

a)	Die Leistung des Bundes	Fr.
	Beitrag à fonds perdu	1 000 000. —
	Beteiligung in Stammaktien	500 000. —
		1 500 000. —
	Verwendung des Bundesbeitrages	
	Rückzahlung Anleihen Spiez-Erlenbach	327 000. —
	Bahn	340 500. —
	Abfindung Anleihen II. Ranges EZB	650 000. —
	EZB	32 500. —
	sionskasse Spiez-Erlenbach-	
	Zweisimmen-Bahn	150 000. —
		1 50 0 000. —
b)	Leistung des Kantons Bern Verzicht auf Anleihen IV. Ranges Erlenbach-Zweisimmen-Bahn Anrechnung der Abschreibung auf 6242 Aktien der Erlenbach- Zweisimmen-Bahn von	883 900. —
	Fr. 350. — auf Fr. 250	624 200. —
	Totalbeitrag des Kantons Bern .	1 508 100. —
c)	Verzicht der Obligationäre	
	II. Rang EZB 50%	650 000 . —
	III. Rang EZB 75%	97 500. —
		<u>747 500. —</u>

d) Abschreibung des Aktienkapitals der EZB Reduktion des Nennwertes der Fr. Stammaktien von Fr. 350. - auf Fr. 250. -801 000. — 8010 Aktien à Fr. 100.— . . .

e) Pensionskasse

Der Beitrag an die Sanierung der Pensionskasse von Fr. 150 000. — für beide Unternehmungen erfolgt nur unter der Bedingung, dass die Maxi-malrenten auf 65 % des Gehaltes herabgesetzt werden.

Die bilanzmässige Auswirkung des Planes ist aus folgender Gegenüberstellung ersichtlich:

				_			
	Aktiven:	Bila	nz.		Vor der Sanierung Fr.		Nach der Sanierung Fr.
1.	Baukonto der Bahn						13 652 236, 31
	abzüglich Sanierungsgewinn						2 481 400. —
	8				13 652 236. 3	1	11 170 836. 31
2	Unvollendete Bauobjekte				6 292. 4		6 292. 40
	Zu tilgende Verwendungen				982 709. 8		268 478. 19 SEB
	Wertbestände und Guthaben				1 163 947. 4		913 947. 44
	Materialvorräte und Ersatzstücke				107 036. 4		107 036. 43
υ.	Thurst will be a second of the	• •		• •		_	
					15 912 221. 9	-	12 466 590. 77
	Passiven:			Vor			Nach
				der Sanier	rung		der Sanierung
1.	Aktienkapital:			Fr.			Fr.
	Schweiz. Eidgenossenschaft	•				St.	500 000. — 1)
	Kanton Bern		St.	3 034 2	200. — 1)	Pr. St.	$849500)^2$
	Gemeinden		St.	470 4	100. — ¹)	St.	$1560500 \int_{1}^{1}$ $336000 \int_{1}^{1}$
		•	St.	298 9	100. — ¹) 100. — ¹)	Pr.	$150\ 500)^2$
	•					St.	$150\ 500 \}^2$ $106\ 000 \}^1$
				3 803 5	500. —	-	3 502 500. —
2.	Feste Anleihen:					_	
	I. Hypothek:						
	Schweiz. Eidgenossenschaft	•		2 106 1			2 014 157. 85
	Kanton Bern	•		1 628 9	570. 55 500. —		1 628 970. 55 226 000. —
	II. Hypothek:	•		4146	,		220 000 . —
	Schweiz. Eidgenossenschaft für zurückge-	-					
	kaufte Obligationen EZB und Private	• .		1 569 0			,
	Kanton Bern	•		58 0	000. —		-,-
	III. Hypothek: Schweiz. Eidgenossenschaft für zurückge-						
	kaufte Obligationen EZB und Private	_		130 (000. —		
	IV. Hypothek: Kanton Bern				900. —		· — . —
				6 850 5	528. 4 0	_	3 869 128.40
3.	Subventionen bedingt rückzahlbar			79 4	100. —	_	79 400. —
	Schwebende Schulden	•			66. 35		293 866. 35
5.	Spezialfonds:						
	a. Erneuerungsfonds			$4\ 459\ 5$	538. —		4 459 538. —
	b. Reservefonds				000. —		80 000. —
	c. Uferschutz- und Schwellenfonds			65 0	000. —		65 000. — 86 768. 84 EZB
c	d. Reserve aus abgeschriebenem Aktienkapita			70.9			
0.	Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	5			889. 18	_	30 389. 18 ⁸)
_				15 912 2		_	12 466 590. 77
	chlbetrag der Pensions- und Hülfskasse BLS/					_	100 700
	Vor der Sanierung, Saldo 31. Dezember 194					H	<u> 7r. 193 723. —</u>
b.	Nach der Sanierung, unter der Voraussetzung dung des Bundes sowie der Herabsetzung						
	approximativ					F	Fr. —.—
	Tr.		7			_	

¹⁾ Stammaktien.

<sup>Prioritätsaktien.
Dividende SEB pro 1941 abgezogen.</sup>

Zuwachs:

Der Sanierungsgewinn von Fr. 2481400. —, der auch hier vom Baukonto abgezogen werden muss, ergibt sich wie folgt:

a) Leistung des Bundes à fands	
perdu	1 000 000. —
b) Verzicht der Obligationäre	
II. Ranges	650000. —
c) Verzicht der Obligationäre	
III. Ranges	97 500. —
d) Verzicht des Kantons auf Hypo-	
thek IV. Ranges	883 900. —
	2 631 400. —
e) Abzüglich Beitrag an die Pen-	
sions- und Hülfskasse	<u> 150 000. —</u>
Reiner Sanierungsgewinn	<u>2 481 400. —</u>

An «zu tilgenden Verwendungen» bleiben, von der Spiez-Erlenbach-Bahn herrührend, noch Franken 268478.19 stehen, die leicht aus den laufenden Erträgnissen des Bahnbetriebes getilgt zu werden vermögen.

Das Aktienkapital erfährt eine Verminderung um Fr. 301 000. — und zwar wie folgt:

Fr.

301 000. —

a) Neue Beteiligung des Bundes.	500 000 . —
b) Umwandlung der SEB-Aktien in solche der fusionierten Unter-	
nehmung	1 000 000. —
Abgang: Fr.	1 500 000. —
 a) Abfindung der SEB-Aktionäre mit neuen Aktien 1 000 000. — 	
 b) Abschreibung auf dem EZB-Aktien- kapital (8 010 Ak- 	
tien à Fr. 100.—) 801 000.—	1 801 000. —

Die seit vielen Jahren mit Erfolg betriebenen Konsolidierungsmassnahmen der Spiez-Erlenbach-Bahn haben bewirkt, dass das Aktienkapital dieser Unternehmung als vollwertig angesehen werden kann; es wird daher im Rahmen der neuen Unternehmung auch in den Rang eines Prioritätsaktienkapitals erhoben und erhält so eine absolut berechtigte Vorzugsposition.

Reine Verminderung

Es werden künftig also folgende Aktienkapitalkategorien bestehen:

2000 Prioritätsaktien à nomi	nal	
Fr. 500.—		1 000 000. —
10 010 Stammaktien à nomina	1	
Fr. 250.—		2 502 500 . —
Total neues Aktienkapital, wie	in der	
Bilanz		3 502 500. —

Der Fusionsvollzug ist im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes noch hängig; die Beschlussfassungen über den Fusionsvertrag und die neuen Gesellschaftsstatuten werden vorbereitet, wobei aus Gründen der Kostenersparnis vorgesehen ist, die Erlenbach-Zweisimmen-Bahn als aufnehmende Gesellschaft handeln und anschliessend eine Firmaänderung durchführen zu lassen; über die neue Firmenbezeichnung ist man sich derzeit noch nicht einig. Im gleichen Zusammenhang werden auch die Stimmrechtsverhältnisse neu zu regeln sein. Die Auffassung geht dahin, dass der Prioritätsaktie von nominal Fr. 500. – zwei Stimmen und der Stammaktie von nominal Fr. 250. — eine Stimme zu gewähren sei. Auf dieser Grundlage werden verfügen:

das Prioritätsaktienkapitel über . 4 000 Stimmen das Stammaktienkapital über . . 10010

Total 14 010 Stimmen

Da der Staat Bern künftig über 1699 Prioritätsaktien und 6242 Stammaktien verfügen wird, vereinigt er alsdann 9640 Stimmen, das heisst 68,8 % aller Stimmrechte auf sich, womit sein ausschlag-

gebender Einfluss erhalten bleibt.

Nachdem die Bundesinstanzen lediglich Ertragswerte von Fr. 3930000. — für die SEB und Fr. 2060000. — für die EZB errechnet hatten, erwies sich eine starke Reduktion der Anleihensschulden der Einheitsunternehmung als unumgänglich. Der Plan sieht denn auch den Untergang aller festen Anleihen, mit Ausnahme des im I. Rang pfandprivilegierten, variabel verzinslichen Elektrifikationsdarlehens (das auch um Fr. 340 500. - durch Rückzahlung reduziert wird) vor; die Fusion wird dadurch wesentlich erleichtert. Etwas schmerzhaft ist hier der dem Staate Bern als ausschliesslichem Besitzer zugemutete totale Verzicht auf das EZB-Anleihen, IV. Hypothek, von Fr. 883 900. —. Bemühungen zur Milderung dieses Abschreibungsopfers blieben wie gesagt erfolglos; es wurde eingewendet, dass im Falle einer partiellen Schonung des Postens nicht mehr von einem ausreichenden Sanierungsbeitrag des Kantons im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes gesprochen werden könnte.

Die Abfindungsquoten für die Obligationen II. und III. Ranges entsprachen den approximativen inneren Werten und wurden im Benehmen mit

den Bundesinstanzen festgesetzt.

Unter Hinweis auf den am Schlusse dieses Berichtes befindlichen Beschlussesentwurf, empfehlen wir auch Zustimmung zu diesem Sanierungsund Fusionsplan.

4. Fusionierte Emmentalbahn/Burgdorf-Thun - Bahn.

Der Emmentalbahn und der Burgdorf-Thun-Bahn wurde von Anfang an eine volkswirtschaftliche beziehungsweise militärische Bedeutung zuerkannt, wie sie Art. 1 des Privatbahnhilfegesetzes als Voraussetzung für eine finanzielle Wiederaufrichtung mit Bundeshilfe bezeichnete. Der in der gleichen Betriebsgemeinschaft befindlichen Solothurn-Münster-Bahn konnte eine solche Vorzugsstellung dagegen nicht bewilligt werden.

Es ist indessen bezeichnend, dass die Hilfeleistungsgesuche der beiden Unternehmungen nicht so sehr auf entlastende Wandlungen der Finanzstruktur, sondern vor allem auf eine Geldmittelbeschaffung zugunsten technischer Verbesserungen gerichtet waren. Diese Tendenz beruhte zunächst auf verschiedenen berechtigten, auch stark betriebswirtschaftlich motivierten Wünschen nach technischer Ergänzung, und zudem auf der Feststellung, dass die Schuldkapitallasten, notfalls unter Inanspruchnahme gewisser Gläubigerzugeständnisse, gerade noch erträglich seien. Es ist in diesem Zusammenhange zum Beispiel daran zu erinnern, dass die Obligationäre der Emmentalbahn im Jahre 1938 ohne Opposition eine Herabsetzung des festen Zinsfusses auf 3 % hinnahmen. Dass die Erfüllung des Zinsendienstes auf den Obligationenkapitalien zwar bei beiden Unternehmungen gelegentlich die eigene Ertragskraft überstieg, kann nicht in Abrede gestellt werden und ebenso wenig die grundsätzliche Wünschbarkeit geringerer fester Schuldenlasten. Die weitgehende Finanzierung der Einführung des Einphasenbetriebes durch Prioritätsaktienkapital im Jahre 1931 hat eine noch gespanntere Situation verhindert. Der Hilfeleistungsplan trägt diesen Eindrücken Rechnung durch die Forderung, es sei der auf 3 % reduzierte feste Anleihenszinsfuss nun gleich bis Ende 1960 festzulegen.

Eine Frage für sich bildet die Fusion; sie ist nicht unbedingt zwangsverkettet mit der Hilfeleistung, erweist sich aber doch als ausserordentlich wünschbar und ist deshalb zur Forderung erhoben worden. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat schon anlässlich des Ueberganges zum Einphasenbetrieb den Wunsch ausgesprochen, es möchte das Fusionsproblem gefördert und einer Lösung entgegengeführt werden. Die der Emmentalbahn auf Grund der kantonalen Konzession vom 19. Dezember 1872 gewährten Steuerprivilegien bildeten lange ein ernsthaftes Fusionshindernis, das nun in Verhandlungen zwischen dem Regierungsrat und den Bahnverwaltungen allerjüngst beseitigt werden konnte. Trotzdem die bestehende Betriebsgemeinschaft betrieblich einen sehr fusionsähnlichen Zustand bedeutet, wird der Fusionsvollzug noch weitere Vorteile erschliessen.

Es ist klar, dass die einstweilige Undurchführbarkeit der technischen Sanierung besonders dann ein grosses Risiko bedeuten würde, wenn die Fusion in ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Tragbarkeit abhängig wäre vom Vollzug der technischen Verbesserungen. Dies trifft nun im Falle der EB/BTB nicht zu, da beide Betriebe seit dem Uebergang zum Einphasenbetrieb gleicherweise modernisiert sind und die Fusion auch schon auf der bestehenden technischen und administrativen Grundlage wünschbar ist, das heisst sofort Vorteile bringt und nicht zusätzliche Aufwendungen bedingt.

Der Fusionsvollzug ist bereits im Gange. Während die sehr wichtigen Verhandlungen mit den Obligationären allerdings noch nicht stattfinden konnten, liegen bedingte Fusionsbeschlüsse der Generalversammlungen bereits vor, da man über den Fusionsvertrag und die neuen Gesellschaftsstatuten

rasch einig werden konnte.

Der Hilfeleistungsantrag des Chefs des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes lautet:

a) Die Leistung des Bundes:	Fr.
Beitrag à fonds perdu	
Prioritätsaktien	2000000.
	4 000 000. —
Verwendung des Bundesbeitrages:	
Beitrag an die Pensions- und	
Hilfskasse	976 000. —
technische Verbesserungen	
Neuanlagen	3 024 000. —
	4 000 000. —

b) Leistung der Kantone:	Fr.
Kanton Bern: Abschreibung auf dem Aktien- kapital	1 548 400. —
Beteiligung am Elektrifikations-aktienkapital	$\frac{2607000.}{4155400.}$
Abschreibung auf dem Aktienka- pital	
c) Leistungen der Aktionäre: Emmentalbahn: Abschreibung der Subventions- und Prioritätsaktien von Fr. 500.— auf Fr. 250.—	1 910 250. —
Burgdorf - Thun - Bahn: Abschreibung der Stammaktien von Fr. 350. — auf Fr. 250. — und Annullierung von 400 sich im Besitze der EB befindlichen Stammaktien	8 9 3 100 . —
d) Leistungen der Obligationen	$\frac{2803350.}{$

d) Leistungen der Obligationäre:

Neuordnung der Anleihensbedingungen durch Festsetzung eines festen Zinsfusses von 3 %, zuzüglich eines vom Betriebsergebnis abhängigen, nicht kumulativen Zinses von 1 %bis Ende 1960.

e) Pensionskasse:

Der Beitrag an die Pensionskasse erfolgt unter der Bedingung, dass folgende Sanierungsmassnahmen ausgeschöpft werden:

1. Erhöhung der Mitgliederbeiträge von 5 auf

6 %;

2. Gestaltung der Beiträge bei Gehaltserhöhungen, so dass der Kasse hieraus keine Fehlbeträge erwachsen;

3. Herabsetzung der Höchstrenten von 70 auf 65 % des zuletzt bezogenen Gehaltes;

4. Erstreckung der Versicherungsskala auf 35

Kassenjahre;

5. Tilgung und Verzinsung des verbleibenden Fehlbetrages durch die Gesellschaft innert 20 Jahren.

Was zunächst die Leistung des Bundes anbetrifft, so fällt auf, dass sie nur zur Hälfte, das heisst mit 2 Millionen Franken à fonds perdu gewährt wird, wogegen der Bund im Regelfall zwei Drittel ohne direkte Entgeltlichkeit zubilligt. Der Einkaufsbeziehungsweise Beteiligungsgesichtspunkt des Bundes tritt hier also besonders deutlich in Erscheinung und wird noch bestärkt durch die Forderung nach Prioritätsaktien. Die Gegenleistung der Kantone Bern und Solothurn besteht in Aktienkapitalabschreibungen und in der Anrechnung der früheren Beteiligung am Elektrifikations-Prioritätsaktienkapital.

Die Auswirkungen der Sanierung und Fusion sind aus folgendem Bilanzvergleich, den wir im Kapitalbereich besonders ausführlich gliedern, ersichtlich:

Bilanz.

$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$egin{array}{l} Nach \ \mathrm{der} \ \ \mathrm{Sanierung} \ \ \mathrm{Fr}. \end{array}$
1. Baukonto	23 190 952. 63 1 024 000. —
	22 166 952. 63
2. Unvollendete Bauobjekte	127 366. 90
3. Wertbestände und Guthaben	944 257. 86
4. Baureserve, herrührend aus der Privatbahnhilfe —.—	3 024 000. —
5. Materialvorräte und Ersatzstücke	1 010 855. 72
6. Passiv-Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung 2 171 567. 80	
27 695 765. 27	27 273 433. 11

Passiven:

	Emmen	talbahn	Burgdorf-	Thun-Bahn	Emmental-Burg	dorf-Thun-Bahn
1. Gesellschaftskapital:	Fa·	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
a) Subvent. Aktien, Ser. A u. B.						
Kanton Bern	400 000.—		_			
Bern. Gemeinden	673 500.—				l	
Soloth. Gemeinden	219 000.—		.—			
SBB	446 000.—		_			
Private	130 500.—	1 869 000.—	_		ì	
b) Prioritätsaktien, Serien A u. B					1	
Kanton Bern	390 000.—				i	
Bern. Gemeinden	459 500.—					
Soloth. Gemeinden	77 500.—					
SBB	434 000.—				}	
Private	590 500.—	1 951 500.—				
c) Stammaktien						
Kanton Bern	İ		1 509 550.—		1 47 3 250.—	
Bern. Gemeinden			54 4 600.—		955 500.—	
Kanton Solothurn			_			
Soloth. Gemeinden					148 250.—	
SBB	1		35 000.—		465 000.—	
Emmentalbahn			140 000.—			
Private			546 700.—	2 775 850.—	<u>751 000.—</u>	3 79 3 000
d) Elektrifikations-Prioritätsaktienkapital						
Kanton Bern	752 000.—		600 000.—		1 352 000.—	
Bern. Gemeinden	6 52 000.—		603 500.—		1 255 500.—	
Kanton Solothurn	133 000.—		_		133 000.—	
Soloth. Gemeinden	205 000.—		-		205 000.—	
Private	318 000.—		15 4 000.—		472 000.—	
Bund (Bundeshilfe)		2 060 000.—	_	1 357 500 —	2 000 000.—	5 417 500
2. Feste Anleihen:						
3 % Hyp. Anleihen I. Rang						
$+1^{1/2}$ % variabel v. 1. 7. 31		5 500 000.—				
$4^{1/2}$ % Hyp. Anleihen I. Rang v. 31. 5. 31.				4 500 000.—		
3% Hyp. Anleihen I. Rang						
+ 1% variabel unkündbar bis 1960 .						10 000 000
2. Schwebende Schulden:		1 309 711.62		43 562.65		1 102 510.9
		1 509 (11.62		10 002.00		
4. Spexialfonds:	0.040.000		. = 4		6 030 641.—	
a) Erneuerungsfonds	3 313 823.—		2 716 818.—			
b) Reservefonds	40 000.—		180 000.—		220 000.—	
c) Fonds zur Deckung von ausserordent-	l				78 000	
lichen Ausgaben	-		78 000.—	9	78 000. —	
d) Reserve, herrührend von der Fusion	l.					
und der Sanierung		3 353 823.—		2 974 818.—	631 781.20	6 960 422.20
Summa der Passiven		16 044 034 62		11 651 730.65		27 273 433.1

Fehlbetrag der Pensions- und Hülfs-	Fr.
kasse	2445000. —
Nach Abzug der vorgesehenen Bun-	
desleistung von	<u>976 000. —</u>
verbleiben	1 469 000. —
Die Selbsthilfemassnahmen sollen	
eine Reduktion um	<u>1 069 000. —</u>
bewirken, so dass schliesslich ein	
Fehlbetrag von	<u>400 000.</u> —
verbleibt, der von der neuen Gesell	schaft innert
20 Jahren zu tilgen ist.	

Als am Baukonto abzuschreibender Sanierungsgewinn fällt nur die Summe von Fr. 1024000.— in Betracht (Fr. 2000000.— Leistung à fonds perdu des Bundes, abzüglich Fr. 976000.— Zuwendung an die Pensions- und Hülfskasse Franken 1024000.—), da keine Schuldkapitalnachlässe vorgesehen sind. Der nach Bilanzbereinigung verbleibende Ueberschuss der Aktienkapitalabschreibungen verbleibt in der Bilanz-Passiva der neuen Unternehmung als buchmässige Reserve aus abgeschriebenem Aktienkapital.

Innerhalb des Aktienkapitals vollziehen sich starke Umwälzungen, da die Fusion durch Bildung einer neuen Gesellschaft «Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn» vollzogen wird, die gegen Rückgabe der Aktien der beiden heutigen Gesellschaften neue Aktien herausgibt. Dabei werden die heutigen Elektrifikations-Prioritätsaktien der EB und die Prioritätsaktien der BTB von nominal je Fr. 500. ebenfalls durch Prioritätsaktien der neuen Gesellschaft von nominal Fr. 500. — ersetzt, während für die Subventions- und Prioritätsaktien Serien A und B der EB von nominal Fr. 500. - und auch für die Stammaktien der BTB von heute nominal Fr. 350. --, lediglich Stammaktien der neuen Gesellschaft von nominal Fr. 250. - ausgefolgt werden. Dergestalt und einschliesslich die neue Bundesbeteiligung von 2 Millionen Franken, sowie den Verzicht der EB auf die 400 in ihrem Besitz befindlichen BTB-Stammaktien, kommen das neue Aktienkapital und die neuen Stimmrechts- und Einflussverhältnisse wie folgt zustande:

Fr. 250.— 3 793 000.—	15 172
10 00° D: '''' 1''	
10 835 Prioritätsaktien à	
nom. Fr. 500 <u>5 417 500.</u> —	10 835
Total 9 210 500. —	26 007
Der Staat Bern besitzt künftig:	
Der Staat Bern besitzt kunntig.	
5	Stimmen
5	Stimmen 5 893
Fr.	

Der Staat Bern wird für sich allein somit nur über rund 33 % der Stimmen verfügen, während sein bisheriger Einfluss bei der EB 26,2 % und bei der BTB 51,04 % betrug. Da indessen die bernischen Gemeinden noch 6333 Stimmen auf sich vereinigen, erreicht der offizielle bernische Einfluss dann doch 57,4 % und wird damit ausschlaggebend.

Die festen Anleihen bleiben in ihrem Bestand unverändert. Auf die bevorstehenden Unterhandlungen mit den Obligationären betreffend die Zinsfussfrage, haben wir einleitend schon hingewiesen.

Unter den Spezialfonds tritt neu die aus der Aktienkapitalabschreibung resultierende buchmässige Reserve von Fr. 631 781.20 in Erscheinung.

Die übrigen Posten geben nicht Anlass zu besonderen Bemerkungen.

Wir empfehlen Zustimmung auch zu diesem Sanierungs- und Fusionsplan.

D. Tabellarische Zusammenfassung der Auswirkungen auf den Titel- und Forderungsbesitz des Staates Bern und der Kantonalbank.

Gemäss den vom Bunde vorgelegten Plänen, werden dem Staate Bern neben der Anrechnung früherer Leistungen folgende neue Abschreibungsopfer auferlegt:

1. Lötschbergbahn:	Fr.	Fr.
a) Verzicht auf Obligationenkapital	10 000 000. — 30 990 860. 12	40 990 860. 12
2. Bern-Neuenburgbahn:		
a) Verzicht auf Obligationenkapitalb) Aktienkapitalabschreibung	2 265 950. — 1 009 600. —	3 275 550. —
3. Spiez-Erlenbach- und Erlenbach-Zweisimmenbahn:		
a) Verzicht auf Obligationenkapital	883 900. — 624 200. —	1 508 100. —
4. Emmentalbahn und Burgdorf-Thun-Bahn: Aktienkapitalabschreibung	826 250. —	826 250. —
		46 600 760. 12

Es handelt sich hier um den aus den vier Sanierungs- und Fusionsfällen resultierenden Netto-Abschreibungsverlust. Im Falle der BLS gehen, wie schon bemerkt, die bestehenden Eisenbahn-Obligationenanleihen ganz unter, werden dann aber in verminderter Höhe durch neue Anleihen ersetzt; die Brutto-Abschreibung des Staates Bern (exklusive Kantonalbank) erreicht demgemäss hier

rund 73,8 Millionen Franken, dafür erhält er dann aber in der Höhe von rund 36,8 Millionen Franken Ersatzwerte in Form neuer Obligationen und eines Barausgleiches.

Dem gegenüber sind die Leistungen des Bundes in den vorliegenden vier Fällen aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Unternehmung	à fonds perdu Fr.	Obligationen II. Ranges Fr.	Prioritätsaktien Fr.	Stammaktien Fr.	Total Fr.
1. BLS	25 000 000. — 3 300 000. — 1 000 000. — 2 000 000. — 31 300 000. —	12 000 000. — — — — ——————————————————————	1 700 000. — 2 000 000. — 3 700 000. —	500 000. — 500 000. —	37 000 000. — 5 000 000. — 1 500 000. — 4 000 000. — 47 500 000. —

Hinsichtlich der ausgelösten Bewegung innerhalb des staatlichen Titel- und Forderungsbesitzes, wird auf folgende Tabelle verwiesen:

Unter-	nter- Prioritäts-Aktien		Stamm-Aktien		Elektr. Kapital		Obligationen I. Rang	
nehmung	vor Sanierung	nach Sanierung	vor Sanierung	nach Sanierung	vor Sanierung	nach Sanierung	vor Sanierung	nach Sanierung
	Fr.	Fr	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
BLS	I. R. 6 362 800			0.777.070	4 000 070 07		10.050.500	47 200 000
D. 7	II. R. 8 707 200			8 775 250	1 830 973. 85		12 652 500	15 200 000
BN	1 000 000			2 838 400	1 413 335.85		_	
SEB/EZB		849 500	3 034 200	1 560 500	1 628 970, 55	1 628 970. 55		_
EB/BTB	1 742 000	1 352 0 00	1 909 500	1 473 250	_		_	_
	17 812 000	18 271 500	14 980 950	14 647 400	4 873 280. 25	2 244 970. 55	12 652 500	15 200 000
		+ 459 500		— 333 550		-2628309.70		+ 2 547 500

	Obligationen II. Rang		Obligationen III. Rang		Obligationen IV. Rang		Zins-Regress · Forderung		
Unter- nehmung	vor Sanierung	nach Sanierung	vor	nach Sanierung	vor	nach Sanierung	vor	nach Sanierung	Barempfang
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
BLS	48 259 000 *	25 000 000	_	_			30 990 860. 12		12 542 473. 85
$BN \dots$	1 000 000		4 531 900	_		_			1 477 285. 85
SEB/EZB	58 000			_	883 900	_	-		58 000. —
EB/BTB	- 1		_	_	_	-			
	49 317 000	25 000 000	4 531 900	_	883 900	_	30 990 860. 12	_	14 077 759. 70
1 1	_	- 24 317 000	_	4 531 900		- 883 900	_ ;	30 990 860. 12	

^{* (}inklusive Fr. 19554500. — BLS-Obligationen II. Ranges der Kantonalbank.)

E. Der Einfluss auf die Staatsrechnung des Kantons Bern.

Die unter Abschnitt D hievor gegebenen zahlenund titelgemässen Nachweise orientierten abschliessend über das aus den Sanierungs- und Fusionsfällen resultierende Bruttobedürfnis an Wertberechtigungen innerhalb der Staatsrechnung. Für die Bereinigung der Staatsrechnung sind nun aber auch noch Faktoren interner Bedeutung wichtig. Es handelt sich dabei einmal um die Berücksichtigung der vom Staate früher schon auf verschiedenen Wertschriftenposten vorgenommenen teilweisen Abschreibungen und sodann um die Auseinandersetzung mit der Kantonalbank betreffend den Besitz an BLS-Obligationen.

Die Finanzdirektion befasst sich in ihrem Spezialbericht über die Neubewertung des Staatsvermögens einlässlich mit diesen Zusammenhängen, weshalb hier nähere Erörterungen unterbleiben können.

IV. Schlusswort.

Der vorstehende Bericht bedeutet die Einleitung zu der seit langem systematisch angestrebten und längst erwarteten Privatbahnsanierung mit Bundeshilfe. Das Sanierungswerk, das für den Kanton Bern einen eisenbahngeschichtlichen Wendepunkt bedeuten sollte, wird nicht in allen Teilen den gehegten Erwartungen entsprechen, da ihm durch das Gesetz mit aller Absicht bestimmte, enge Grenzen gezogen sind. So lag es vor allem nicht in der Absicht des Bundes, durch Rückkäufe eine weitergehende Behebung des in unserem Lande herrschenden Eisenbahnsystemzwiespaltes zu vollziehen Im Kanton Bern werden deshalb gewisse Eisenbahnsorgen andauern, die in andern Landesteilen den Bundesbahnen beziehungsweise dem Bunde obliegen. Die beschränkte Höhe des vom Bunde bereitgestellten Hilfeleistungskredites beengte ihrerseits den Umfang der Sanierungsmassnahmen. Wenn trotzdem die einzelnen Privatbahngesellschaften in starkem Masse von Schuldenlasten und alljährlichen Finanzpflichten befreit werden können, so ist dies in besonderem Masse den neuen Abschreibungsopfern der kantonalen Oeffentlichkeit zu verdanken. Der im Bundesgesetz verankerte Mechanismus der Hilfeleistung bringt es mit sich, dass nicht die Privatbahnkantone, sondern die Eisenbahngesellschaften die Hauptnutzniesser der kollektiven Sanierungsaktionen werden.

Der Umfang des beabsichtigten Sanierungswerkes ist derart, dass er sich weder administrativ noch technisch in einem Zuge bewältigen liesse. Der Grosse Rat wird sich daher noch des öftern mit Hilfeleistungs- und Sanierungsvorlagen zu befassen haben. Die heutige Vorlage greift unter den nach Abschnitt I des Bundesgesetzes zu behandelnden Fällen lediglich die vier vorgerücktesten, zugleich aber auch wichtigsten und dringlichsten, heraus. Weitere wichtige Fälle, wie zum Beispiel diejenigen der Jurassischen Nebenbahnen sowie der Eisenbahngruppe Huttwil, sind noch nicht spruchreif. Im Falle der Jurassischen Nebenbahnen dürfte der in Aussicht genommene Bundesbeitrag von 4 Millionen Franken in Reserve gelegt werden, bis die notwendige technische Reorganisation, die in wirtschaftlicher Beziehung eine Fusionsvoraussetzung darstellt, verwirklicht werden kann. Die gleiche Voraussetzung gilt für die Huttwilergruppe. Vom Standpunkt des Staates Bern aus betrachtet

bedeutet die möglich werdende, das heisst mit Rück-

wirkung auf den 1. Januar 1942 in Aussicht stehende Aufhebung der Zinsgarantiepflicht für das BLS-Anleihen II. Hypotheken Frutigen-Brig von 42 Millionen Franken den wichtigsten Erfolg dieser ersten Etappe. Hier liegt denn auch für den Staat Bern ein Grund zu besonderer Dankbarkeit dem Bunde gegenüber vor. Der Plan für die Sanierung der Bern-Neuenburg-Bahn steht nicht ganz unbestritten da, indem die finanziell weit weniger engagierten neuenburgischen Interessenten hauptsächlich einen Einsatz der neuen Geldmittel zu technischen Zwecken befürworten und die bernische Aktionärposition gerne stärker geschwächt sähen. Bern wird sich einer weiteren Verschlechterung des Sanierungsplanes mit allem Nachdruck widersetzen müssen.

Ueber das Zustandekommen der Fusion zwischen Emmental - und Burgdorf - Thun - Bahn kann man nur froh sein, ebnet diese Massnahme möglicherweise doch den Weg zu weiteren Konzentrationsbestrebungen. Auch das Zustandekommen einer einheitlichen Simmentalbahn auf der nun gewählten Grundlage darf lebhaft begrüsst werden.

Wir empfehlen Ihnen den nachfolgenden Beschlusses-Entwurf zur Annahme.

> Der Eisenbahndirektor des Kantons Bern: Grimm.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

vom 5./6. November 1942.

Beschlusses-Entwurf.

Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939; Sanierung der Lötschberg-Bahn und der Bern-Neuenburg-Bahn, Sanierung und Fusion der Spiez-Erlenbach-Bahn und der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn, sowie Sanierung und Fusion der Emmental-Bahn und der Burgdorf-Thun-Bahn.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion,

auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, sowie das Bundesgesetz vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen,

beschliesst:

- I. Den vom Vorsteher des Eidgenössischen Postund Eisenbahndepartementes mit Schreiben Nr. V/554 vom 1. Oktober 1942 vorgelegten Plänen
 - für die Sanierung der Lötschbergbahn,
 - für die Sanierung der Bern-Neuenburg-Bahn, für die Sanierung und Fusion der Spiez-Erlenbach-Bahn und der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn,
 - für die Sanierung und Fusion der Emmentalbahn und der Burgdorf-Thun-Bahn,
 - wird zugestimmt unter der Voraussetzung, dass,
 - a) der Bundesrat die Sanierungs- und Fusionspläne des Post- und Eisenbahndepartementes im Sinne von Art. 4 des Privatbahnhilfegesetzes rechtzeitig genehmige und die Hilfeleistungen mit Rückwirkung auf 1. Januar 1942 (einschliesslich Zinsgenuss auf vorgesehene Barvergütungen) in Kraft setze;
 - b) die übrigen Beteiligten den Plänen ebenfalls rechtsverbindlich zustimmen;
 - c) die im Sinne von Art. 5 des Privatbahnhilfegesetzes als gleichwertig zu erachtenden Sanierungsopfer der kantonalbernischen Oeffentlichkeit, im Falle späterer Rückkäufe

- nach Massgabe von Art. 11 des Privatbahnhilfegesetzes, berücksichtigt werden;
- d) die infolge derzeitiger Materialknappheit in Reserve zu legenden, für technische Sanierungsbelange bestimmten Hilfeleistungsgelder, ab 1. Januar 1942 und bis zum endgültigen Einsatz, verzinst werden;
- e) die materiellen Interessen fusionierender Gesellschaften im Rahmen neuer Einheitskonzessionen keine Verschlechterung erfahren.

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt:

- a) Die Sanierungs- und Fusionspläne im Benehmen mit den Bundesinstanzen durchzuführen und innerhalb der Privatbahngesellschaften bei den notwendigen Beschlussfassungen zustimmend mitzuwirken;
- b) im Wertschriften- und Forderungsbestand der Staatsrechnung die Aenderungen vorzunehmen, die sich aus den Sanierungs- und Fusionsvollzügen ergeben;
- III. Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den Bundesbehörden in dem Sinne zu wirken, dass die rechtlichen und materiellen Interessen des versicherten Personals im Rahmen neuer Konzessionen und Statuten der Pensionskassen keine Verschlechterung erfahren.

Bern, den 26. Oktober/6. November 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 5. November 1942.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission: Der Präsident:

Dr. Freimüller.

Neuer ergänzter Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

vom 19. November 1942.

Beschlusses-Entwurf.

Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939; Sanierung der Lötschberg-Bahn und der Bern-Neuenburg-Bahn, Sanierung und Fusion der Spiez-Erlenbach-Bahn und der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn, sowie Sanierung und Fusion der Emmental-Bahn und der Burgdorf-Thun-Bahn.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion,

auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, sowie das Bundesgesetz vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen,

beschliesst:

- I. Den vom Vorsteher des Eidgenössischen Postund Eisenbahndepartementes mit Schreiben Nr. V/554 vom 1. Oktober 1942 vorgelegten Plänen
 - für die Sanierung der Lötschbergbahn,
 - für die Sanierung der Bern Neuenburg Bahn,
 - für die Sanierung und Fusion der Spiez-Erlenbach-Bahn und der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn,
 - für die Sanierung und Fusion der Emmentalbahn und der Burgdorf-Thun-Bahn,
 - nach Kenntnisnahme des ergänzenden Schreibens des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes an den Regierungsrat vom 16. November 1942 über die Sanierung der Pensionskassen
 - wird ohne Präjudiz für die Sanierung der Pensionskassen zugestimmt unter der Voraussetzung, dass,
 - a) der Bundesrat die Sanierungs- und Fusionspläne des Post- und Eisenbahndepartementes im Sinne von Art. 4 des Privatbahnhilfegesetzes rechtzeitig genehmige und die Hilfeleistungen mit Rückwirkung auf 1. Januar 1942 (einschliesslich Zinsgenuss auf vorgesehene Barvergütungen) in Kraft setze;
 - b) die übrigen Beteiligten den Plänen ebenfalls rechtsverbindlich zustimmen;

- c) die im Sinne von Art. 5 des Privatbahnhilfegesetzes als gleichwertig zu erachtenden Sanierungsopfer der kantonalbernischen Oeffentlichkeit, im Falle späterer Rückkäufe nach Massgabe von Art. 11 des Privatbahnhilfegesetzes, berücksichtigt werden;
- d) die infolge derzeitiger Materialknappheit in Reserve zu legenden, für technische Sanierungsbelange bestimmten Hilfeleistungsgelder, ab 1. Januar 1942 und bis zum endgültigen Einsatz, verzinst werden;
- e) die materiellen Interessen fusionierender Gesellschaften im Rahmen neuer Einheitskonzessionen keine Verschlechterung erfahren.

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt:

- a) Die Sanierungs- und Fusionspläne im Benehmen mit den Bundesinstanzen durchzuführen und innerhalb der Privatbahngesellschaften bei den notwendigen Beschlussfassungen zustimmend mitzuwirken;
- b) im Wertschriften und Forderungsbestand der Staatsrechnung die Aenderungen vorzunehmen, die sich aus den Sanierungs- und Fusionsvollzügen ergeben;
- III. Der Regierungsrat wird beauftragt, mit dem Bundesrat über die Durchführung der Sanierung der Pensionskassen zu verhandeln.

Bern, den 19. November 1942.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vize-Präsident:
Dr. Rudolf.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 19. November 1942.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission:

> Der Präsident: Dr. Freimüller.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

vom 3./5. November 1942.

Dekret

betreffend

Neueinteilung der Kreise für die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Der Kanton Bern wird für die Inspektion der Primarschulen in höchstens 12 Inspektoratskreise eingeteilt. Die Umschreibung der Kreise erfolgt durch den Regierungsrat.
- § 2. Für die Aufsicht über die Sekundarschulen und Progymnasien werden zwei bis drei Inspektoren gewählt, denen je ein räumlich abgegrenzter Kreis zugeteilt wird.

Nach Umständen kann einem Sekundarschulinspektor auch die Inspektion eines Primarschulkreises übertragen werden.

- § 3. Der Zeitpunkt, auf den die Neueinteilung in Kraft tritt, wird vom Regierungsrat bestimmt.
- § 4. Alle mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehenden Vorschriften sind aufgehoben, insbesondere der § 9 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Bern, den 3./5. November 1942.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. Gafner.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission:

Der Präsident: Dr. Freimüller.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission.

vom 30. Oktober/4. November 1942.

Dekret

über

die Ausrichtung einer Winterzulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird zu den ordentlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1942 eine Winterzulage ausgerichtet. Sie beträgt:
- a) für Verheiratete Fr. 200.—,
- b) für Ledige Fr. 150.—.

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, beträgt die Zulage Fr. 25.—je Klasse.

§ 2. Die Winterzulagen werden von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die gesetzliche Einreihung der Gemeinden für die Lehrerbesoldungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

Finnsihung	Ver	heiratete	Ledige		
Einreihung der Gemeinden	Staat Fr.	Gemeinde Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.	
I. 600—1000	150	50	110	40	
II. 1100—1500	125	75	90	60	
III. 1600—2000	100	100	70	80	
IV. 2100—2500	75	125	50	100	

In die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich der Staat und die Gemeinden zu gleichen Teilen.

§ 3. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Arbeitseinkommen über Fr. 2000.— hat, bezieht die Winterzulage eines Ledigen. Sind beide Ehegatten amtierende Lehrkräfte, so erhält jeder Teil eine Zulage von Fr. 75.—.

Verheiratete Lehrerinnen sind wie Ledige zu behandeln. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den

Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, kann ihnen auch die Zulage eines Verheirateten bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

§ 4. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Zulage für Verheiratete, wenn sie eigenen Haushalt führen.

Dasselbe gilt auch für ledige Lehrkräfte, wenn sie mit Eltern oder Geschwistern zusammen leben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben.

- § 5. Der Staat beteiligt sich zur Hälfte an den Winterzulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage für 100 Unterrichtsstunden Fr. 15. oder für hauptamtliche Lehrkräfte Fr. 150. nicht übersteigt.
- § 6. Die Bestimmungen von §§ 10, 12 und 13 des Dekretes vom 26. Februar 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen sind auch für die Ausrichtung der Winterzulagen sinngemäss anzuwenden
- § 7. Für die Berechnung der Zulagen sind der Zivilstand und der Familienbestand am 1. Oktober 1942 massgebend.
- § 8. Die Bezugsberechtigung beginnt am 1. Oktober und läuft Ende Dezember 1942 ab. Lehrkräfte, welche nach dem 1. Oktober ihre Stelle antreten oder aufgeben, erhalten die Winterzulage marchzählig.

Die Winterzulage wird im Monat Dezember ausbezahlt.

- § 9. Die im Dekret vom 26. Februar 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen vorgesehenen Leistungen der Gemeinden werden für die Zeit vom 1. Oktober 1942 an verbindlich erklärt.
- § 10. Die Gemeinden mit selbständiger Besoldungsordnung haben für Teuerungszulagen an die Lehrerschaft mindestens die Summe aufzuwenden, die sich aus den Ansätzen der Dekrete über die Ausrichtung von ordentlichen Teuerungszulagen und Winterzulagen ergibt.

Bern, den 30. Oktober/4. November 1942.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. M. Gafner.
Der Staatsschreiber i.V.:
E. Meyer.

Im Namen der Kommission, Der Präsident: Strahm.

Vortrag der Forstdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verpachtung der Jagd durch die Gemeinden.

(Januar 1939.)

Einleitung.

Das kantonale Jagdgesetz vom 26. Juni 1832 wurde nach fast hundertjähriger Gültigkeitsdauer durch das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921 ersetzt, welches sich auf das einschlägige Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 stützte. Dieses Recht wurde seinerseits durch das zurzeit geltende Bundesgesetz vom Jahre 1925 abgelöst. Im Jahre 1928 hat der bernische Regierungsrat, in Erkenntnis der unbefriedigenden jagdlichen Verhältnisse, eine auf dem Pachtsystem fussende Vorlage ausgearbeitet, die vom Grossen Rat gutgeheissen, vom Bernervolke jedoch mit einem Stimmenverhältnis von 76 539 Nein zu 44 449 Ja, abgelehnt wurde.

nis von 76 539 Nein zu 44 449 Ja, abgelehnt wurde. Auf Grund der Motionen Winzenried und Hulliger vom Dezember 1935 hat die Regierung durch die Erklärung des Forstdirektors dem Grossen Rate neue Vorschläge über die Jagdgesetzgebung in Aus-

sicht gestellt.

In den letzten Jahren sind eine Anzahl Kantone ganz oder teilweise vom Patentjagdsystem zum Pachtjagdsystem übergegangen. Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die Finanzlage vieler Gemeinden, erachtet es die Regierung als angezeigt, dem Grossen Rat eine Jagdgesetzvorlage, welche die Einführung des Pachtjagdsystems ermöglicht, zu unterbreiten.

Mit der neuen Gesetzesvorlage ist ferner die Absicht verbunden, auch im Kanton Bern bessere jagdliche Verhältnisse zu schaffen, wobei volkswirtschaftliche Bedürfnisse berücksichtigt und Postulaten von Natur- und Tierschutzkreisen entgegen-

gekommen werden soll.

Vorab war die grundsätzliche Frage zu entscheiden: Ob das einheitliche Pachtjagdsystem (gleichzeitig für den ganzen Kanton) einzuführen, oder das fakultative Pachtjagdsystem ins Auge zu fassen sei, bei welchem das Pachtsystem amtsbezirksweise fakultativ eingeführt werden könnte.

Die Vorlage steht auf dem Boden des fakultativen Pachtjagdsystems. Sie ist eine Abänderung und Ergänzung des bestehenden Jagdgesetzes vom 30. Januar 1921, das durch eine besondere Gesetzesnovelle über die Verpachtung der Jagd durch die Gemeinden erweitert werden soll, wogegen das Gesetz selber für dasjenige Kantonsgebiet in Kraft bleibt, wo die Pachtjagd nicht eingeführt wird. Der Abschnitt B der Gesetzesvorlage enthält im weitern

Vorschriften, die allgemein jagdliche und Naturschutzinteressen betreffen und das bestehende Gesetz für das ganze Kantonsgebiet ergänzen.

Vom ertragswirtschaftlichen Standpunkt betrachtet, ergibt sich folgendes Bild:

Nach der eidgenössischen Statistik haben die Patent-Kantone mit einem Flächeninhalt von 2987581 Hektaren in den Jahren 1928—1932 einen durchschnittlichen jährlichen

Die Pacht-Kantone (Fläche = 543 082 ha):

Anteil der Gemeinde Fr. 1 033 783, pro ha = Fr. 1. 90 » des Staates . » 398 055, » » = » -. 73 Reinertrag pro ha Fr. 2. 59, genau das 20-fache.

Um unrichtige Urteile über die allfälligen Jagdpachterträge zu verhüten, sei festgehalten, dass die genannten Erträge in den neu zur Pachtjagd übergegangenen Kantonen in der letzten Zeit (St. Gallen und Thurgau) sinkende Tendenz zeigten. Ausserdem ist nicht anzunehmen, dass alle bernischen Jagdkreise ohne weiteres zu den erwähnten Ansätzen der heutigen Pachtjagdgebiete verpachtet werden könnten.

Man muss sich darüber klar sein, dass die Gesetzesvorlage beim Bernervolk, entsprechend seiner bisherigen Abstimmungsentscheide und nach den gemachten Erfahrungen, auf sehr grosse Widerstände stossen wird. Es wird der tatkräftigen Unterstützung der politischen Parteien bedürfen, wenn ein Erfolg in Frage kommen soll.

Ueber die einzelnen Abschnitte des Gesetzes ist folgendes zu sagen:

A. Die Pachtjagd.

1. Einführung der Pachtjagd.

Wenn die Mehrheit der Gemeinden eines Amtsbezirkes beschliesst, zur Pachtjagd überzugehen, so gilt dieser Beschluss für den ganzen Amtsbezirk. Damit ist die Möglichkeit der Anpassung an lokale Besonderheiten gegeben. Nach Ablauf der 8-jährigen Pachtperiode besteht die Möglichkeit der Rückkehr zum alten System. Dies birgt allerdings auch die Gefahr, dass die Diskussion «Pachtjagd oder Patentjagd» nie zur Ruhe kommt.

II. Das Jagdpachtrecht und dessen Erwerbung.

In diesem Abschnitt wird der Grundsatz aufgestellt, dass das Jagdrecht pachtweise verliehen wird und dass die Verpachtung durch den Staat erfolgt. In jedem Amtsbezirk wird eine Schatzungskommission durch die Forstdirektion bestimmt. Diese Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich 2 Vertretern der Jägerschaft, 2 Gemeindevertretern und einem Staatsvertreter. Das Jagdgebiet wird von der Schatzungskommission in Jagdkreise eingeteilt. Diese setzt auch den Pachtpreis fest. Die einzelnen Jagdkreise werden durch den Regierungsstatthalter zur Verpachtung ausgeschrieben. Jäger, welche in einem Jagdkreis wohnhaft sind, können das Jagdrecht für den betreffenden Jagdkreis zum Schatzungspreise erwerben. Wird von diesem Vorrecht kein Gebrauch gemacht, so erfolgt eine öffentliche Versteigerung. Die praktische Durchführung dieses Vorrechtes wird einige Schwierigkeiten bieten und den Jagdertrag etwas vermindern.

Ein Jagdkreis kann von einem oder mehreren Jägern gepachtet werden. Die Jagdgesellschaft hat einen gesetzlichen Vertreter zu bestimmen. Der Bestand einer Pachtgesellschaft soll während einer Pachtdauer nicht geändert werden können.

Jagdpächter, welche im Besitze eines Jagdpasses sind, können die Jagd in ihrem Jagdkreise ohne weiteres ausüben. Der Jagdgast, welcher in einem Jagdkreise eingeladen ist, hat vorerst einen Jagdpass zu lösen. Die Höhe der Jagdpassgebühr wird je nach der Dauer festgesetzt. Für Ausländer werden die Gebühren verdoppelt. Die Voraussetzungen der Jagdberechtigung stützen sich auf das Gesetz vom 30. Januar 1921 über Jagd und Vogelschutz. Es sind jedoch im neuen Entwurf erweiterte Haftpflichtbestimmungen zu Lasten des Pächters und seiner Jagdgäste vorgesehen worden.

III. Die Verwendung des Jagdertrages.

Bis jetzt ist aus dem Jagdertrag des Staates der Gemeindeanteil unter die Gemeinden proportional ihrem Kulturareal verteilt worden. Nach dem Entwurf fällt der ganze Betrag der Jagdpachten in die Gemeindekassen, unter dem Vorbehalt, dass 50 % davon für land- und forstwirtschaftliche Zwecke zu verwenden sind. Einzig die Jagdpassgebühren und der Zuschlag von 25 % auf dem Pachtzins fallen in die Staatskasse. Für viele steuerbelastete Landgemeinden dürften diese Pachterträgnisse eine willkommene Einnahmequelle bilden. Die naturschützerischen Forderungen erfahren auf dem Boden des Pachtsystems eine weitergehende Berücksichtigung als unter dem bisherigen Patentsystem. Aus dem Zuschlage von 25 %, welcher dem Staate zukommt, wird ein Viertel zur Förderung des Vogelschutzes und der Wildhut verwendet. Die Erkenntnis, dass der Vogelschutz eine Massnahme von grosser volkswirtschaftlicher Tragweite ist, deren zweckmässige Durchführung die landwirtschaftliche Produktion in sehr günstiger Weise zu beeinflussen vermag, hat

sich in den letzten Jahren immer mehr durchgerungen. Bisher fehlten die finanziellen Mittel. Eine zweckmässige Vogelschutzanlage erfordert für Errichtung und Unterhalt Geldmittel, die bedeutend über das hinausgehen, was ein Privater in der Regel für solche Zwecke auszulegen in der Lage ist.

Da die Aufhebung der Bannbezirke und Reservate und insbesondere der eidgenössischen Hochgebirgsbarnbezirke wohl nicht in Frage käme, müsste der Staat die Kosten der Bannbezirkswildhut aus dem Zuschlag der Pachterträge bestreiten können. Ebenso hätten die Gemeinden mit Pachtjagd, welche ganz oder teilweise in Bannbezirken liegen, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den daherigen Ausfall.

IV. Die Ausübung der Pachtjagd.

An der Ausübung der Jagd ändert die Vorlage wenig, indem die Materie durch kantonale und eidgenössische Vorschriften eingehend geordnet ist. Für jede Pachtperiode erlässt der Regierungsrat eine Jagdverordnung. Diese Verordnung kann, wenn es notwendig erscheint, auch während einer Pachtperiode abgeändert werden und die gesetzlichen Vorschriften über die Jagdausübung ergänzen.

V. Wildhut und Wildschaden.

Die Kosten der Wildhut im Pachtjagdgebiet fallen zu Lasten des Pächters. Die Anstellung der Wildhüter erfolgt mit Genehmigung der Forstdirektion durch den Pächter. Die Wildschadenfrage findet ihre gesetzliche Verankerung. Der Jagdpächter ist verpflichtet, für den Wildschaden aufzukommen. Der Schaden, der dem Grundbesitzer durch das Wild zugefügt wird, soll ihm vergütet werden, vorausgesetzt, dass er nicht vom Geschädigten selbst verursacht wurde. Die Zunahme des Wildschadens hat bereits da und dort bei den Bauern zu heftigen Klagen und auch zu Auseinandersetzungen im Grossen Rat Anlass gegeben.

VI. Strafbestimmungen.

Dieser Abschnitt bedarf keiner besonderen Erläuterungen, da er sich an die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung anlehnt.

B. Hebung und Förderung der Jagd, der Fischerei und des Naturschutzes im Allgemeinen.

Im Allgemeinen ist auch hier die Bundesgesetzgebung massgebend. Als beratende Instanz ist eine Jagd- und Naturschutzkommission vorgesehen, deren Zusammensetzung und Obliegenheiten auf dem Verordnungswege geregelt werden.

C. Schlussbestimmungen.

Dieses Gesetz muss der Genehmigung des Bundesrates unterbreitet werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird durch den Regierungsrat angesetzt, der mit dem Vollzug beauftragt wird.

Bern, den 25. Januar 1939.

Der Forstdirektor: Stähli.

Gesetz

betreffend

die Verpachtung der Jagd durch die Gemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ergänzung und teilweisen Abänderung des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über Jagd- und Vogelschutz,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Die Pachtjagd.

I. Einführung der Pachtjagd.

Art. 1. Die Gemeinden sind befugt, die Pachtjagd einzuführen.

Die Pachtjagd wird amtsbezirksweise eingeführt. Wenn die Mehrheit der Einwohner- oder gemischten Gemeinden eines Amtsbezirkes beschliesst, zur Pachtjagd überzugehen, so ist dieser Beschluss auch für die übrigen Gemeinden des Bezirkes verbindlich.

Der Regierungsrat stellt die Einführung der Pachtjagd in einem Amtsbezirk fest und bestimmt den Zeitpunkt der Einführung.

Art. 2. Der Beschluss, die Pachtjagd einzuführen, ist von der Gemeinde selber zu fassen und darf keinem andern Gemeindeorgan übertragen werden.

Der Regierungsrat regelt das Verfahren auf dem Verordnungsweg.

Art. 3. Ist in einem Amtsbezirk die Pachtjagd eingeführt worden, so kann dieser jeweils auf Ende einer Pachtperiode, unter Beobachtung des in Art. 1 und 2 vorgesehenen Verfahrens, wieder zur Patentjagd übergehen.

II. Das Jagdpachtrecht und dessen Erwerbung.

Art. 4. Die Forstdirektion ernennt in jedem Amtsbezirk eine Schatzungskommission, bestehend aus 2 Vertretern der Jägerschaft, 2 Gemeindevertretern und einem Staatsvertreter.

Der Staatsvertreter und die Vertreter der Jägerschaft können allen oder mehreren Schatzungskommissionen angehören. Den Vorsitz der Kommission führt jeweils von Amtes wegen der Staatsvertreter.

Die Schatzungskommission teilt das Jagdgebiet nach jagdlich-geographischen Grundsätzen in Jagdkreise ein und setzt den Pachtzins für jeden Jagdkreis fest.

Die Schatzungskommission steht unter Aufsicht der Forstdirektion und hat die Schatzungen den Weisungen entsprechend mit aller erforderlichen Sorgfalt vorzunehmen.

Gegen den Beschluss der Schatzungskommission können die beteiligten Gemeinden und die im Jagdkreis wohnhaften Jäger innerhalb 14 Tagen bei der Forstdirektion Beschwerde führen; diese entscheidet endgültig.

Art. 5. Das Jagdrecht wird durch die Pacht eines Jagdkreises erworben; ein Jagdkreis kann von einem einzelnen oder von mehreren Jägern zusammen gepachtet werden.

Die Jagdkreise werden vom Regierungsstatthalter zur Verpachtung ausgeschrieben.

Jäger, welche im Jagdkreis wohnen, haben das Vorrecht, die Jagd zur Schatzung zu pachten. Wird eine Gemeinde in mehrere Jagdkreise unterteilt, so kommt dieses Vorrecht allen Jägern zu, die in der Gemeinde wohnhaft sind.

Machen die berechtigten Jäger von diesem Vorrecht innerhalb der vom Regierungsstatthalter angesetzten Frist keinen Gebrauch oder beanspruchen mehrere Jäger den gleichen Jagdkreis, ohne sich zu einer Jagdpachtgesellschaft zusammenzuschliessen, so ordnet der Regierungsstatthalter eine öffentliche Versteigerung desselben an.

Art. 6. Der Pächter hat auf dem vereinbarten oder durch Zuschlag bestimmten Pachtzins noch einen Betrag von 25 % zuhanden des Staates zu bezahlen.

Die Gemeinden haften dem Staat für die richtige Ablieferung dieses Betrages.

Art. 7. Die Pachtverträge dauern in der Regel 8 Jahre; die Pacht beginnt am 1. Januar.

Der Pachtzins ist jeweils bis zum 1. Oktober für das nächstfolgende Jahr zu bezahlen.

Wird der Jagdkreis von mehreren Jägern gepachtet, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, der sie den Behörden und Dritten gegenüber rechtsgültig vertritt.

Die Pacht erlischt mit dem Tode des Pächters. Stirbt einer von mehreren Pächtern, so wird die Pacht mit den übrigen Pächtern fortgesetzt; diese dürfen das weggefallene Mitglied ersetzen. Unterpacht ist verboten.

Art. 8. Jagdpächter und Jagdgäste haften für allen Schaden, den sie bei Ausübung der Jagd verursachen.

Sie haben als Sicherheit eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, deren Höhe in der Jagdverordnung festgelegt wird. Art. 9. Den Jagdpächtern werden von der Forstdirektion auf den Namen lautende und unübertragbare Ausweise (Jagdpässe) abgegeben, welche alljährlich zu erneuern sind.

Nicht im Kanton wohnhafte Pächter haben im Kanton Rechtsdomizil zu verzeigen, das im Pacht-

vertrag und im Jagdpass vermerkt wird.

Art. 10. Der Pächter ist befugt, Jagdgäste einzuladen.

Diese müssen ebenfalls im Besitze eines Jagdpasses sein. Besitzen sie nicht schon einen Jagdpass als Jagdpächter, so haben sie einen solchen beim Regierungsstatthalter zu lösen.

Die Jagdpässe für Gäste werden abgegeben für

die Dauer von 3 Tagen oder einem Jahr.

Dem Jagdgast darf ein Jagdpass erst verabfolgt werden, wenn für ihn ebenfalls eine Haftpflichtversicherung besteht.

Art. 11. Der Jagdberechtigte hat den Jagdpass auf der Jagd auf sich zu tragen und ihn den Organen der Jagdpolizei auf Verlangen vorzuweisen. Der Jagdpass berechtigt den Inhaber auch zur Jagd als Gast in andern Jagdkreisen.

Die Jagd darf erst nach Ausstellung des Jagd-

passes ausgeübt werden.

Art. 12. Jagdpässe dürfen nicht erteilt werden an Personen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über Jagd- und Vogelschutz (Art. 7) zur Jagd nicht zugelassen sind.

schutz (Art. 7) zur Jagd nicht zugelassen sind.
Tritt ein Ausschlussgrund während der Pachtdauer ein, oder erhält die Behörde erst nachträglich hievon Kenntnis, so wird der Jagdpass ohne Entschädigung oder Rückerstattung der Gebühren entzogen.

- Art. 13. Die Gebühr für die Ausstellung oder Erneuerung eines Jagdpasses beträgt:
 - 1. Für Pächter Fr. 10. --
 - 2. Für Jagdgäste:
 - a) für 3 Tage » 20. b) für 1 Jahr » 50.—
 - 3. Für Ausländer werden die obigen Gebühren verdoppelt.

III. Die Verwendung des Jagdertrages.

Art. 14. Der Ertrag der Jagdpachten fällt, unter Vorbehalt des Art. 6, in die Gemeindekassen; 50 % davon sind für land- und forstwirtschaftliche Zwecke zu verwenden.

Er wird nach Massgabe des Jagdgebietes auf die Gemeinden verteilt, in deren Gebiet der betreffende Jagdkreis liegt.

Die Jagdpassgebühren und der Zuschlag von 25 % auf den Pachtzinsen fallen in die Staatskasse.

Vom Zuschlag von 25 % auf den Pachtzinsen hat der Staat ein Viertel zur Förderung des Vogelschutzes und der Wildhut zu verwenden.

Gemeinden mit Pachtjagd, in deren Gebiete Bannbezirke oder Reservate liegen, haben Anspruch auf eine billige Entschädigung für den Ausfall. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe dieser Entschädigungen; sie sind dem Jagdertragsanteil des Staates zu entnehmen.

IV. Die Ausübung der Pachtjagd.

Art. 15. Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd- und Vogelschutz und des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über Jagd- und Vogelschutz auch für die Ausübung der Pachtjagd.

In den Bannbezirken und Reservaten kann der Regierungsrat besondere Bestimmungen oder vorübergehende Verfügungen für die Ausübung der Jagd erlassen.

In den Grenzgebieten wird die Jagd durch den Regierungsrat besonders geregelt.

Die Forstdirektion kann auf Verlangen der Grundbesitzer besondere Vorschriften für den Ausgleich des Wildbestandes erlassen, unter Wahrung der Interessen der Jagdpächter.

Art. 16. Jeder Pächter ordnet im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften die Jagd in seinem Jagdkreis (Schontage, Abschusszahl, Wildart, Jagdart, Wildaussetzung etc.).

Art. 25—29 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über Jagd- und Vogelschutz gelten auch in Gebieten mit Pachtjagd.

Art. 17. Alles Jagen, Erlegen oder Einfangen von Wild ausserhalb der Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der Jagdzeit ist untersagt.

Fallwild innerhalb des Jagdkreises fällt dem Pächter zu.

- Art. 18. Der Regierungsrat erlässt jeweils für die Dauer einer Pachtperiode eine Jagdverordnung. Diese enthält insbesondere Vorschriften über:
 - a) die Bedingungen und die Durchführung der Pachtausschreibungen;
 - b) die Bedingungen der Pachtverträge innerhalb der gesetzlichen Vorschriften;
 - c) die Höhe der Haftpflichtversicherung der Jagdpächter und Jagdgäste;
 - d) den Mindestbetrag der Schatzungssumme je Hektare;
 - e) die Grenzen der von der Schatzungskommission festgelegten Jagdkreise;
 - f) Einreichung der Abschusspläne;
 - g) die Durchführung von Treibjagden, die Verwendung von Jagdhunden, die Bekämpfung wildernder Hunde und Katzen, den Abschuss von Raubwild, Vögeln, und schädlichen Tieren überhaupt;
 - h) die Wildschadenabschätzungen;
 - i) die erlaubten Jagdwaffen;
 - k) die Einführung neuer Wildarten und die Pflege seltener Wildarten wie Stein- und Hirschwild;
 - cie Meldung von Fallwild, angemähtem Wild etc.

Die Verordnung kann, wenn nötig, während der Pachtdauer abgeändert oder ergänzt werden. Ueberdies kann die Forstdirektion, sofern es die Verhältnisse erfordern, die Vorschriften über die Ausübung der Jagd ergänzen.

V. Wildhut und Wildschaden.

Art. 19. Die Jagdpächter haben für eine geordnete Wildhut zu sorgen.

Die Wildhüter müssen von der Forstdirektion anerkannt werden und erhalten von ihr einen Ausweis. Sie sind durch den Regierungsstatthalter zu beeidigen.

Im Falle der Aufhebung von Hochgebirgs-Bannbezirken ist der Regierungsrat ermächtigt, die Wildhüter dieser Bezirke, sofern sie weiterhin die Wildhut ausüben, als Mitglieder der staatlichen Hilfskasse der Beamten und Angestellten beizubehalten.

Art. 23 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über Jagd- und Vogelschutz gilt auch in Gebieten mit Pachtjagd.

Art. 20. Die Jagdpächter haben für den Wildschaden aufzukommen, sofern er nicht vom Geschädigten selber verursacht ist.

In streitigen Fällen ist der Wildschaden von einer Kommission abzuschätzen. Diese besteht aus einem Staatsvertreter, der den Vorsitz führt, und je einem Vertreter des Geschädigten und des Pächters. Gegen die Schatzung können der Geschädigte oder der Jagdpächter Beschwerde einreichen bei der Forstdirektion; diese entscheidet endgültig.

Bei streitigen Schadenersatzforderungen unter Fr. 100 entscheidet der Staatsvertreter.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 21. Uebertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Bestimmungen des Bundes über Jagd- und Vogelschutz anwendbar sind, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über Jagd- und Vogelschutz (Art. 34 ff.) bestraft.

B. Hebung und Förderung der Jagd, der Fischerei und des Naturschutzes im Allgemeinen.

Art. 22. Der Regierungsrat ergreift die erforderlichen Massnahmen für die Erhaltung, zweckmässige Vermehrung und Pflege der gesamten freilebenden Tierwelt, insbesondere zur Erhaltung von Tiergattungen, die von der Ausrottung bedroht sind. Er ist befugt, im Rahmen der bundesrätlichen Vorschriften die gesetzlichen Schutzbestimmungen zu erweitern und die geeigneten Anordnungen zu treffen für den Abschuss schädlicher oder zu stark überhandnehmender Tiere. Er wählt eine Naturschutzkommission, deren Organisation und Obliegenheiten durch Verordnung bestimmt werden.

Die Jagdkommission, die Fischereikommission und die Kommission für Naturschutz sind zur Vorbereitung dieser Anordnungen beizuziehen, insbesondere bei der Schaffung oder Aufhebung von Naturschutzreservaten oder Bannbezirken.

Art. 23. Art. 19, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über Jagd- und Vogelschutz wird abgeändert wie folgt:

Zur Vorberatung über alle wichtigeren die Hebung und Förderung, sowie die Ausübung der Jagd betreffenden Massnahmen wird der Forstdirektion

eine Jagdkommission beigegeben, deren Organisation und Obliegenheiten durch eine Verordnung geregelt werden. Sie wird jeweils auf 4 Jahre vom Regierungsrat gewählt. Bei der Bestellung der Kommission ist auf eine gleichmässige Berücksichtigung der Landesgegenden und der Pacht- und Patentjagdflächen Rücksicht zu nehmen.

C. Schlussbestimmungen.

Art. 24. Dieses Gesetz tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Bern, den 14. Februar 1939.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Guggisberg.
Der Staatsschreiber:
Schneider.